56733
10

Deductions-
und
Urkunden-Sammlung

Ein Beitrag
zur
Teutschen Staatskanzlei.

Von

D. Johann August Reuß,
Herzogl. Würtemberg. Regierungsrath.

Vierzehnter Band.

Ulm, 1799.
im Verlag der Stettinischen Buchhandlung.

STAATLICHE BIBLIOTHEK · BAMBERG ·

Inhalt.

I. Herzoglich = Mecklenburg = Schwerinisches Promemoria, wegen Verweigerung der Kammerzieler für die Stadt und Herrschaft Wismar. Schwerin 1794. Seite 1.

Beylagen.

Num. I. Khurfürlich = Brandenburgisches und Herzoglich = Braunschweig = Zellisches = Gesammt = Schreiben an die Reichs = Versammlung zu Regensburg vom 23. May 1685. 35.

Num. II. Reichsgutachten, vom 6. May 1686. Seite 37.

— — III. Kaiserliches Ratifikations-Hof-Dekret, vom 29. März 1691. 39.

— — IV. Attestat der Meckleuburgischen Ritter- und Landschaft, vom 26. July 1683. 41.

— — V. Attestat der Braunschweig-Zellischen Subdelegirten zur Kaiserlichen Commision in Rostok, vom 17. März 1785. 42.

— — VI. Herzoglich-Braunschweig-Zellisches Schreiben an die Herzoglich-Mecklenburg-Schwerische Regierung vom 18. April 1685. 47.

— — VII. Desgleichen vom 5. May 1685. 48.

— — VIII. Zeugniß des Engern Ausschusses der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, vom 16. Sept. 1794. 49.

Num. IX. Quittung der Kanzlei zu Frankfurt am Main, vom 5. März 1709. Seite 52.

— — X. Reichs-Steuer-Restanten-Zettel, vom Jahre 1750. 53.

— — XI. Berechnung der Kosten des Mecklenburgischen Reichs-Contingents, vom 7. Sept. 1702. 55.

— — XII. Liquidation wegen der Mecklenburgischen Reichs-Kriegs-Beilagen, vom 5. April 1735. 58.

— — XIII. Herzogl. Mecklenburg-Schwerinisches Rescript an den diesseitigen Kammer-Gerichts-Prokurator, vom 24. Jan. 1793. 60.

— — XIV. Cammer-Decret vom 14. März 1793. 61.

— — XV. Cameral-Sentenz vom 1. Jul. 1794. 62

II. Ist der Entwurf der Reichsarmatur von 1681. zu 40000 Mann in simplo, und zu 100000 Mann in triplo für sämmtliche Reichskreise, und den bairischen, reichsgesezmäsig verbindlich? Im May 1793. Seite 63.

I.

Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinsches Pro-Memoria, wegen Verweigerung der Kammerzieler für die Stadt und Herrschaft Wismar. Schwerin 1794.

Dictatum Ratisbonæ die 19. Decem- 1794. per Moguntinum.

Friederich Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Unsern freundlichen, gunstgnädigen Gruß auch ganz wohlgeneigten Willen zuvor!

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgeborne, Wohl- und Edle, Veste, Ehrenveste und Hochgelahre, des heil. Röm. Reichs Khurfürsten, Fürsten und Stände, zum gegenwärtigen Reichstag bevollmächtigte Räthe, Botschafter und Gesandte;

Besonders liebe Herren und liebe Besondere.

Wenn Wir in diesem Augenblick, wo jeder deutsche Patriot verdoppelte Kräfte zum Dienst

Dienst und Besten des Reichs aufbieten sollte, Uns weigern, die Beiträge zum Kammergerichts-Unterhalt für die Stadt und Herrschaft Wismar ferner zu entrichten; so verschwindet dabei schon von selbst jeder Gedanke, an eine Absicht, Uns und Unsre Lande einer reichsständischen Obliegenheit entziehen zu wollen.

Nur, um einer unnatürlichen Belästigung auszuweichen, die noch, aus einer vorlängst abgebrochenen Verbindung mit jener Königlich Schwedischen Besizung, übrig geblieben und einstweilen auslagsweise von Uns übernommen war, haben Wir es nicht länger für Unser Fürstliches Haus verantwortlich gefunden, Unsre eignen Reichs-Lasten mit dieser fremden Bürde zu vervielfältigen.

Das beigefügte Pro-Memoria hat die Bestimmung, Unsre nunmehrige Zurückbehaltung der Kammer-Zieler für die Königlich-Schwedische Herrschaft und Stadt Wismar, in ihrer actenmäßigen Verbindung mit deren Reichs-Steuerpflichtigkeit überhaupt, zu rechtfertigen, mithin Unsre gänzliche Befreiung von einer Ausgabe zu bestättigen, zu der Wir nie verpflichtet waren, und wovon schon ein mehr als hundertjähriger Reichs-Schluß Uns ausdrücklich frei gesprochen hat.

Weit entfernt, eine Moderation Unsers Kammer-Gerichts-Matricular-Anschlags nachzusuchen; wünschen Wir nur, die Wirkungen des von Kaiserl. Majestät am 29. März 1691, bestättigten Reichs-Gutachtens vom 6ten May 1686. in ihrem vollständigen Umfange ungestöhrt zu genießen.

In

In solcher rechtsbegründeten Absicht, ersuchen Wir die Herren und Dieselben angelegentlichst: durch eine geneigteste Berichtserstattung an Ihre höchsten und hohen Höfe, Obern, und Committenten, diese Sache in dem richtigen Gesichts-Puncte dahin vorstellig zu machen: daß, vermittelst eines an Ihro Römisch Kaiserliche Majestät abzustattenden Reichs-Gutachtens, der vorliegende Reichs-Schluß, seiner Absicht nach, auch auf die Abnehmung der Wismar-Poel- und Neuklosterschen Quote an den Kammer-Zielern Unsrer Herzogthümer Mecklenburg namentlich erweitert, mithin dem Kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gerichte hiervon in einem allerhöchsten Kaiserlichen Rescripte die legale Kenntniß gegeben werde.

Wir werden in solcher gesezlichen Berichtigung dieses Gegenstandes nicht allein die vollkommenste Beruhigung finden, sondern eben daraus auch eine sehr verbindliche neue Veranlassung nehmen, denen Herren und Denselben mit aller Freundschaft, auch mit gunstgnädigem und geneigtem Willen stets beigethan zu verbleiben.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 20. November 1794.

Derer Herren und Ihr

Freundwilliger und ganz
wohl affectionirter
Friederich Franz, H. z. M.

An
die Reichs-Versammlung
zu Regensburg.

Vorläufige Bemerkung.

Kammer = Zieler sind eine Gattung von Reichs = Steuern, und die Verbindlichkeit, zur unmittelbaren Uebernehmung eines Kosten = Beitrags zum Kammer = Gerichts = Unterhalt, sezet die Reichs = Steuerpflichtigkeit überhaupt voraus. Um jene auf die Stadt und Herrschaft Wismar anzuwenden, wird daher die leztere Verpflichtung derselben zuvörderst ins klare zu sezen seyn.

Erster Abschnitt.
Reichs = Steuerbarkeit der Stadt und Herrschaft Wismar.

I.

Seitdem in dem deutschen Staats = Rechte, durch eine Reihe verbindlicher Reichs = Geseze (a) der Grundsaz festgestellet war: „daß eine jede unmittelbare Obrigkeit zu den gemeinsamen Bedürfnissen des Reichs, nicht blos ihre eigenen Kammer = Güter und Gefälle angreifen darf, sondern ihre Unterthanen, Niemanden ausgenommen, deshalb mit Steuern zu belegen ermächtiget ist;" ward es eine unmittelbare Folge dieses Besteurungs = Rechts: daß ein jeder Reichsstand nur seinen Antheil

a) Reichs = Abschiede vom Jahre 1543, §. 24; 1566, §. 41; 1576, §. 11; 1582, §. 10; 1594, §. 10; 1598, §. 11; 1603, §. 17; Reichs = Executions = Ordnung 1555, §. 82; (in der Senkenbergschen Sammlung der Reichs = Abschiede, II. Th. 487; III. Th. S. 34, 220, 356, 401, 455, 503.)

Antheil an den allgemeinen Reichs-Lasten von seinen Unterthanen einfodern, nicht aber auch zugleich eines andern Reichs-Standes Lande und Leute damit belästigen, oder den seinigen zugleich seines Nachbaren Obliegenheiten aufbürden durfte. Indem die Reichs-Geseze jenes erlaubten, wollten sie natürlich dieses verhüten. Jeder sollte seine eigene Last tragen! ein durch Natur und Geseze geheiligtes Princip.

II.

Sobald also durch den Osnabrückschen Friedens-Schluß (1648.) von dem Umfange des Herzogthums Mecklenburg die Stadt Wismar mit deren Hafen und Gebiete, nebst den Aemtern Poel und Neukloster abgerissen wurde, um den Umfang der Schwedischen Entschädigung dadurch zu ergänzen; war nichts natürlicher, als daß in eben dem Augenblick, wo die damit verknüpften Rechte und Vortheile der Krone Schweden zugesichert wurden, auch die auf diese bisherigen Theile eines deutschen Reichs-Herzogthums ruhenden Lasten und Pflichten in gleichem Verhältnis, wie jene und diese bisher den Herzogen zu Mecklenburg eigenthümlich gewesen waren, auf den neuen Besizer übergingen b). Die Wirkung der vorhin angeführ-

b) Secundo Imperator de consensu totius Imperii concedit etiam serenissimæ Reginæ eiusque hæredibus ac successoribus Regibus, Regnoque Sueciæ in perpetuum & immediatum Imperii feudum: ciuitatem

geführten Reichs-Geseze war nun für das Besteurungs-Recht ihres vormaligen Landesherrn verloren: sie gaben nichts weiter zu den, auf das Herzogthum Mecklenburg haftenden Reichs-Hülfen und Anlagen; ihre neue Obrigkeit hatte nun gleiche gesezliche Macht und Verpflichtung, von ihren nunmehrigen Unterthanen diese Beiträge einzufodern.

III.

Eben so natürlich verstand es sich aber auch von selbst: daß die Krone Schweden so wenig berechtiget war, die Unterthanen des Herzogthums Mecklenburg mit Reichs-Steuern zu belegen, als diese gesezlich verbunden seyn konnten, solche für die Einwohner und Unterthanen der nun Königlich Schwedischen **Stadt und Herrschaft Wismar** zu bezahlen.

Nicht allein die hiesigen Landesherren gaben daher ihren Land-Ständen (am 5. May 1766. und 24. Septbr. 1673.) die wiederholte Versicherung: daß

tem portumque *Wismariensem*, vna cum fortalitio *Walfisch* & præfecturis *Poel* (exceptis pagis — — ad hospitale S. Spiritus in urbe Lubeca pertinentibus) & *Neuenkloster*, omnibusque juribus & appertinentiis *quibus ea Duces Megapolitani huc usque habuerant:* ita ut dicta loca totusque portus cum terris utriusque lateris ab urbe in mare Balthicum liberæ dispositioni Suae Majestatis subsint, possitque — — — iis de cætero vti fruique *eo jure*, quod ipsi in cætera sua Imperialia feuda competit; (*Instrument. Pacis Osnabrugens.* Art. X. §. 6.)

daß wegen der Wismar-Poel- und Neuklosterschen Quoten zu den Mecklenburgischen Landes- und Reichs-Abgaben, der Ritter- und Landschaft zu keinen Zeiten, weder für das Vergangene noch für die Zukunft irgend etwas abgefodert oder zugemuthet werden solle c). Selbst auch der Kaiser Leopold der I. machte es in einem Rescript (vom 20. März 1683.) zu einem Gegenstand der, dem Herzoge Georg Wilhelm zu Braunschweig-Zelle aufgetragenen Local-Ausrichtungen in den damaligen Beschwerden der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft wider die Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow: „daß Ritter- und Landschaft mit ferneren Anfoderungen, wegen Wismar, Poel und Neukloster, gänzlich verschonet bleiben mögen d).“

IV.

Weil aber dennoch dem Herzogthum Mecklenburg dessen bisheriger Antheil an den Reichs-Lasten, ohne Rücksicht auf die erlittene Verminderung und dadurch verlohrnen Beiträge aus den abgerissenen, izt Königlich Schwedischen Besizungen, nach dem vormaligen vollen Matricular-Anschlag von dem Nieder-Sächsischen Kreise fortwährend abgefodert wurden; so suchte man auch diesen, bereits höchsten und allerhöchsten Orts für gesezwidrig er-

c) *Justissime Decissiones Imperiales in causis Meclenburgicis* (1746) p. 169, 170.

d) *Ibidem* N. 29. p. 23. N. 447, p. 10.

klärten Zumuthungen auf den reichsconstitutionsmässigen Wegen für stets auszuweichen.

Der damals (seit 1658.) regierende Herzog Christian Ludewig der I. zu Mecklenburg-Schwerin, zu dessen privativen Landes-Antheil die abgetretenen Grundstücke gehöret hatten, machte sowohl bei dem Nieder-Sächsischen Kreis-Directorium, als bei der noch fortdauernden Reichs-Versammlung zu Regensburg (seit 1683.) wiederholte Anträge, um den gemeinschaftlichen Mecklenburg-Schwerin Güstrowschen Landständen eine fremde Last abzubürden, und bei dem gemeinsamen Land-Kasten, in welchen verfassungsmäßig die Steuern der Domainen, der Ritterschaft und der Städte aus beiden Landes-Antheilen zusammenflossen, das Gleichgewicht zwischen der verminderten Einnahme und der obliegenden Ausgabe zu den Reichs Unterthanen Pflichten gesezlich wieder herzustellen.

Die ausschreibenden Höfe des Nieder-Sächsischen Kreises, der Kurfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg und der Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Zelle, unterstüzten selbst ein so gerechtes Verlangen, durch ein gemeinschaftliches Verwendungs-Schreiben (vom 23. Mai 1685.) bei dem versammleten Reiche e).

V.

Der Erfolg davon war: daß alle drei Reichs-Collegien in einem Reichs-Gutachten (vom

e) Abgedruckt in der Beilage A.

6. May 1686.) beschlossen: „Sr. Fürstl. Durchl. „zu Mecklenburg-Schwerin, als welche obbenannte „Orte nicht besizen, das auf denselben haftende „Quantum abzunehmen f).“

Der Kaiser Leopold genehmigte dasselbe am 29. März 1691.) durch ein Ratifikations-Decret, nur unter der einzigen Voraussezung, „daß noch während des damaligen Reichs-Krieges gegen Frankreich, der Herzog fortfahren würde, das Contingent der abgetretenen Oerter, Wismar, Poel und Neukloster von der gemeinsamen Landschaft entrichten zu lassen ff).“

So schwer auch diese von den Bedürfnissen des Tages und von politischer Convenienz dictirte Bedingung mit dem vorhin (§. III.) angezogenen allergerechtesten kaiserlichen Rescript zu vereinbaren stehen mogte; so konnte sie doch ihre anomalische Wirkung höchstens nicht weiter, als auf die Dauer des damaligen Krieges, erstrecken. Nach dessen Endigung (1697.) trat wenigstens das ratificirte Reichs-Gutachten unbedingt in die Kraft eines verbindlichen Reichs-Gesezes.

VI.

Sowohl das, in dem ersteren angezogene herzogliche Gesuch, als die Intercession des Kreis-Ausschreib-Amtes, bezielte ganz allgemein die Befreiung und Entledigung von allen, auf die abgetre-

f) Beilage B.

ff) Beilage C.

getretenen Oerter haftenden Reichs-Steuern, ohne Ausnahme oder Unterschied: und eben damit stimmten Kaiser und Reich in dem bestätigten Reichs-Schlusse wörtlich überein.

Keine Gattung von Reichs-Lasten und Abgaben, wozu Wismar, Poel und Neukloster gesezlich mit Steuern zu belegen waren, konnte und sollte also von einem damit ausser Verbindung gesezten, nun fremden Lande weiter getragen oder übernommen werden. Ueber die Frage: Ob? blieb solchemnach, bei dem Einverständnisse aller die es angieng, nicht der mindeste Zweifel übrig.

VII.

Nur in soferne eines Theils die erheblichsten Reichs-Prästationen, nach dem gesezlichen Repartitions-System, durch das Kreis-Directorium wahrgenommen oder berechnet wurden; und in soferne andern Theils, nach der ausdrücklichen Verwahrung des Directorial-Schreibens, dem Nieder-Sachsischen Kreise die Abminderung des Mecklenburgischen Anschlags an den gemeinsamen Staats-Bedürfnissen unnachtheilig seyn sollte: sezte die **Vollstreckung** des Reichs-Schlusses, mithin das **Wie**? und **Wie viel**? noch eine locale Vorrichtung voraus, die man von dem ganzen versammleten Reichs-Körper unmittelbar nicht erwarten durfte.

In dieser noch übrigen zwiefachen Rücksicht, blieb sowohl die veränderte Ansezung des Meck-

len-

lenburgischen Anschlags in der Kreis = Matrikel, mithin die Rectificirung derselben nach den einverstandenen Grundsäzen, als auch die Wahrnehmuug und Regulirung des surrogirten Schwedischen Beitrags für die Stadt und Herrschaft Wismar, dem Nieder = Sächsischen Kreise in dem Reichs = Gutachten selbst überlassen; und darzu durfte man nach beendigtem Kriege die allerhöchst versicherte Reichsoberhauptliche Verfügung erwarten.

VIII.

Beides hätte in der Ordnung auf einer Kreis-Versammlung geschehen müssen, um durch wechselseitige Bilancirung des respectiven Abgangs und Zuwachses, die Kreis = Casse in ihrer vorausgesezten Integrität zu erhalten.

Weil aber seit dem lezten Lüneburgischen Kreis-Abschiede, (vom 23. Jun. 1682.) die Nieder-Sächsische Kreis = Verfassung bedauerlich ausser Activität gekommen, und bekanntlich kein Kreis-Convent weiter in Nieder = Sachsen ausgeschrieben oder gehalten ist; so unterblieb zwar die herkömmliche Formalität der vorbehaltenen Rectificirung und Regulirung, ohne disseitiges Verschulden. Inzwischen konnte und sollte man hierunter disseits um so weniger leiden, noch an den gesezmässigen Wirkungen des entscheidenden Reichs = Schlusses etwas verlieren, je sichtbarer die noch rückständigen Förmlichkeiten der Vollstreckung mehr zum Vortheil der Kreis = Casse und ihres Rechnungs = Systems, als

des

des bisher gesezwidrig angeschlagenen Kreis-Standes selbst, abzielten.

Dieser sollte die Abnehmung einer fremden Bürde und die Abminderung seines Matricular-Anschlages nicht erst jener Vollstreckung zu danken haben. Das Recht diese zu verlangen, war schon vorher da, und vom Kayser und Reich, so wie von dem Kreis-Directorium selbst, öffentlich anerkannt; nur der ruhigere Genuß jenes Rechts konnte höchstens eine Folge der versicherten kaiserlichen Verfügung werden.

IX.

Doch auch ohne solche körperliche Besiz-Anweisung, mußte man disseits zum ruhigen Genuß eines so feierlich anerkannten Rechts gelangen. Dazu war es genug, den eigentlichen Betrag des abgenommenen Reichs-Steuer-Quantums zu verificiren, und von dessen Abbürdung in vorkommenden Fällen öffentlich Gebrauch zu machen. Beides ist geschehen.

Den Antheil der Stadt Wismar an den gemeinen Lasten des Landes hatte schon lange vor ihrer Absonderung, die Landes-Observanz und ein förmlicher Vertrag (vom 13. April 1621.) auf den Achtzehnten Theil des Ganzen festgesezt g).

Wegen

g) „Der zwischen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg und der beiden See-Städte Rostock und Wismar, über die Quote der Stadt Rostock auf den zwölften, und der Stadt Wismar auf den

Wegen Poel und Neukloster waren zwar, weil beide Aemter allein aus landesfürstlichen Domainen bestunden, keine Verträge vorhanden, die ihr Steuer=Verhältniß ausdrückten.

Inzwischen war die jedesmalige Beitrags=Quote der Stadt Wismar sowohl, als der Aemter Poel und Neu=Kloster, aus den vormaligen Steuer=Registern leicht auszumitteln; und man hatte darüber eine Bescheinigung der Mecklenburgischen Ritter= und Landschaft (vom 26. Jul. 1683.) auf dem Reichstage übergeben h). Weil dieses testimonium domesticum der Krone Schweden nicht befriedigend schien, so mußte die damals in Rostock subsistirende kaiserliche Commission, (§. III.) nach actenmässiger Erkundigung an Ort und Stelle, eine unpartheiische Urkunde (am 17. May 1685.) darüber aufnehmen i).

Glaubwürdigere Zeugnisse über das factum des geleisteten Steuer=Beitrags der benannten Oerter konnten nicht verlangt werden, als die darüber geführten officiellen Register aus den Zeiten, wo die verfassungsmässigen respectiven Repräsentanten dieser Oerter selber an der Bestellung der beei=

den achtzehnten Theil zu den Landes=Contributionen, 1621, den 13. April geschlossene und instrumentirte Vergleich, in Manzels neuer Mecklenburgischen Staats-Kanzlei I. Theil, S. 1=20.)

h) Beilage D.

i) Beilage E.

beeidigten Berechner ihrer gesezmässigen Steuern Theil nahmen; wo noch nicht daran gedacht werden konnte, daß durch die Auflösung eines uralten gemeinsamen Bandes, was sie an Mecklenburg geknüpft hatte, das Interesse eben dieser Oerter von dem des übrigen Mecklenburgs getrennt werden würde.

Durch eine so authentische Vorrichtung, ist es auf den höchsten Grad der Liquidität gebracht: daß zu den gemeinsamen Staats-Ausgaben des ganzen Herzogthums Mecklenburg

die Stadt Wismar den achtzehnten,

so wie die Aemter

Poel und Neu-Kloster wenigstens den hundert und zwanzigsten Theil vor deren Abtretung an Schweden (1648) beitrugen.

X.

Beide Documente wurden den Kreisausschreibenden Höfen in ihren Originalien zugeschicket, wie die Versicherungen des Braunschweig-Zelleschen Condirectorii (vom 18. April und 5. May 1685.) beurkunden k); und beide wurden in deren vorhin (§. IV.) angeführten Gesammt-Schreiben zur Kenntniß der Reichs-Versammlung gebracht.

Mit beiden stimmet ein späteres Original-Zeugnis des itzigen Engern-Ausschußes der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft (vom 16. Sept. 1794.) in soferne überein: daß seit dem Westphälischen

k) Beilage F. und G.

lischen Frieden (1648) der Abgang des Beitrages eben dieser Oerter, bei der Berechnung gemeinsamer Reichs-Steuern, nach demselbigen Maasstabe, der Landesherrschaft von ihren Landständeu in Abzug gebracht worden l). Es verdient dieses um so mehr vollkommenen Glauben, als darin das eigene Bekenntnis einer geschehenen partialen Zurückbehaltung von denjenigen abgeleget ist, welche den Total-Betrag des Mecklenburgischen Reichs-Steuer-Anschlags aufzubringen, verfassungsmäßig verbunden waren. Auch durften sie diese Nichtzahlung einer gesezlich nicht erhobenen Quote um so viel unverholener gestehen, je beruhigender sie deshalb (§. III.) von allen Ansprüchen befreiet waren.

Eben diese ununterbrochene gänzliche Verschonung mit allen Anfoderungen wegen der Wismar-Poel- uud Neu-Klosterschen Reichs-Steur-Quote m) ist der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft in dem neuesten, von kaiserlicher Majestät bestätigten Grund-Vertrage mit der Landesherrschaft (vom 18. April 1755.) fortwährend zugesichert n).

XI.

l) Beilage H.

m) „Wie denn auch die Ritter- und Landschaft noch bis jezo in possessione detrahendi hasce quotas sich unstreitig befindet.“ (*Justissimæ Decissiones in caussis Meclenburg.* p. 170.)

n) „Wegen der Wismar-Poel- und Neu-Klosterschen Quote soll die Ritter- nad Landschaft mit aller Anforderung sowohl fürs vergangene, als fürs künftige, gänz-

XI.

Da solchergestalt die Landesherrschaft für Wismar, Poel und Neu-Kloster keine Beiträge zu den Reichs-Lasten und Hülfen einhob; so blieb ihr auch weiter nichts übrig, als solche bei den baaren sowohl, als Natur-Prästationen der Mecklenburgischen Lande zu den Reichs-Bedürfnissen, nach eben dem vorliegenden Maasstabe, dem Kaiser und Reiche in Abzug zu bringen; und hieran ließ man es, in den seitdem vorkommenden Gelegenheiten nicht fehlen.

Unter mehreren darüber leicht zur Hand zu schaffenden Beweisen wird es genug seyn, über jede der beiden benannten Gattungen von Reichsständischen Obliegenheiten zwei derselben beizubringen. In Ansehung der baaren Reichs-Anlagen nämlich beruft man sich auf eine (unterm 5. März 1709.) von der Legstadt Frankfurt ertheilte Quittung über den diesseits zur Versorgung der Vestung Philippsburg reichsschlußmäßig geleisteten Beitrag (von 4521 fl. 17 kr.) o) wovon die obigen Quoten der Stadt Wismar, (mit 41 fl. 33. 3/9 kr. auch der Aemter Poel und Neu-Kloster, (mit 6 fl. 14 kr.) nach dem ausgemittelten obigen Verhältnis, abgerechnet waren; und auf einen zu Wien (unterm

11.

gänzlich verschonet bleiben." (Mecklenb. Landesgrundgesezlicher Erb-Vergleich, v. D. Rostock den 18. April 1755, II. Art. von Reichs-Kreis-und Prinzessin Steurn, §. III.)

o) Beilage I.

11. Novbr. 1750.) der diesseitigen Gesandtschaft, unter gleicher Abrechnung, zugestellten Restanten-Zettel, wegen der damals rückständigen Mecklenburgischen Reichs-Steuern p).

So viel hingegen die Mecklenburgischen Mannschafts-Contingente zur Reichs-Armatur anlangt, ist mit gleichmäßiger Zurückbehaltung ienes herkömmlichen Betrags für Wismar, Poel und Neu-Kloster, nicht nur über die Stellung in natura, während des Reichs-Kriegs gegen Frankreich (unterm 7. Sept. 1702.) beim kaiserlichen Hofe, auf allerhöchstes Erfodern, von des Herrn Herzogs Friederich Wilhelm zu Mecklenburg Schwerin Durchl. eine Berechnung übergeben und ohne Erinnerung angenommen q); sondern auch in dem folgenden französischdeutschen Kriege ward von dem Herrn Herzoge Christian Ludewig dem II. als kaiserlichem Commissarius, über die Reluirung des Mecklenburgischen Contingents, so wie zugleich über die, zur Reichs-Operations-Casse bewilligten Römer Monate, mit dem kaiserlichen Gesandten in Hamburg (am 5. April 1735) eine hiemit übereinstimmende Liquidation gezeichnet, die nur in Absicht des vormaligen Stifts Schwerin einen unrichtigen Anschlag zum Grunde legt r).

XII.

p) Beilage K.)

q) Beilage L.

r) Beilage M.

XII.

Nach eben diesen Rechnungs-Grundsäzen, sind und werden noch fortwährend in dem gegenwärtigen Reichskriege, sowohl an den Römer-Monaten zur Reichs-Operations-Casse, als an dem Mannschafts-Contingent zum Reichsheere, die Wismar-Poel- und Neu-Klosterschen Quoten von dem Mecklenburgischen Reichs- und Kreis-Matricular-Anschlage ohne Widerspruch abgezogen s).

Mit Vorwissen und Anerkennung des kaiserlichen Hofes und des Reichs befindet sich solchemnach das herzogliche Haus Mecklenburg-Schwerin, wegen beider Gattungen von Reichs-Lasten, im unbestrittenen Besiz der reichsschlußmäßigen Befreiung von dem auf Wismar, Poel und Neu-Kloster haftenden Quantum.

Zweiter Abschnitt.

Anwendung auf die Kammerzieler.

XIII.

Nur eine Gattung von Reichs-Steuern konnte sich der Anwendung des vorliegenden Reichs-Schlusses um so leichter unbemerkt entziehen, je geringer anfänglich ihr Betrag war. Die Beiträge zu den jährlichen Unterhaltungs-Kosten des kaiser-

s) S. z. B. Reichs-Operations-Casse-Buch über die, von den höchsten und hohen Ständen des Reichs vom 6. bis ult. April 1793. — — — eingegangenen Gerled.

serlichen und Reichs-Kammer-Gerichts betrugen, nach der ältern Kammer-Matrikel, (1549.) für Mecklenburg überhaupt nur eine wahre Kleinigkeit; bis sie, in Gefolg des jüngsten Reichs-Abschiedes (1654), auf 330 Rthl. 39 kr. für jedes einfache Ziel a), demnächst durch ein neueres vom Kaiser ratificirtes Reichs-Gutachten, (vom 15. Decbr. 1719.) in der provisorisch sanctionirten Kammer-Gerichts-Usual-Matrikel, auf 486 Rthl. 87. kr. und endlich durch den neuesten Reichs-Schluß in dieser Angelegenheit, (vom 23. Octbr. 1775) auf 608 Rthl. 64 kr. für beide Herzogthümer Mecklenburg in jedem Ziele b) erhöhet wurden.

Alle diese Beiträge sind bisher von Mecklenburg, ohne Zuziehung der Stadt und Herrschaft Wismar, unpräjudicirlich allein abgeführet und berichtiget worden.

XIV.

Ist gleich die Verbindlichkeit der mittelbaren Reichs-Unterthanen, zur Aufbringung der Kammer-Gerichts-Unterhaltungs-Kosten, in Mecklenburg erst nach der kaiserlichen Ratification des Reichs-Gutachtens, wegen der Wismar-Poel- und Neu-Klosterschen Reichs-Steuern, durch eine rechtskräftige Urthel (am 7. Jul. 1698.) entschie-

a) Lünigs Reichs-Archiv P. general. p. 284, 291.

b) Sammlung der Reichs-Abschiede IV. Th. S. 346. Fabers fortgesezte neue Europäische Staats-Kanzlei XV. Th. S. 60. 98.

den und seitdem, sowohl durch den Schwerinschen Vergleich (1701), als durch den neueren Landes-Vergleich (1755) zur Ausübung gebracht c); so war doch jene Verpflichtung selbst schon lange vorher durch ältere Reichs-Geseze hinlänglich begründet d).

Selbst in soferne sie vorher auf die landesherrlichen Kameral-Gefälle allein ruhete, würde die Herrschaft Wismar von einer verhältnismässigen Concurrenz dazu für ausgeschlossen um so weniger angesehen werden können, als die beiden Aemter Poel und Neu-Kloster aus lauter herrschaftlichen Domanial-Güter bestehen, und einen so viel vorzüglicheren Theil des landesfürstlichen Privat-Eigenthums ausmachten, je unvermischter sie mit ritterschen oder städtischen Grundstücken sind.

In jedem Fall darf man also mit Sicherheit als ausgemacht annehmen: 1) daß die Verbindlichkeit zum Kammer-Gerichts-Kosten-Beitrag in gleichem Maase und aus gleichem Grunde, wie alle andere Reichs-Steuern, auf die Stadt und Herrschaft Wismar, nämlich in dem respectiven Verhältniß zu dem Mecklenburgischen Matricular-An-

c) *Justissimae Decisiones Imp. Mecl.* Nr. 71. p. 52. *Jura Meclenburgica* p. 59, 60. Mecklenb. Landesgesezl. Erb-Vergleich, Art. I. §. 46, 74, 75.

d) Reichs-Abschied vom Jahr 1654, §. 14. (Samml. der Reichs-Abschiede III. Th. S. 641.) Wahl-Capitulation K. Leopolds I. (1658) und Josephs des I. (1690) Art. III.

Anschlag (§. XIII.) von 1 - 18 und 1 - 120, (§. IX.) haftete.

XV.

Dieses vorausgesezt, folget von selbst:

2) Daß, da Wismar, Poel und Neu-Kloster mit eben den Rechten und Verbindlichkeiten, womit sie vorher von Mecklenburg besessen waren, (1648) an Schweden übergiengen (§. II.), auch die Kammer-Zieler, zum Antheil von Wismar, Poel und Neu-Kloster, unter dem Quantum der Reichs-Steuern begriffen waren, welches dem Herzogthum Mecklenburg, nach dem Reichs-Gutachten vom Jahre 1686 und dessen kaiserlicher Bestätigung (1691), abgenommen werden sollte; und

3) daß Mecklenburg, indem es diesen Antheil an seinem Kammer-Matricular-Anschlag unverkürzt berichtigte, gesezwidrig (§. I.) eine fremde Schuld trug, die nach den grundleglichen Maasstäben (IX.) für Wismar 33 Rthlr. 37 5/9 kr. so wie für Poel und Neu-Kloster 5 Rthl. 68/15 kr. in jedem der beiden izigen erhöheten jährlichen Ziele (§. XIII.) ausmachet.

Um auf diesen Gegenstand den Reichs-Schluß zur Vollstreckung zu bringen, bedurfte es nicht einmal erst der vorbehaltenen Rectificirung der Kreis-Matrikel, noch einer Regulirung des Kreis-Ausschreibs-Amtes, weil die Kammer-Zieler nicht nach der Reichs- oder Kreis-Matrikel, auch nicht durch die Kreis-Casse, sondern nach der eigenen

Kammer-Matrikel, unmittelbar zur Reichs-Pfenning-Meisterei, jederzeit entrichtet wurden.

Wie es sich hingegen von selbst verstand:

4) daß für diejenigen Unterthanen und Landes-Antheile, von welchen zu den Kammer-Gerichts-Kosten kein Beitrag in Einnahme kam, auch keine Kammer-Zieler in Ausgabe gebracht werden durften; so hieng es auch von der Willkühr hiesiger Landesherren ab: das gesezliche Deficit der abgetretenen Oerter, bei Berichtigung der Kammer-Zieler von den übrig gebliebenen Theilen Mecklenburgs, in Abzug zu bringen, und wenn es dem ohngeachtet diese abgehenden Beiträge auslagsweise zu leisten freiwillig fortfuhr, damit zu jeder beliebigen Zeit aufzuhören, mithin auch auf diese Gattung von Reichs-Steuern die bisher unterbliebene Anwendung des Reichs-Gutachtens geltend zu machen.

XVI.

Zwar ist in dem Reichs-Schlusse vom 15. Decbr. 1719. beliebet worden:

„daß alle und jede Stände, die in dem Kammer-Matricular-Anschlage über Vermögen angesezt worden, zulänglich subleviret werden, jedoch daß sie zu solchem Ende ihre causales moderationis innerhalb sechs monatlicher Frist nach der kaiserlichen Ratification, mit zulänglichen Testimonialen der kreisausschreibenden Fürsten, bei Strafe, nachher nicht weiter gehöret zu werden, auf dem

Reichs

Reichstage übergeben sollten; wornächst allen und jeden in der That prägravirten Ständen in Zeit von zwei Jahren eine billigmässige Moderation und Abnahme des allzuhohen Maticular-Anschlags würklich angedeihen sollte. e)."

Eben dieses Beneficium ward auch, nachdem das vorbehaltene Moderations-Geschäfte bis ins sechste Jahr sich verzögert hatte, durch das kaiserliche Ratificatione-Decret (vom 2. Nov. 1727.) wiederholt nur auf diejenigen Stände beschränkt, welche ihrer, „in besagtem Reichs-Schlusse vom Jahr 1719. klar ausgedruckten Schuldigkeit eingedenk, und hierin werkthätig gewesen waren. f)."

Es ist wahr, daß Mecklenburg-Schwerin von diesem reichsgesezlich offen gelassenen Hülfs-Mittel, zur Erleichterung seines Kammer-Matricular-Anschlags, keinen Gebrauch gemacht hat. Und wie konnte es dieses, da die ganze vorgezeichnete Moderations-Periode gerade den unglücklichen Zeitpunkt der bekannten Mecklenburgischen Landes-Unruhen berührte, wo (seit dem Jahren 1719) eine kaiserliche Executions-Commission das Land in Administration genommen und den regierenden Herzog Carl Leopold ausser Stand gesezt hatte, von den Bedürfnissen eines Staats hinlänglich Kenntnis zu nehmen nnd seine reichsständischen Gerechtsame geltend zu machen.

 XVII.

e) Sammlung der Reichs-Abschiede, IV. Th. 346. §. Als ist ferner ꝛc.

f) Ebendaselbst, S. 370. §. 9.

XVII.

Dennoch aber würde man einen Fehlschluß begehen, wenn man die in diesem Fall angedrohete Präclusion auch auf die Abnehmung der Wismar-Poel- und Neu-Klosterschen Kammer-Zieler-Quote ausdehnen wollte!

Eines Theils bedurfte es dazu keiner Moderation des Mecklenburgischen Matricular-Anschlags, wovon selbst (1683-1686.) auf dem Reichstage, bei der nachgesuchten Befreiung von dem Schwedischen Reichs-Steuer-Beitrag, nie die Rede gewesen war; und eben so wenig ist hier ein Abzug oder Verlust an den gesezlichen Sustentations-Fonds des hohen Reichs-Gerichts gedenkbar. Nur eine Rectificirung der Kammer-Matrikel, vermittelst einer Substitution des längst ausgemittelten und nachgewiesenen wahren Debenten, anstatt eines bisherigen unverpflichteten Dritten, kann die diesseitige Absicht seyn.

Eine solche Berichtigung der einstweiligen Kammer-Gerichts-Matrikel in allen ihren Theilen ist bisher noch bei jeder Gelegenheit, und zulezt noch bei der neuesten Erhöhung der Kammer-Zieler, (1775) vom Kaiser und Reich ausdrücklich vorbehalten ff).

Insbesondere ist, vermöge eines Reichs-Gutachtens (vom 8. Nov. 1726.) „der Reichsfiscal — — ratione avulsorum und der, nach errichteter

ff) Reichs-Schluß vom 23. Oct. 1775. §. 32. a. a. O.

teter Kammer-Matrikel, von einem zum andern Stand überkommenen Herrschaften, Lande und Leute, seines Amts zu erinnern g)."

Und das kaiserliche Ratifications-Decret (vom 2. Nov. 1727.) versichert: „daß auf die Beibringung und Belegung der, in matricula usuali gar nicht begriffenen Stände ernstlich gedacht werden und solches in fordersamste Berathschlagung wieder zu ziehen seyn solle h)."

Ein auf die Realisirung dieser gesezlich nothwendigen Maasregel abzielender Schritt kann keiner Präclusion unterworfen seyn!

XVIII.

Andern Theils hatte der Reichs-Schluß vom 15. Decbr. 1719, (§. XVI.) indem er die Einbringung der Moderations-Gesuche und Bescheinigungen auf einen sechsmonatlichen Zeitraum beschränkte, von dessen Beobachtung selbst diejenigen Stände ausdrücklich ausbeschieden, welche ihre gravamina oder causales moderationis schon wirklich bei Kaiserl. Majestät und dem Reiche mit genugsamen Kreisausschreib-Amts-Testimonialien gebührend übergeben haben."

Das war aber von Mecklenburg-Schwerin, in Ansehung aller, auf die an Schweden abgetretenen Oerter haftenden Reichs-Steuer-Pflichten ohne Unterschied, bei der in eben diesem Reichs-

g) Sammlung der Reichs-Abschiede IV. Th. S. 358.

h) Ebendaselbst, S. 361. 369. §. 7.

Geseze angewiesenen Behörde, unter dem Schuze bescheinigter Kreisausschreibamtlicher Verwendungen, (§ IV. VI.) vorlängst geschehen. Nur die Vollstreckung der darüber bewürkten allergerechtesten Entscheidung war in diesem einzigen Stücke rückständig geblieben.

Es dürfte hier also der, am Schlusse eben desselben Reichs-Gesezes ausdrücklich vorbehaltene Fall zur Anwendung kommen: „daß denen Ständen, welche ihre gravamina, mit den Kreisausschreibamtlichen Testimonialien gebührend eingebracht haben, nicht allein freistehen soll, ein mehreres nicht, als ihre gewöhnlichen zwei Zieler, nach dem alten Anschlag, zu zahlen und damit so lange und so viel zu continuiren, bis sie in ihrem Gesuche, der Billigkeit nach, consoliret worden, sondern dieselben auch Fug und Macht haben sollen, dasjenige, was sie während der Zeit erweislich zu viel gezahlet haben, an den künftigen compensando einzubehalten, ohne daß denselben von jemandem ein mehreres abgefodert, oder sie dazu schuldig und verbunden erachtet werden sollen" i).

XIX.

Dieses gesezmässigen Vorbehalts hat das Haus Mecklenburg-Schwerin sich nie begeben. Ob, und wann es sich dessen bedienen wollte? blieb eine Sache freier Willkühr (res meræ facultatis), folglich an sich selbst keiner Verjährung unterworfen.

Nur

i) Ebendaselbst S. 346. 347.

Nur die Geringfügigkeit des Objects, in soferne man auf den jährlichen Betrag siehet, hat dasselbe abgehalten, davon früher Gebrauch zu machen. Betrachtet man aber diese Ausgabe unter dem Gesichtspunct ihrer Dauer und successiven Vergrösserung; so stehet es mit dem System eines wohlgeordneten Staats-Haushalts nicht wohl zu vereinbaren, eine fremde Schuld, die zu Zeit der Abtretung ihres Subjects, kaum nennenswerth (jährlich 11 fl. 30 kr.) war, aber, nach dem grundleglichen Verhältniß, (§. XIV.) nun bis zu jährlichen 77 Rthlr. 70 8/45 kr. (§. XIII.) angewachsen ist, länger zu übernehmen. Kein Wunder also, wenn das herzogliche Haus sich endlich weigerte, diese unverbindliche Auslage ferner zu tragen und zu vergrössern!

Wie daher, bei dem Anfang des gegenwärtigen bedauerlichen Reichs-Krieges, die gemeinen Reichs-Lasten sich zu häufen und fühlbarer zu werden begannen; durften des Herzogs Durchl. in dem diesseitgen Comitial-Votum über das kaiserl. Hof-Decret vom 1. Septbr. 1792. ad V.) den Antrag nicht länger zurückhalten:

„daß das Reich geneigt seyn möge, die Ihnen nicht obliegende Quote der Kammer-Zieler für die Stadt und Herrschaft Wismar, in Gefolge des Reichs-Gutachtens vom 6. März 1686, gleich allen übrigen, hiernach schon längst abgeminderten Reichs-Steuern, ihrem fürstlichen Hause abzubür-

bürden; folglich daß hiernach die Kammer-Gerichts-Matrikel rectificiret, mithin dem angezogenen Reichs-Schlusse, durch gleichmässige Abminderung der Kammer-Zieler des Hauses Mecklenburg, diese einzige noch rückständige Wirkung gegeben werde k)."

XX.

In Erwartung dessen wurde, um den Weg zu einer rechtsbilligen Berichtigung dieser Angelegenheit zu bahnen, die Verfügung gemacht: daß für die Zukunft das einstweilige Indebitum von 38 Rthlr. 80 4/45 kr. als die verfassungsmässige Quote der Stadt und Herrschaft Wismar, (§. XIV.) von jedem Ziel der Herzogthümer Mecklenburg zurückbehalten, folglich dieses auf seinen wahren Betrag von 584 Rthlr. 28 1/4 kr. zurückgeführet ward.

Bei dem Reichs-Kammer-Gerichte lies man zugleich vorläufig die Einleitung machen: daß dieser Abzug, von der Bezahlung des 278sten Ziels an, um so unbedenklicher angenommen wurde, als die Absicht desselben nicht dahin gieng, der Kammer-Gerichts-Sustentations-Casse ein beitragspflichtiges Territorium zu entziehen, sondern nur die diesseitigen Lande von dem unverpflichteten Beitrage für ein fremdes Land reichsschlusmässig zu befreien, und dadurch den beiderseitigen Matricular-Anschlag zu rectificiren l).

Das

k) Reichs-Fürsten-Raths-Protokoll vom 15 März 1793.

l) Beilage N.

Das Reichs-Gericht betrachtete die Sache aus einem andern Gesichts-Puncte. Auf eine, von dem herzoglichen Anwalde deshalb (am 9. Febr. 1793.) eingereichte Anzeige und Bitte, erfolgte, (unterm 14. März) ein abschlägiges Decret m).

XXI.

Unter den darinn entwickelten Erkenntnis-Gründen wäre der lezte allein hinreichend gewesen, die Bewilligung einer Moderation zu verweigern, wenn man diesseits die Absicht gehabt hätte, eine solche Bewilligung in Wezlar zu suchen, oder wenn es hier überhaupt einer Moderation des Matricular-Fusses bedürfte. So wenig aber hier davon die Frage ist (§. XVII.); so beruhigt ist man disseits wegen der vermeintlichen Präclusion (§. XVIII.)

Eben so wenig vermag die bisherige freiwillige Unterlassung des Gebrauchs einer reichsschlußmässigen Befugnis für das Vergangene (XV.) die Anwendung derselben für alle Zukunft zu vereilteln. Und wie viel rechtlichen Effect, unter diesen Umständen, ein notorischer Besizstand hervorbringen könne, dessen precaire Existenz nur von der Willkühr des bisher freiwillig Contribuirenden abhieng und von diesen in jedem Augenblick unterbrochen werden kann? bedarf, bei aller gebührenden Ehrerbietung gegen das vorliegende Erkenntnis, kaum einer Erwähnung, da selbst eine irrthümliche Zahlung die Zurückforderung rechtlich nicht

m) Beilage O.

nicht ausschliesset n), folglich noch weniger für die Zukunft eine Norm giebt.

XXII.

Diesseits hat man sich, in dem Bewustseyn, auf dem Wege der Geseze zu wandeln, dadurch nicht abhalten lassen, die folgenden Ziele, mit Inbegrif des kürzlich fällig gewesenen 281sten Ziels, nur nach eben dem Abzuge eines fremden Antheils (§. XX.) zu berichtigen.

Inzwischen hat die Reichs-Pfennig-Meisterei die seitdem entrichteten Ziele nur als abschlägliche Zahlung quittiren wollen und in der, (unterm 5. Jul. 1794.) bei der Reichs-Versammlung von dem Kammer-Gerichte übergebenen und von dem löbl. Kuhr-Mainzischen Reichs-Directorium (am 18. Jul.) zur Dictatur gebrachten Berechnung der Kammer-Gerichts-Unterhaltungs-Kosten (vom 1. Jan. bis 31. Decbr. 1793.) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow jedes mit einem vermeintlichen Rückstand von 38 Rthl. 80 kr. angeschrieben o); wogegen man die diesseitigen Zuständnisse beim Reichs-Rath geziemend zu verwahren nicht ermangelt hat.

XXIII.

Da man hieselbst nicht in mora solvendi debitum sich befindet, sondern das eigentliche Präſtan-

n) L. 6. & 11. C. *de Condictione indebiti.*

o) Achtzehntes Verzeichnis von des R. und R. Kammer-Gerichts-Unterhaltung (Wezlar 1793.) S. 25.

standum würklich (§. XX.) prästirt hat; das Residuum aber gesezlich keine eigene, sondern eines andern Schuld ist; (§. XV.); so fürchtete man deshalb nicht, unter die status *morosos* classificiret zu werden, noch ein Monitorium erwarten zu dürfen.

Dennoch hat der Kammer-Gerichts-Fiscal nicht unterlassen, gegen Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, als einen in der Bezahlung des Kammer-Gerichts Unterhalts säumigen Reichs-Stand, Anträge zu machen; und mit Befremden hat man erfahren müssen: daß es demselben geglückt ist, (am 1. Jul. dieses Jahrs eine Paritor-Sentenz zu bewürken p).

XXIV.

Aus der vorliegenden Ausführung klärt es sich aber vollständig auf; daß der angegebene Rückstand nur auf einem Misverstand beruhet, und daß die geschehene Zurückbehaltung der Wismar-Poel- und Neu-Klosterschen Kammer-Zieler-Quote nur als eine Nachweisung des wahren Schuldners zu betrachten ist, dessen Excussion allenfalls dem Kläger im gesezlichen Wege überlassen bleibt, um dadurch die vom Kaiser und Reich (1726, 1727.) öffentlich zu erkennen gegebene Intention (§. XVII.) zur Erfüllung zu bringen.

Von

p) Beilge P.

* * *

Von den erleuchteten Einsichten und der preiswürdigen Gerechtigkeit, des, unter seinem allerhöchsten Oberhaupte versammleten Reichs darf man, nach Anleitung dieser actenmässigen Rechtfertigung, mit getroster Zuversicht erwarten: daß dem kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gerichte die zweckmässige Anweisung werde ertheilet werden, um den angeblichen Rückstand diesseits zu tilgen, mithin den Herrn Herzog zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow mit allen weiteren Anfoderungen wegen einer fremden Schuld gänzlich zu verschonen, hingegen dem diesseitigen Kammer-Gerichts-Matricular-Anschlage die liquidirte Quote der Stadt und Herrschaft Wismar (§. IX.) Reichsschlußmässig für stets abzubürden.

Schwerin den 23. Octbr. 1794.

Beilagen.

Inhalt der Beilagen.

A.) Kuhrfürstlich Brandenburgisches und Herzoglich Braunschweig-Zellisches Gesammt-Schreiben an die Reichsversammlung zu Regensburg, vom 23. May 1685.

B.) Reichs-Gutachten vom 6. May 1686.

C.) Kaiserliches Ratifications-Hof-Decret vom 29. März 1691.

D.) Attest der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, vom 26. Jul. 1683.

E.) Attest der Braunschweig-Zellischen Subdelegirten zur Kaiserlichen Commission in Rostock, vom 17. März 1685.

F.) Herzoglich Braunschweig-Zellisches Schreiben an die Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinsche Regierung, vom 18. April 1685.

G.) Desgleichen, vom 5. May 1685.

H.) Bekenntniß des Engern Ausschusses der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, vom 16. Sept. 1794.

I.) Quitung der Kanzlei zu Frankfurt am Main, vom 5. März 1709.

K.) Reichs-Steuer-Restanten-Zettel vom Jahre 1750.

L.) Berechnung der Kosten des Mecklenburgischen Reichs-Contingents, vom 7. Septbr. 1702.

M.) Liquidation wegen der Mecklenburgischen Reichs-Kriegs-Beiträge, vom 5. April 1735.

N.) Herzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Rescript an den diesseitigen Kammer-Gerichts-Procurator, vom 24. Jan. 1793.

O.) Cameral-Decret vom 14. März 1793.

P.) Cameral-Sentenz vom 1. Jul. 1794.

A. Kuhr-

A.

Kuhrfürstlich Brandenburgisches und Herzoglich Braunschweig-Zellisches Gesammt-Schreiben an die Reichs-Versammlung zu Regensburg, vom 23. May 1685.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, Marggraf und Churfürst zu Brandenburg ꝛc.
Georg Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Unsern ꝛc.

Wasgestalt vermöge des zu Osnabrück und Münster im Jahr 1648. aufgerichteten Friedenschlusses der Crohn Schweden, unter andern auch einige zum Herzogthumb Mecklenburg Schwerinschen Hauses gehörige Oehrter namentl. die Stadt Wißmar sambt denen Aemtern Poel und Neuen Closter abgetreten, und seit dehme von des Herzogen Christian Ludewig zu Mecklenburg Schwerin Ldl. bey der dortigen Reichs-Versammlung zu verschiedenen mahlen gesuchet worden, daß ratione solcher cedirten Orte, daß bisanher zu denen Reichssteuren annoch vollig übertragene Mecklenburg Schwerinsche Quantum pro rata moderiret und abgeschrieben werden mögte, deßen werdet ihr euch annoch wohl erinnern, wann aber diese sache bisanhero annoch nicht zur Richtigkeit gebracht worden, und es gleichwohl sehr hart, daß vorgedachten Herzogs Ldl. von denen Orthen, welche Sie

nun

nun bereits so lange Jahre nicht mehr in besitz und genoß gehabt, die Reichs-onera noch immer abtragen sollen, Bevorab da die dem Herzogthumb Mecklenburg in ermeldtem Westphälischen Frieden loco æquivalentis zugelegte beyde Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg mit einem besondern Anschlag ohne das Versehen, Als haben Wir Keinen umbgang nehmen mögen, auf vorermeldeten Herzogs Ldl. desfalls zu verschiedenen mahlen an Uns gethanes Begehren dieserwegen bei euch vermittelst dieses einzukommen und euch gönnst- und gnädigl. zu ersuchen: in Betrachtung vorangeführter und in notorietate beruhender Umbstände das Werk dahin zu richten, damit Seiner Ldl: nach billigmäßiger Proportion und Anleitung derer desfalls in Händen habender Attestaten, Jedoch ohne Nachtheil des Nieder Sächsischen wie auch anderer Creise und Stände, bis auf erfolgende durchgehende ajustirung der Matricul, provisionaliter mit der verlangten moderation wilfahret, und zu dem Ende durch ein gesambtes Reichs Gutachten Ihro Kayserl. Majyst: recommendiret werden möge, Es ist solches der natürl: Billigkeit, wie auch denen constitutionibus und dem Herkommen des Reichs allerdings gemees und werden offterwehnten Herzog zu Mecklenburg Schwerin Ldl: die Ihro hierunter erzeigende Willfahrung mit schuldigster treu und devotion gegen das gesammbte Reich zu demeriren, Ihro angelegen seyn lassen und Wir wollen die auf gegenwärtige Unsere

Vor-

Vorschrift nehmende reflexion gegen euch gönnst und gnädl: wieder erkennen, die Wir euch zu erweisung alles geneigten guten Willens auch ohne dem gewogen verbleiben Datum den 23. May 1685.

An
den Reichs-Convent
zu Regensburg.

B.

Reichsgutachten, vom 6. May 1686.

Dict. Ratisb. d. $\frac{6}{26}$ $\frac{\text{May}}{\text{April}}$ 1686.

Der höchst ansehnlichen Kayserl. Commission, dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Sebastian Bischoffen, und des Heil. Röml. Reichs Fürsten zu Passau rc. (tot. tit:) Kayserl. Principal-Commissario &c. Und dem Hochwohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Gottlieb des Heil. Röml. Reichs Grafen von Wendischgrätz rc. (tot. tit:) Kayserl. Mit-Principal-Repræsentanten bleibt hiemit gebührend unverhalten, was Maßen besag abschriftlich hier angeschlossenen Memorialien und deren Beylagen, des Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin Fürstle. Durchl. bey allhiesigem Reichs-Convent die geziemende Ansuchung gethan, daß, weilen die zum Herzogthum Mecklenburg-Schwerinischen Hauses hiebevor gehörige Stadt und Aemter Wißmar,

mar, Poel und Neuen-Kloster, vermöge des Westphälischen Frieden-Schlusses, an die Cron Schweden abgetreten worden, Sie von dem sothaner cedirten Oerter halber bis anhero zu denen Reichs-Steuren übertragenen quanto gänzlich entledigt, und befreyet werden möchte.

Gleichwie man nun nicht unterlassen solches in allen 3een Reichs-Collegiis ordentlich zu überlegen; Also ist dafür gehalten, und geschlossen worden, daß Sr. Fürstl. Dhl. zu Mecklenburg-Schwerin, als welche obernannte Ohrte nicht besitzen, das auf demselben hafftende quantum abzunehmen, und im übrigen die Sach wegen sothanen Abgangs an den Nieder-Sächsischen Creyß zu verweisen, und daselbsten zu rectificiren und zu reguliren seye.

Womit höchstbesagter Kayserln. Commission Churfürsten, Fürsten und Stände dies Orths anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 6ten May Annō 1686.

(L. S.) Churfürstl. Mayntz. Cantzley.

Concordare vidi Originali. Suerini die 11. Aug: 1766.

Johann Joachim Scheibel,
Archivarius Regiminis.

C.

Kaiserliches Ratifications Hof-Decret, vom 29. März 1691.

Der Röm. Kay: Maytt: Unserm Allergnädigsten Herrn, ist in underthänigkeit referirt worden, welcher gestalt des Herrn Herzogen Christian Ludwig zu Mecklenburg Schwerin Dchlt: die underthänigste ansuchung thuen lassen, daß Sie das underm sechsten May Anno Sechs Zehen Hundert, sechs und Achtzig, bey fürwehrender Reichs Versamblung zu Regenspurg außgefallene Reichs-Guetachten, daß nemlich die auf denen hiebevor zum Fürstenthumb Mecklenburg Schwerinischen antheils gehörig gewesten, und vermög des Westphälischen Friedenschlusses der Cron Schweden abgetrettenen Stätt und Aemtern Wißmar, Poehl und Neuen Kloster hafftende und biß anhero von Sr. Dchlt: Fürstenthumb und Landen abgetragene Reichssteuren Jhro abzunehmen, und die sach wegen sothanen abgangs von dem Nider-Sachsischen Creyß zu rectificiren seye, zu confirmiren allerdgst. geruhen mögten. Gleichwie nun Allerhöchstgedt: Jhre Kays: Mtt: sothanes Reichs-Guetachten in der Billigkeit gegründet zu sein finden; Also thuen Sie solches zwarn ihres allerhöchsten orths gdst. approbiren und bestettigen. Weilen aber bey gegenwärtigen Kriegs-Zeiten, die rectification dieses abgangs von dem Löbl: Nider-Sächsischen Creyß nicht so leicht zu erheben sein wird, Als haben Sie zu des Herrn Herzogen Dchlt: das gnädigste ver-

 trauen,

trauen, daß Sie dises werck biß zum erfolg des Friedens anstehen zu lassen, und inzwischen in gegenwertigen bekandten Reichsnöthen, ihrer dem Vatterlandt zutragender Liebe und devotion nach, die Reichssteuren auch ahn dieser quæstionirten örther Wißmar, Poehl und Neuen Klosters contingent von ihrer sambtlichen Landschafft, indessen zu entrichten, Ihro nicht entgegen sein lassen werden. Gestalten dann Ihre Kayl: Mtt: als dann das weiter ahn besagten Löbl: Creyß zu verfügen geneigt seindt, und solches durch dises decretum zu versichern gnädigst anbefohlen haben. So gegeben under Dero Kays: geheimen Insigel Wien den Neun und Zwanzigsten Marty Anno Sechszehen Hundert, ein und Neunzig.

Vt Leopold Wilhelm.

(L. S.)

Gv. Königseggh m. ppr.

C. F. Consbruch.

Daß vorstehende Abschrift von der im Herzoglichen Haupt-Archiv aufbewahrten Kaiserlichen Original-Ratification d. d. 29. Mart. 1691. genommen und damit wörtlich übereinstimme; solches wird, nach angestellter Gegeneinanderhaltung, vi officii mit vorgedrucktem Archiv-Siegel und meines Namens Unterschrift hiedurch bewahrheitet. Schwerin, den 24. Octbr. 1794.

Jacob Peter Angelius Becker,
Secret. Archiv. Ducal. mm.

D.

D.
Attest der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft vom 26. July 1683.

Zu wissen sei hiemit, Als deß durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludwigen Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren 2c. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn 2c. Hochfürstl. Durchl. heimbgelaßene Regierung bebeglaubte Nachricht verlanget, waß die, an die hochlöbl. Crohn Schweden kraft Oßnabrüggischen Friedenschlußes von dem Herzogthumb Mecklenburg cedirte öhrter, benamtlich Wißmar, Pöel und Neukloster bey jndicirten Reichß- und Creyß-Steuren zu ihrem Antheil an die hiesige Creyß-Caße in vorigen Zeiten jedesmal beygesteuret, daß auß denen bey beregter Caße verhandenen Haupt-Büchern aller ohrten beständig zu befinden: daß die Stadt Wißmar den Achtzehenden, Pöel und Neukloster aber den Hundert und zwanzigsten theil deß ganzen Mecklenburgischen Contingents allemahl ohne jenige contradiction conferiret und beigetragen, Welches auff hochgedachter Fürstl. Regierung begehren E. E. Ritter- und Landschaft unter Ihrem Insiegel zu Steuer der Wahrheit attestiren wollen. So geschehen in Rostock den 26sten July ao. 1683.

Concordat cum suo originali quod attestor

Matthias Radebandt,

Secret. mppr.

E.

Attest der Braunschweig-Zellischen Subdelegirten zur Kaiserlichen Commission in Rostock, vom 17. März 1685.

Demnach die Fürstl. Mecklenb. Schwerinsche Herren Cantzler und Geheimbte Regierrungs Rähte Unß zu Endes Benandten, in einem am 19. January dieses Jahrs überreichtem Memoriali zu erkennen gegeben, wasgestalt Herrn Hertzog Christian Ludwig zu Mecklenburg Schwerin Hochfürstl. Durchl. so wol bey vorigen Creyßtagen, als auch nachgehends in comitiis universalibus Ratisbonensibus unterschiedlich nachgesuchet, daß Dero Fürstenthumb Mecklenburg, wegen der an die Cron Schweden, krafft Oßnabrüggischen Friedens-Schlusses, cedirten Oehrter, Wißmar, Pöhl und Newen Closter, das auf jezt vorgedl. Oertern hafftendes Onus der Reichß- und Creyß-Stewren, abgenommen und abgeschrieben werden mögte, da Sie dann zu facilitirug der Sache ein Attestatum von E. E. Ritter- und Landschaft der Fürstenthümber Mecklenburg, worin das sothanen Oertern bißhero obgelegenes Quantum exprimiret und bezeuget worden, produciret, welches aber vor der Cron Schweden vor ein domesticum testimonium angesehen, und demselben kein völliger glaube gegeben werden wollen, Und Unß demnach ersuchet, daß zu superirung sothaner difficultäten Wir von E. E. Ritter- und Landschaft der Fürstenthümer Mecklenburg die Bücher und Register voriger Collecten Uns

vor-

vorlegen lassen, und darauß was obbenandte Oerter singulatim zu den Contributionen in den zurückgelgten Jahren beygetragen, ersehen, das quantum und deßen proportion, ratione totius colligiren, und darüber ein Atteſtatum in probante forma cum ſubſcriptione & ſigillis ertheilen mögten. So haben, nachdehm von Herrn Hertzog Georg Wilhelm zu Braunſchweig und Lüneburg, Unſers gnädigſten Herrn, Hoch Fürſtl. Durchl. Wir auch dazu gnädigſten Befehl erhalten, ſolches zu bewerckſtelligen nicht ermangeln wollen, und dahero ſothane Bücher und Regiſter von E. E. Ritter- und Landſchaft erfordert, die Unß dann auf hieſigem Rahthauſe, woſelbſt die die Reeichß- und Creiß-Caſſa und darzu gehörige Regiſtraturen verwahret werden, am 7. Februarii dieſes Jahrß einige Bücher und Regiſter vorgewieſen, worinn wegen der Stadt Wißmar, alß würcklich bezahlet, aufgeführet befunden, wie folget:

1. Im Haupt-Buch deſſen inſcriptio.

Andere Jahrs-Rechnung freywilliger Contribution laut Edicti vom 23. Novembr. Anno 1622. fol. 147. ſub rubrica: Städte Mecklenburgiſchen Creyſes.

Wißmar.

Auf Ihre quote der zuerſt angenommenen und in 6 Jahren zu bezahlenden 600000 fl. 2 ſ. 8 pf. thut jedes Jahr 5555 fl. 18. ſ.

2. Im Haupt-Buch ſo inſcribiret

Drit-

Dritten Jahrs-Rechnung freywilliger Contribution laut Edicti vom 15. Septr. ao. 1623. fol. 157. sub rubr. Städte Mecklenb. Creyses,

Wißmar

Auf Ihre Quoten der zuerst angenommenen und in 6 Jahren zu bezahlenden 600/m. fl. an Capital und Zinßen auf Rechnung an Heinrich Sperling erleget — 6466 fl. 16 ſ.

3. Im Hauptbuch inscribiret

Vierten Jahrß-Rechnung de Anno 1624. sub rubr. Städte Mecklenb. Creyses,

Wißmar

Auf Ihre quotam der zuerst angenommenen und in 6 Jahren zu bezahlen 600000 fl. Capital auf Rechnung erleget 5555 fl. 16. ſ.

4. Im Hauptbuch, deßen inscriptio

Fünfften Jahrß-Rechnung freywilliger Contribution, laut Edicti vom 19. Julii ao. 1625. sub rubr. Städte Mecklenburg. Creyses,

Wißmar

Zu Ihrer quote der zuerst angenommenen und in 6 Jahren zu bezahlenden 600/m. fl. Capital, mit wiederholung voriger interponirten protestation, erlegen laßen, so nur auch auf Rechnung gleich voriger Unser reprotestation angenommen, Capital 5555 fl. 8. ſ. 3 pf.

5. Im Hauptbuch so inscribiret:

Pro-

Protocollum der Rechnung Sechsten Jahres Contribution fol. 155. sub rubr. Städte Mecklenb. Creyses,

Wißmar

Zu Ihrem quoto der zuerst angenommenen und in 6 Jahren zu bezahlenden 600000 fl. Capital eingeliefert 5555 fl. 8 ſ. 3 pf.

Worauß dann klärlich erhellet, daß in solchen Jahren jedes Jahrs 100000 fl. und darzu von der Stadt Wißmar jedes Jahrs 5555 fl. und einige Schilling zu Ihrer Quote und also der achtzehende bezahlet worden.

Belangend aber die Oerter Neuen Closter und Pöhl, so haben dieselbe nicht, wie die beeden See-Städte Rostock und Wißmar, Ihre gewiße Quoten gehabt, sondern es haben dieselben, gleichwie übrige Unterthanen im Lande, nach dem Außtrag der jedesmahligen Einwohner und Güter jährlich gestewret, und zwar so viel Newen Closter betrifft, so hat dasselbe laut vorgedachter Handt Bücher gestewret:

In Anno	1622	— — —	347 fl.	14 ſ.
	1623	— — —	478 —	15 —
	1624	— — —	445 —	19 —
	1625	— — —	462 —	7 —
	1626	— — —	356 —	= —

thut in solchen Fünff Jahren zu 500000 fl. 2090 fl. 7 ſ. thäte für jedes Jahr und zu 100000 fl. 418 fl. 1 2/5 ſ.

Das

Das Land Pöhl aber hat gar selten absonderlich gestewret, sondern es ist deßen antheil von denen Beambten zu Bukow mit gehoben, und nebenst denen übrigen sothanen Amts Contributionen mit geliefert worden, und kann man dahero, was dieses Land absonderlich getragen, nicht eigentlich finden.

Dennoch aber findet sich, daß das Land Pöhl in Anno 1626. worinn 100000 fl. aufgebracht werden sollen, laut vorhin nominirten Haubt Buchß fol. 144. 320 fl., und in ao. 1627, worin, laut deßen Haupt-Registers, zu einer Creyß Stewer oder Tripel Hülfe in allen fol. 117. aufgebracht 68621 fl. 17 ſ. ibid. fol. 153. 455 fl. und also in diesen 2 Jahren zu 168621 fl. 775 fl. beygetragen, thut zu 100000 fl. mehrentheils 460 fl. Wann nun diese zu denen vorerwehnten 418 fl. des Newen-Closterschen jährlichen Quanti addiret, kehmen herauß 878 fl. und würden solchem nach Newen Kloster und Pöhl zu 100000 fl. 878 fl. oder beynahe den 114. Theil abgeführet haben.

Eß berichten aber dabey E. E. Ritter- und Landschaft Deputirte, daß in ansehung der ungewißheit des jährlichen ertrags, Sie nach dem abgang dieser örter Pöhl und Newen-Kloster dem Fürstl. Schwerinschen Hoff niemals mehr alß den 120ten theil deßen so das ganze Land Mecklenburg gestewret, angerechnet hetten.

Zu uhrkund, daß alles vorgesetztermaßen von Unß in denen Unß vorgelegten alten Haupt-Büchern befunden und gesehen worden, haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern angebohrnen Pittschafften besiegelt. Geschehen Rostock den 17. Marty Anno 1685.

Fürstl. Braunschweig-Lüneburg
zu gegenwertiger Kayserl.
Commission subdelegirte
Rähte.

August Grot mpr. (L. S.)

Just Ludwig Molan. mpr. (L. S.)

F.

Herzoglich Braunschweig-Zellesches Schreiben an die Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinsche Regierung, vom 18. April 1685.

Von Gottes Gnaden Georg Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc.

Unsern gunstgeneigten Willen zuvor, Edle, Veste, Ehrenveste, Hochgelahrte, Liebe Besondere, Uns ist derselben an des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Lieb. und Uns, der Wißmar-, Poel- und Neuen-Closterschen Quote halber, unterm 30. Marty abgelaßenes gesambt Schreiben, zusambt dem von Unsern Subdelegirten, wegen der von besagten orten beygetragenen Reichs- und

Creyß-

Creys-Steuren, ertheilten attestato, woll eingeliefert worden; Gleich wie Wir nun nicht zweifeln, es werden Dieselbe an Hochged. Herrn Churfürsten Liebd. dergleichen original übersandt haben: Also werden Wir noch ein wenig zu warten, und sehen, ob Se. Ldl. dieserwegen an Uns etwas gelangen laßen werden, wiedrigen falls aber wollen Wir bey Deroselben desfalls erinnerung zu thun und das verlangte recommendations-Schreiben zu befordern nicht ermangeln, gestalten Uns dan sehr lieb seyn wirdt, wan dadurch Unsers Herrn Vetters Liebd. Bestes befordert und der darunter intentirte Zweck erreichet werden kann, Wir verbleiben denenselben mit gunst geneigten willen wohl beygethan, Geben auff Unsrer Residentz Zell den 18. Aprillis 1685.

Georg Wilhelm.

An
die Fürstl. Mecklenb.
Schwerinsche Regierung.

G.

Herzoglich Braunschweig-Zellesches Schreiben an die Herzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung, vom 5. May 1685.

Von Gottes Gnaden Georg Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc.

Unsern gunstgeneigten willen zuvor, Edle, Veste, Ehrenveste, Hochgelahrte Liebe Besondere, Dem-

Demnach des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Liebd. Uns nunmehro das an dieselbe und Uns von Ihnen jüngsthin abgelaßene, das zu Regensburg angebrachte gesuch, wegen abschreibung der Wißmar, Poel- und Neuen-Closterschen Quote, betr. gesambt-Schreiben nebst dem darin allegirten attestato, vermittelst des in Abschrift hiebeigehenden neben Schreibens zugesandt: So haben Wir Ihnen solches, wie auch die darauf an Se. Ldl. abgegebene antwort, nicht weniger was Wir Unserm gesandten zu Regensburg derentwegen von neuen rescribirt zur Nachricht in copia communiciren wollen, Und verbleiben denenselben mit gunstgeneigten willen woll beygethan, Geben auf Unser Residentz Zell den 5ten May 1685.

Georg Wilhelm.

An
die Mecklenburg. Schwerinsche
Regierung.

H.

Zeugniß des Engeren Ausschusses der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, vom 16. Sept. 1794.

Auf höchstes Erfordern des Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn Friederich Franz, Herzogs zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, unsers gnä-

 digsten

digsten Herzogs und Landesherrn, bezeugen wir Land-Räthe und Deputirte von der Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß, nach zuvor eingesehenen und erwogenen öffentlichen Verhandlungen, Aktenstücken und Abrechnungen, hiedurch:

Daß für denjenigen Beitrag, welcher wegen der, mittelst des Westphälischen-Schlusses an die Krone Schweden vom Herzogthum Mecklenburg abgetretenen Stadt Wismar, nebst den Aemtern Poel und Neukloster, zu den Reichs-Kreys- und Landes-Prästationen wäre zu entrichten gewesen, seit 1648, bei der Berechnung des ganzen auf die Herzogthümer Mecklenburg fallenden Quanti,

a) für die Stadt Wismar der achtzehnte, und

b) für die Aemter Poel und Neukloster der Einhundert und zwanzigste Theil

ist zum Anschlag und Abrechnung gebracht worden.

Zugleich haben wir dieß unser Gezeugniß mit Bezug auf die Beweise bestärken wollen.

So viel insbesondere die Stadt Wismar betrift, ist es aus der Geschichte bekannt, daß diese Stadt bei öffentlichen Lasten stets den 18ten Theil des Ganzen übertragen, und auch noch in dem am 13ten April 1621. zwischen der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft und den beiden See-Städten Rostock und Wismar geschlossenen, abgedruckten Vergleich

gleich den achtzehnten Theil als ihre Quote anerkannt habe, wie dann auch dieß Verhältniß der Stadt Wismar zum Ganzen, aus mehreren Steuer-Registern, namentiich aus dem über die am 19ten Jul. 1619. bewilligte Tripel-Hülfe gehaltenen Register hervorgehet.

Nach dieser altherkömmlichen Bewandniß konnte die auf dem Deputations-Tage zu Sternberg, unterm 1sten October 1664. von den derzeitigen Durchlanchtigsten Landesherren den Land-Ständen auf ihre Beschwerde, wegen der an Schweden abgetretenen nunmehrigen Herrschaft Wismar die Beiträge zu den Reichs- und Kreys-Præstandis übernehmen zu sollen, ertheilte Resolution keine andere als die seyn:

„daß J. J. F. F. Durchl. Durchl. wegen Wismar, „Poel und Neukloster: (im Fall über Zuversicht „inskünftige von der Kron Schweden ein mehreres „nicht, als wegen Wismar der 18te und wegen „Poel und Neukloster der 118te Theil zu erhalten „seyn würde): solches jedesmal ad interim anneh-„men wollten."

Ohngeachtet nun in Gemäßheit dieser höchsten Resolution für Poel und Neukloster der 118te Theil wäre abzurechnen gewesen; so ergeben dennoch die bisher aufgefundene Rechnungen und Litteralien, daß wegen dieser beiden Aemter nur der 120ste Theil ist in Abzug gebracht, übrigens aber obiges Verhältniß, nämlich zum 18ten Theil für Wismar

und zum 120sten für Poel und Neukloster, selbst bei der unterm 5ten April 1735. von dem derzeitigen im Nieder-Sächsischen Kreyse bevollmächtigten Kaiserlichen Minister dem Freiherrn von Kurzrock formirten Berechnung der Mecklenburgischen Contribuendorum zur derzeitigen Reichs-Hülfe, ist untergelegt, auch in Vorträgen an Allerhöchst Ihro Kaiserliche Majestät wegen der 1739. verkündigten Türken-Steuer grundleglich gemacht worden.

Urkundlich ist dieß Gezeugniß unter dem Ritter- und Landschaftlichen Insiegel gewöhnlichermaßen ausgefertiget.

Rostock den 16. Septr. 1794.

(L. S.)

Dr. C. A. H. Wolff,
Landes-Secretaire.

I.

Quitung der Kanzlei zu Frankfurt am Main, vom 5. März 1709.

Daß in Namen und von wegen (Tit.) des Herrn Herzogen von Mecklenburg-Schwerin Hochfürstl. Durchl. an denen zu Versorgung der Vestung Philippsburg von Reichswegen verwilligten Sechs Römer Monaten, hier unter ergangener Kayserl. allergnädigster Verordnung gemäß, Vier Tausend Fünf Hundert Zwanzig Ein Gulden 17 Xr. zu allhiesiger des R. Stadt Franckfurth am Mayn Re-

Rechenen Ambt wohl eingellieffert worden; Solches wird unter dem hievor gedruckten gewöhnlichen Canzley Secret. Insigel hiemit der Gebühr beschienen. Geschehen Franckfurth den 5. Marty ao. 1709.

(L.S.) Canzley daselbsten.

Edict = 4521 fl. 17 Xr.

Daß gegenwärtige Copey dem, bey Hochfürstl. Mecklenb. Krieges-Commissariat vorhandenen Original gleichlautend, solches bescheinige hierdurch

Johann Georg Havemann,
Not. Cæs. jur. mpr.

Daß vorstehende Abschrift von einer im Herzogl. Haupt-Archiv ad acta befindlichen vidimirten Copei genommen und damit wörtlich übereinstimme; solches bezeuge ich Pflichtmäßig mit vorgedrucktem Archiv-Siegel und meines Namens Unterschrift. Schwerin den 24. Oct. 1794.

(L. S.)

Jacob Peter Angelius Becker,
Secret. Archiv. Ducal. mpr.

K.

Reichs-Steuer-Restanten-Zettel, vom Jahre 1750. Mecklenburg Herzogthum.

Vermög dem, von denen Land-Ständen allda unterm 27ten Maji 1739. erstatteten Bericht, hat

hat an den Reichs-Anschlag pr. 748 fl. in simplo, der König in Schweden, wegen durch den Westphälischen Frieden überkommenen Stadt Wißmar mit dem Amt Pöelde und neuen Closter 47 fl. 1/2 kr. mithin in das Herzogthum Mecklenburg über Abzug deßen nur noch 700 fl. 12 1/4 kr. zu vertreten: welchemnach dann der König in Schweden zu entrichten hat: pro 1716. 1737. & 1740. das totale mit 7168 fl. 6.

und das Herzogthum Mecklenburg

pro 1716. den völligen Betrag pr.	35010 -	39.
pro 1737. — — — —	-	-
pro 1740. nach Abzug der erlegten	13500 -	
annoch — — — —	21510 -	39.
zusammen	56521 -	18.

Schwerin Bistum.

Ist Ao. 1648. denen Herzogen von Mecklenburg zukommen, so dann sæcularisiret und in ein Fürstenthum verwandelt worden: hat ehehin in Simplo 160 fl. zum Reich contribuiret, wornach dann die pro 1716. 1737. & 1740. beschehene Reichs-Verwilligungen deren jedesmaligen 50 Römer-Monathen zusammen ausmacheten 24000 fl.

Ratzeburg Bistum.

Ist oben angeführter maßen dem Mecklenburgischen Hauß zugefallen, und hat selbes gegen dem Reich cum onere zu vertreten, vermög der Reichs-

Ma-

Matricul de Ao. 1521. in simplo mit 120 fl. und auf 50 Monath mit 6000 fl. — 6000 fl.

Pro 1716. ist das totale ausständig geblieben mit — — —	6000 =
Pro 1737. seynd erleget worden 1200 fl. mithin annoch restiren — —	4800 =
und pro 1740. das völlige Contingent pr.	6000 =
zusammen	16800 fl.

Vorstehende Abschrift ist von dem den Mecklenburgschen Gesandten zu Wien übergebenen, von denselben per Relat. vom 11. Nov. 1750. überschickten und im Herzogl. Haupt-Archiv ad acta asservirten Reichs-Steuer-Restanten-Zettel genommen, auch bei angestellter Gegeneinderhaltung damit völlig übereinstimstimmend befunden, welches vi officii mit vorgedrucktem Archiv-Siegel und meines Namens Unterschrift attestire. Schwerin den 24. Oct. 1794.

Jacob Peter Angelius Becker,
Secret. Archiv. Ducal. mpr.

L.

Berechnung der Kosten des Mecklenburgischen Reichs-Contingents, vom 7. Sepbr. 1702.

Liquidation wegen 200 Römer-Monathen.

74800 fl. Reinisch tragen 200 Römer-Monath dem Herzogthumb Mecklenburg-Schwerin. 74800 fl.

74800 fl. Rheinisch tragen 200 Römer-Monaht dem Herzogthumb Mecklenburg-Güstrow.

149600 fl. Rheinisch.

Davon wird abgezogen die Wißmarsche quote, welche ist der 18ste Theil, sinnd

8311 fl. 5 1/2 kr.

Dann die quote der Aemter Pöhl und Neu-Kloster, so der 120ste Theil, alß welche beede stücke die Crohn Schweden possediret, sint

1246 = 41 kr. fl. Reinisch kr.

9557 fl. 46 1/2 kr. bleiben zu bezahlen 140042 = 13 1/2

16000 fl. tragen 200 Römer-Monaht, den Fürstenthumb Schwerin daran ist auf dem letztern Nieder-Sächsischen Creyßtag in ao. 1682 ein Drittel moderation geschehen, ist

5333 fl. 20 kr. blieben zu bezahlen 10666 = 40 —

150708 = 53 $\frac{1}{2}$ =

S. E. C.

Schwerin den 7. Septembr.
1702.

150708 fl. Rheinisch 53 1/2 kr. tragen 200 Römer-Monaht denen Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Güstrow auch Fürstenthumb Schwerin.

Darauff wird gestellet, vermöge Beylage Nro. I. ein Regiment Cavallerie, welches auf

Ein

Ein Jahr kommet	93612 fl. Rheinisch.
Noch vermöge Beylage Nro. 2. ein Bataillon zu Fuß, kommt auf Ein Jahr — — —	52156 —
Summa	145768 —

Diese 145768 fl. von obiger Summa decourtiret, bleiben übrig

4940 fl. 53 1/2 kr.

S. E. C.

Daß vorstehende Abschrift mit der im Herzogl. Haupt-Archiv ad acta befindlichen Liquidation die per Litteras vom 7. Sept. 1702. an den Kaiserl. Hof übersandt worden, völlig übereinstimme; bescheine mit vorgedrucktem Archiv-Siegel und meines Namens Unterschrift. Schwerin, 24. Oct. 1794.

(L. S.)

Jacob Peter Angelius Becker,
Secret. Archiv. Ducal. mpr.

M.

Liquidation wegen der Mecklenburgischen Reichs-Kriegs-Beiträge, vom 5. April 1735.

Hamburg den 5ten Aprilis 1735.

Schema ratione Contribuendorum.

Von beyden Herzogthümern Mecklenburg Schwerin und Güstrau, wie auch dem Stift Schwerin zum Reichs-Contingent und der Operations-Casse.

Simplum in Geld

		fl.	ggl.
Wegen Mecklenburg Schwerin	--	374	
Wegen Mecklenburg Güstrau	--	374	
Wegen des Stifts Schwerin	--	90	
Summa	fl.	838	
Dieses 80mahl multipliciret zum Behuff des Reichs-Contingents facit	--	67040	--
Item noch 30mahl zu der Operations-Casse	-- --	25140	--
Summa Summarum.		92180	--

Auf

Auf nebenstehender Summe ist abgegangen wegen des Stargardischen Antheilß, so sowohl ratione des Reichs = Contingents als der Operations-Casse von Mecklenburg = Strelitz zu bezahlen

		fl. ggl.
		11520.
Item wegen der Stadt Wismar der 18te Theil de Summa totali belauft -- fl. 5121 und wegen der Aemter Pöhl und Neuen=Closter der 120 Theil fac. -- 768	Welche Stücke von Mecklenburg ab und in Königl. Schwedischen Händen gerathen.	5889.
den 4ten Aprilis seynd vom Lande Mecklenburg bahr abgelieffert Am Neuen ⅔ Stücken - fl. 18000 In Franzl. Golde -- 1500 In 4 ggl. Stücken - 443 8 ggl.		19943.8.
Bleiben annoch pro resto zu bezahlen		54827. --
Summa Summarum		92180.

Max. Frh. v. Kurzrock.

Die wörtliche Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit der im Herzogl. Haupt = Archiv ad acta aufbewahrten mit dem Baron von Kurzrock den 5. April 1735. zu Hamburg zugelegten Liquidation wird hierdurch mit vorgedrucktem Archiv = Siegel und meines Namens Unterschrift bescheiniget. Schwerin, den 24. Octbr. 1794.

Johann Peter Angelius Becker
(L. S.) Secret. Archiv. Ducal. mpr.

N.

N.

Herzogl. Mecklenburg Schwerinsches Rescript an den diesseitigen Kammer-Gerichts-Procurator, vom 24. Jan. 1793.

Friedrich Franz, v. G. G. H. z. M.

Unsern ꝛc. Indem Wir aus dem abschriftlichen Anschlüssen mit mehrerm euch zu ersehen geben, was wegen Abnehmung der bisher unverbindlich von Uns übertragenen Quote der Königlich Schwedischen Stadt und Herrschaft Wismar an den Kammerzielern Unserer Herzogthümer Mecklenburg, Unserm Comitial-Gesandten von Uns aufgetragen, und übersandt worden; eröfnen Wir euch zugleich gnädigst: wie Wir, um den Weg zu einer rechtsbilligen Berichtigung dieser Angelegenheit zu bahnen, die Verfügung gemaacht haben, daß für die Zukunft das einstweilige indebitum von 38 Rthl. 80 $\frac{4}{45}$ kr., als die verfassungsmäßige Quote der Stadt Wismar und der Aemter Poel und Neukloster, von jedem Ziel Unserer beiden Herzogthümer zurückbehalten werde.

Ihr werdet deshalb, gegen die Zeit des fällig werdenden 278sten Ziels, bei der Behörde die Einleitung machen, daß der gemachte Abzug um so mehr angenommen werde, als die Absicht desselben nicht dahin gehet, der Kammer-Gerichts-Casse, ein beitragspflichtiges Territorium zu entziehen, sondern nur Unsre Lande von dem Beitrage für ein fremdes Land für die Zukunft zu befreien und dadurch den beiderseitigen Matricular-Anschlag

zu

zu rectificiren. Wir verbleiben ꝛc. Schwerin den 24. Jan. 1793.

Friedrich Franz, H. z. M.

An
den C. G. Prokurator
Geheimen Rath von
Gülich zu Wezlar.

O.

Cameral-Decret vom 14. März 1793.

Unterthänigste Anzeige samt Bitte
um
fordersamst gnädigstes Resolutum wegen Annahme des abseiten des Herzoglich Mecklenburgischen Hauses an dem nächstfälligen 278 Ziel gemacht werden sollenden Abzugs à 38 Rthl. 80 $\frac{4}{45}$ kr.
Anwalds
Ihro des regierenden Herrn Herzogs von Mecklenburg Schwerin und Güstrow Herzoglichen Durchlaucht.

cum adjunctis
sub lit. A. B. C. & D.

Exhib. d. 9. Febr. 1793. Dr. von Gülich.

Decretum.

Das Gesuch des Supplicanten hat nicht statt, da solches 1) dem notorischen Besizstand entgegen ist, auch 2) von dem Reichs-Gutachten von 1686. in Ansehung der Kammer-Zieler niemal Gebrauch gemacht, und 3) von dem Herrn Herzogen

zogen zu Mecklenburg selbst anerkannt worden, daß gedachtes Reichs-Gutachten auf die Zieler nicht gehe, weil sich in termino præclusivo moderandorum vom Jahr 1722. nicht gemeldet worden; es auch ohnehin 4) ausser den Gränzen der Befugniß des Kaiserlichen Cammer-Gerichts liegt, am Matricular-Fuß eine Moderation zu bewilligen. In Conf. d. 14. Mart. 1793.

P.

Cameral-Sentenz vom 1. Jul. 1794.

Sententia publicata, d. 1. Jul, 1794.

In Sachen des Kaiserlichen Fiscalis Generalis, wider die in Bezahlung des Kaiserlichen Kammer-Gerichts Unterhalts säumige Herren Churfürsten, Fürsten und Stände, Monitorii nunc Mandati de exequendo, den Niedersächsischen Creyß, und in specie Mecklenburg-Schwerin und Güstrow betr.

Hat Dr. Gülich glaubliche Anzeig zu thun, daß der, auf seinen Principalen haftende Rückstand, zu dieses Kaiserlichen Kammer-Gerichts-Pfennigmeisterei würklich entrichtet worden, als wozu ihme Zeit ad primam post ferias magnas pro termino & prorogatione von Amts wegen präfigiret und angesezt wird.

II.

Ist der Entwurf der Reichsarmatur von 1681. zu vierzig tausend Mann in simplo, und zu hundert zwanzig tausend Mann in triplo für sämmtliche Reichskreise, und den bairischen insonderheit, reichsgesezmäßig verbindlich? Im May 1793.

Man spricht nun in Deutschland, und besonders in Regensburg, sehr viel von der nächstens erscheinen sollenden Reichsarmee. Man fragt sich allerhand untereinander: Wird dann eine Reichsarmee von 120000 Mann auf die Beine kommen? — Dies wäre ja das erstemal, seitdem es Reichskreise giebt, daß ein so zahlreiches Reichsheer auf deutschem Boden erschiene. — Ist es dann wahr, daß die einzelne Kreiskontingenten in kein ganzes selbstständiges Heer sollen zusammen gezogen, sondern stückweiß unter die Truppen der hohen Alliirten eingetheilt werden? — und daß einige der angesehenern Reichsständen auf Reichs- und Kreistägen eine laute nachdrückliche Sprache dagegen sollen geführt haben? — Welcher Fuß wird dann diesmal bei Stellung der Kreistruppen angenommen und befolgt werden? — Ist der Entwurf der Reichsarmatur von 1681. für sämmtliche

liche Reichskreise reichsgesezmäßig verbindlich oder nicht?

Da diese lezte Frage eine der wichtigsten ist, und von ihrer Entscheidung die oben gesezte Frage ihren Aufschluß erhalten muß, so will ich meine unmasgebliche Gedanken darüber äusseren; und, weil der baierische Kreis auf seinem in verwichenem Monat März zu Wasserburg gehaltenen Kreiskonvent seinen Entschluß schon genommen hat; und theils für, theils wider diesen Kreisreceß, wie sich halt die zerschiedenen Interessen durchkreuzen, vieles geredet wird, so will ich die im allgemeinen gesezte Frage von der Verbindlichkeit des Entwurfs von 1681. auf den baierischen insbesondere anwenden, und alsdann, wie alle andere thun müssen, ruhig abwarten, was diese Seche für eine Wendung nehmen werde.

---

§. 1.

Daß alle Glieder des deutschen, so wie eines jeden anderen Reiches, zu Handhabung der inneren Ruhe, zu Abtreibung äusserer Feinde das ihrige nach Kräften beitragen müssen, fließt schon aus den Begriffen von schuldiger Selbsterhaltung und eines gesezlichen Verbandes aller Staatsglieder unter ihrem Oberhaupt. Nur über die Weise, über den Maasstab der zu leistenden gemeinsamen Hülfe, wurde ehedem, und wird noch heut zu Tage, gestritten.

§. 2.

§. 2.

Das deutsche Reich wurde zwar in den Jahren 1500 und 1512. in zehn Kreise eingetheilt; allein; was jeder dieser Kreise insgemein, und ihre einzelne Glieder insbesondere bei einer gemeinsamen Reichshülfe an Mannschaft zu stellen hätte, wurde nicht bestimmt.

§. 3.

Im Jahre 1521. wurde auf dem Reichstage zu Worms ein gewisser Anschlag entworfen und vestgesezt, wie viel Mannschaft ein jeder Reichsstand zu einem Römerzug, die Kaiserliche Kron daselbst zu erlangen, zu stellen hätte; und dieser unter den Namen: Wormsische Reichsmatrikul bekannte Anschlag, ob er zwar nur für Römerzüge bestimmt war, wurde in der Folge pro basi angenommen, wenn von Stellung der Reichstruppen bei einem Reichskriege die Rede war.

§. 4.

Es gienge aber mit dieser Stellung der Reichs- und Kreißhülfe erbärmlich her, und Moser hat recht, wenn er sie in seinem deutschen Staatsrecht Th. 29. B. 3. K. 152. §. 5. scopas dissolutas nennt. Es wurde zwar in der Folge, und namentlich in den Jahren 1555. bei Errichtung der Reichsexecutionsordnung, und auf dem Reichstage von 1654. verschiedenes daran gebessert; die Wormser Matrikul aber blieb doch die basis, wenn von Zusammenstellung der Reichs- und Kreisvölker

zur gemeinsamen Hülfe des deutschen Vaterlandes die Rede war.

§. 5.

Allein an dieser Matrikul wurde nun verschiedentlich gedrehet und geschliffen. Mehrere Stände hielten sich für zu hoch angesezt; beschwerliche und den Unterthanen allzeit zur Last fallende Durchzüge fremder Truppen, Kriegsverheerungen, durch andere Unglücksfälle entstandene Erschöpfungen der Unterthanen, Entreissungen beträchtlicher Stücke von deutschen Reichslanden 2c. waren oft vorgespiegelte, oft gegründete Ursachen, aus welchen manche Stände Moderationen ihres Matrikularanschlages nachsuchten und erhielten, bei deren Ertheiluug auch manchmal casus pro amico eintrat.

§. 6.

Darüber entstunden nun freilich Klagen anderer Stände, und die laut eröfterte Wünsche, daß doch einmal das Moderationswesen gründlich untersuchet, berichtiget, und bestimmt vestgesezt werden möchte, was jeder Reichs- und Kreisstand bei einem entstehenden Reichskrieg zu stellen und zu erlegen habe. Allein obschon die Recktification und Moderation der Reichsmatrikul selbst nach dem Westphälischen Friedensgedinge Art. 8. §. 3. dem jüngsten Reichsabschied §. 195. und der Kaiserlichen Wahlkapitulation Art. 5. §. 10. schon längstens hätte vorgenommen werden sollen: so hat doch der Verfasser einer ganz kürzlich erschienenen Dissertation de exemptione ab imperio romano germa-

manico recht, wenn er in seinem lezten Abschnitte sagt, daß dieses so heilsame Werk noch bis diese Stunde in der Kathegorie der piorum desideriorum stehen geblieben seye.

§. 7.

Es trat also an die Stelle der Wormser-Matrikul, welche vielfältig durchlöchert, niemal berichtiget und hergestellt wurde, eine Usualmatrikul, nach welcher jeder Kreis sich in Bestimmung seiner Reichs-Præstandorum benahm. Schwerlich wird man erweisen können, daß von 1521. bis 1681. die Wormser-Matrikul ganz, in ihrem Umfange, in Stellung der Reichsmannschaft befolget worden sey. Die Reichskreise stellten sich bei ereignenden Fällen ihre Mannschaft nach ihrer innern durch Zeit und Zufall oft veränderten Verhältniß; und dieses auf Kreisherkommen gegründete, nach den Umständen jedes einzelnen Kreises bemessene Benehmen war jene Usualmatrikul, welche das eigentliche Gesez bei Stellung der Reichsmannschaft ausmachte.

Lese man nur die Reichs- und Kreisakten von 1664, 1668, und 1670, wovon Moser am angezogenen Orte Auszüge liefert, so wird sich der große Unterschied in Stellung der Kreismannschaft, und so viel daraus veroffenbaren, daß die Reichsstände gemeiniglich nur provisorie, ex æquo & bono ihre Kontingensquoten gestellt haben, womit auch Kaiser und Reich gar wohl zufrieden waren.

§. 8.

Allein gegen Ende des siebenzehenden Jahrhunderts wurde die Gefahr für das deutsche Reich grösser und dringender. Auf einer Seite erfüllte Frankreich den Nimwegischen Frieden nicht, woraus ein neuer Bruch mit dieser Krone vorzusehen war, der auch im Jahre 1688. erfolgte; auf der andern Seite war ein neuer Krieg mit den Türken zu befürchten, weil die Verlängerung des 1664. mit der Pforte geschlossenen Stillstandes vergeblich gesucht wurde. Die Ahndung traf auch schon im Jahre 1683. ein.

§. 9.

In solcher mißlichen Lage suchte der Kaiserliche Hof das deutsche Reich in eine bessere Kriegsverfassung zu sezen. Im Jahre 1681. wurden auf dem Reichstage in puncto securitatis publicæ Berathschlagungen angestellt, und am 23/13 May des nämlichen Jahres kam ein Reichsgutachten zu Stand, wodurch eine Reichsarmee in simplo von 40000 Mann, 12000 zu Pferd und 28000 zu Fuß, unter gewissen Bedingnissen, errichtet werden sollte: welches am 28/18 Junii von Kaiserlicher Majestät genehmiget worden ist; worauf endlich am 30/20 August durch ein weiteres Reichsgutachten die Eintheilung dieses Quanti militaris auf die zehn Kreise erfolgt ist. Und dies ist nun jener Entwurf der Reichsarmatur, von dessen Verbindlichkeit jezt gefragt wird.

§. 10.

Es ist zwar eine in dem deutschen Staatsrecht ausgemachte Sache, daß ein in gehöriger Form abgefaßtes Reichsgutachten, wenn es vom Kaiser bestättiget ist, ein in so lange verbindliches Reichsgesez seye, bis es auf eine reichsherkömmliche Art wieder abgethan und cassirt wird; allein eben so ausgemacht ist es, daß die Verbindlichkeit eines solchen Gesezes nach dem Sinne der ein solches Reichsgutachten abfassenden Stände, nach allen ihm angehängten Clauseln, bemessen werden müsse.

§. 11.

Liest man nun das Reichsgutachten vom 23/13 May 1681, wodurch statt deren im Jahre 1672. begnehmigten 30000, nun 40000 Mann in simplo aufzustellen beliebt worden, bedachtsam durch, so heißt es zwar darinn, daß die Mehrheit der Stimmen in den dreien Reichs-Collegiis für die Stellung dieses Quanti ausgefallen sey; es veroffenbaret sich aber auch zugleich, daß die Meinung der dahin abstimmenden keineswegs gewesen seye, sich und den übrigen Reichsständen eine solche Verbindlichkeit für die Zukunft, und für allzeit, sondern nur bei vorgelegenen bedenklichen Umständen aufzubürden; daß sie weit davon entfernt waren, durch diese freiwillige, beschränkte Uebernahm ihrer Usualmatrikul, ihren wirklich geniessenden Moderationen, für ein und allemal zu entsagen.

§. 12.

Die Bewegursache zu diesem Gutachten wird in denselben klar ausgedrückt, nämlich: die bevorstehende Türkengefahr — die von den Türken besorgende Gefährlichkeiten, so dem Reich oder dessen Gliedern zustehen möchten: — Und nachdem, heißt es darinn, aller Orten die Zeiten und Läuften itztmals dergestalt beschaffen, daß auf die Securität des des Vaterlandes zeitlich ein wachtsames Aug zu haben: also ist in allen dreyen Reichs-*Collegiis* für nöthig erachtet, und geschlossen worden, daß zu solchem Ende eine rechte Zusammensezung nach den Reichsconstitutionen und Ordnungen (darunter ja auch die Reichsmatrikul gehöret) einzurichten, und dahero . . . 40000 Mann aufzubringen seyen, . . . zu welchen man *pro rerum exigentia* noch 20000 Mann stellen wolle — dieß soll aber kein beständiger reichsschlußmäßiger Fuß seyn, sondern es soll nur damit so lange continuirt werden, bis man befinden wird, daß es des Reichsnothdurft und Sicherheit nicht weiter erfordern; auf welchen Fall selbiges *Quantum* alsdenn verringert, oder ganz abgeschaffet werden könne.

§. 13.

Wenn man all dieses in dem Reichsgutachten vom 23/13 May 1681. wörtlich enthaltene unbefangen bedenkt, so ergiebt sich, daß es nur ein

für

für die damaligen Umstände verbindliches, interimistisches Reichsgesez gewesen; die aber in den Kreisen herkömmliche Matrikul bei Stellung der Kreismannschaft die einzige und wahre basis geblieben sey.

§. 14.

Noch klärer veroffenbaret sich dieses aus den Reichstagshandlungen, welche dem Reichsgutachten vom 30/20 August 1681. vorgegangen sind. Es sollten nun die bereits & pro tunc bewilligte 40000 Mann in die zehn Kreise vertheilt werden. Am 16. Junii 1681. geschah über dieses Geschäft die Proposition; und die Meinungen trennten sich bald. Ich will Kürze wegen aus den Reichsfürstenrathsprotocollen nur einige, aber zur Bestärkung meiner Meinung hinlängliche, Auszüge hieher sezen.

§. 15.

Die Meinung vieler Reichsstände war, das Repartitionsgeschäft bloshin an die Kreise zu verweisen; allein

Oesterreich stimmte dahin ab, man sollte, um das Geschäft zu beschleunigen, den Fuß von 1672. abermal pro Norma nehmen; zu Verhütung aller Difficultäten aber wäre den Kreisen zu reserviren, daß, da man in gegenwärtiger Reichsnoth nochmal diese Proportion annehme, solche denselben an den etwa vorlängst erhaltenen Moderationen, oder

 sonst

sonst an der alten *Matricul*, nicht nachtheilig, sondern *Salvo cuiuscunque jure* seyn solle.

§. 16.

Am 20ten Junii äusserte Oßnabrück, und Braunschweigzell: man habe bei dieser Sache die Nothdurft reserviret; und es stehe dahin, wie weit die *Μαιολα* (welche aber in der That nicht da waren) bei diesem Werke zu attendiren wären.)

Am 25ten Junii legten Braunschweigzell, Wolfenbüttel und Meklenburggüstrow verschiedene Reservationen ein, und Magdeburg beharrte darauf, daß ratione repartitionis quanti militaris die Matrikul beobachtet werden möge, welchen *modum* die *Constitutiones imperii* approbierten; und man eine *sine sufficiente fundamento* projectirte Eintheilung nicht agnosciren könnte.

Am 28ten Junii erklärte Oesterreich, daß, da es wegen der Abweichung vom Fuß der Matrikul so viele Schwierigkeiten gäbe . . . man annoch in dieser izigen vorhabenden Kreisverfassung, doch ohne Präjudiz und einiger Consequenz, auf den Fuß der jüngsten (von 1672.) das Wesen einrichten möchte.

Am 26. Julii erklärte Baiern, es erhelle aus dem vorgelegten Repartitionsproject, daß der baierische Kreis sowohl an der Mannschaft zu Fuß, als der Reiterei, mit deren Aufbringung darinn ohne dem schwerlich fortzukommen, zu

hoch

hoch belegt, und deßhalben keine Proportion gegen andere Kreise sey ... so wolle man doch, um den Chur- und Oberrheinischen Kreis zu sublevieren, . . . und weil dieß Werk zur Defension des Reiches angesehen sey, *amore boni publici* (also nicht aus Schuldigkeit) dabei acquiesciren, und das seinige pro quota beitragen, wenn es auch *NB.* die übrigen Mitstände des baierischen Kreises dabei bewenden lassen, und mit dem ihrigen *pro quota* ebenmäßig concurriren würden.

Freysingen reserviret sich die erhaltene Moderation, und stimmt mit dem Hochstifte Regensburg auf eine billigere Austheilung der zu übernehmenden Quoten.

Die Landgrafschaft Leuchtenberg stimmt, wie Baiern; sezt aber bei, daß die izige mehrere Zulage und Erhöhung des *Quanti*, so allein in Ansehung der ruinirten Stände geschehen, ins künftige zu keiner Präjudiz und Consequenz angezogen werden solle; behält sich auch die Nothdurft wegen ihrer notorischen Ueberlegung in der Matrikel bevor.

Badendurlach behält sich die Moderationen des schwäbischen Kreises bevor; — Hessenkassel und Darmstadt reserviren sich das Kasselische moderirte Quantum. In der Sizung vom 23ten August übergieng Magdeburg das Repartitionsgeschäft, und erbote sich zu dem Churbrandenburgischen individuellen Quantum.

 Oester-

Oesterreich selbst erklärte, daß Seine Kaiserl. Majest. zum Besten des gemeinen Wesen sich zu dem ausgeworfenen Quanto zwar allergnädigst verstanden hätten; weil aber keines der verfaßten dreyen Repartitionsprojecten nach der Reichsmatrikel eingerichtet wäre; daß solches weder izo noch künftig für einen Matrikularanschlag des österreichischen Kreises zu halten, noch sonst in einige Consequenz zu ziehen seyn sollte.

Am 25ten August bestund Magdeburg platterdings darauf, daß dieses ganze Verfassungswerk nach der Reichsmatrikel möchte eingerichtet werden, wornach man gerne concurriren wolle. — Und da der Terminus ad quem, oder wie lang dann diese Reichsverfassung dauern sollte, abermal zur Sprache kam, versicherte Oesterreich „daß es Kaiserlicher Majestät Intention ganz und gar nicht sey, daß diese Verfassung ein perpetuirliches Werk seyn solle, zumalen sie davon abstrahirt, und es dahin gestellt seyn lassen, daß mit solcher Verfassung nach Gutbefinden continuirt, und dieselbe vermehrt, vermindert, oder gar wieder abgestellt werden möge.

§. 16.

Nach diesen und von mehr andern Reichsständen geäusserten ähnlichen Meinungen erfolgte endlich am 30/20 August 1681. das befragte Reichsgutachten. Sein wesentlicher Innhalt ist dieser:

a) Die in dem Reichsgutachten verglichene allgemeine Reichsverfassung ad 40000 Mann in simplo seye unter die zehn Reichskreise, nach eines jeden iztmaliger Erträglichkeit, so vom Reiche vertheilt worden, daß

in Simplo		zu Pferde,		zu Fuße.
Der Churrheinische Kreis	. .	600	—	2707.
— Obersächsische	— . .	1322	—	2707.
— Oesterreichische	— . .	2522	—	5507.
— Burgundische	— . .	1321	—	2708.
— Fränkische	— . .	980	—	1902.
— Bajerische	— . .	800	—	1494.
— Schwäbische	— . .	1321	—	2707.
— Oberrheinische	— . .	491	—	2853.
— Westphälische	— . .	1321	—	2708.
— Niedersächsische	— . .	1322	—	2707.
Somit alle zehn Kreise	. .	12000	—	28000.

zu stellen, und unter sich weiter zu vertheilen hätten; jedoch unter der ausdrücklichen verwahrenden Clausel,

b) Daß der dießmal gutwillig von den acht anderen Kreisen übernommene Abgang des Chur- und Oberrheinischen Kreisquanti, wie auch die einzig und allein *amore boni publici* geschehene Annehmung dieser iztmaligen Repartition, somit weder ein noch anderes, izo noch inskünftige für Matrikularanschlag gehalten, vielweniger in einige Consequenz *quoad similes aut alios casus*

casus denen Kreisen noch Ständen, auf eine noch andere Weise, zu Präjudiz angezogen werden solle.

§. 17.

Dieß sind nun die zwey Reichsgutachten vom 23/13 May und 30/20 August 1681, über welche heut zu Tage so viel geredet, und gefragt wird. Durch das erste wird das Simplum der Reichsarmee auf 40000 Mann gesezt; durch das zweyte wird dieses Quantum auf dem Reichstage auf die zehn Kreise vertheilt. Beyde machen eigentlich nur ein Gesez aus. — Verbindet nun dieser Entwurf der Reichsarmatur wirklich an und für sich die zehn Reichskreise? — Ich glaube es nicht: die Bestimmung des Quanti vom 23/13 May geschah nur für die damalige dringende Noth, nicht für die Zukunft; (§. 11 - 14.) die Eintheilung dieses Quanti auf die Kreise vom 30/20 August geschah nicht mit einer wahren Mehrheit der Stimmen (wer dieses behauptet, den soll ein Nachtrag einer Stimmtabelle seines Irrthums überzeugen); — mehrere Reichsstände schüzten ihre Moderationen, beriefen sich auf die herkömmliche Kreismatrikel (§. 15.) — diese Repartition selbst ist nun für damals geschehen; soll für die Zukunft nicht präjudicirlich seyn (§. 16.) — und diese beide so abgefaßte, modificirte, eingeschränkte Reichsgutachten ratificirte der Kaiser, und machte sie also durch allerhöchste Approbation ebenfalls zu eingeschränkten, interimistischen,

für

für allzeit und die Zukunft nicht verbindlichen Reichsgesezen.

§. 18.

Das Zeither gesagte wird dem unbefangenen Leser schon genug seyn, um sich von der Unverbindlichkeit des Reichsschlusses von 1681. auf gegenwärtige Zeiten zu überzeugen. Zu mehrerer Bestärkung dieser juridischen Wahrheit kann noch folgendes dienen. Dieser Reichsschluß kam niemal seit 1681. bis auf unsere Zeiten in seine volle Erfüllung; — kein einziger Kreis hat das ihm am 30/20 August im benannten Jahr von Reichswegen zugetheilte Mannschaftsquantum bis auf diese Stunde ganz gestellt. Ich will nur einige Beispiele von anderen Kreisen (von dem Bajerischen wird besonders die Rede seyn) anführen.

Das Triplum des Schwäbischen Kreises sollte nach dem Fuße von 1681. über 12000 Mann betragen, und er gab solches auf dem Associationscongreß von 1730. mit 8000 Mann an, und seit dem Jahre 1731. bei allen Reichskriegen stellet dieser Kreis für sein Triplum 7944. Mann; auch wirklich bestehet solches in der nämlichen Anzahl Truppen, ohne daß durch den Kaiserlichen Herrn Gesandten ein mehreres seither an diesen Kreis begehret worden wäre.

Der westphälische Kreis beschloß im Jahr 1701. sein Quantum nur mit 8200. Mann, und diß noch ohne Consequenz zu stellen, da ihn nach dem Repartitionsfuß von 1681. in Triplo

12087.

12087. Mann träfen. Die dem Rhein näher gelegene, und mithin der Gefahr mehr ausgesezte Kreise, nämlich der kurrheinische, fränkische, schwäbische, oberrheinische und westphälische Kreis beschlossen zwar durch den Associationsnebenreceß vom 23/13 Jänner 1697. 60000 Mann unter sich zu stellen, wobei der 1681. mit gewissen Präcautionen gemachte Repartitionsfuß genommen werden sollte, nach welchem der kurrheinische Kreis 9921, und der oberrheinische 10032 Mann stellen sollten; weil aber beide Kreise vieles an Ländern verlohren hätten, entschöpft und unvermögend wären, so große Quanta aufzubringen, so sollte der Kurrheinische 7000, und der Oberrheinische auch 7000 Mann stellen, wenn ihm das Haus Hessen beitreten würde; wo nicht, so solle seine Rata in 3000 Mann bestehen.

§. 19.

Wer sieht nun nicht aus diesen und ähnlichen Beispielen, welche auch aus anderen Kreisen angeführt werden können, daß der Repartitionsfuß von 1681. niemal von den Reichsständen als ein verbindliches Reichsgesez angesehen, in der That befolgt, sondern vielmehr durch ein gegenseitiges, offenkündiges, unbestrittenes Benehmen, und dadurch eingeführtes Kreisherkommen abgethan und cassirt worden sey, wenn er auch ausser den Umständen des Jahrs 1681. (wie doch oben erwiesenermassen nicht ist) von einiger Kraft gewesen wäre.

§. 20.

§. 20.

Nicht nur die in Kreise vertheilte, sondern auch die auf den Reichstag versammelte Stände hielten diesen Grundsaz, daß der Entwurf der Reichsarmatur von 1681. keine nothwendig zu befolgende gesezliche *norma* bei Stellung der Reichskontingente sei. Wir haben schon oben §. 15. gesehen, daß mehrere Stände sich auf die Beibehaltung der Reichsmatrikul, als eines wahren Reichsgesezes, berufen, und ihre erhaltene Moderationen verwahrt haben; und daher weigerten sich die mehresten, wenn sie über ihren Matrikularanschlag nach dem 1681er Fuß angegangen wurden; daher kamen die vielfältige Klagen über Beschwehrungen und Ueberwerfung in Stellung der Kontingente. Die auf dem Reichstag versammelte Stände sahen auch ein, daß diese Klagen gröstentheils gegründet, und der Fuß von 1681. überspannt und unbillig sey. Da in dem Jahre 1702. in dem Kriege gegen Frankreich und Spanien durch Reichsgutachten vom 18. November das triplum mit 120000 Mann nach dem 1681er Fuß aufzustellen, beliebt wurde, ließen die Reichsstände diese wichtige Klauseln einsließen, daß man sich mit einigen beschwehrt befindenden Ständen *ex æquo & bono* vergleichen mögte; — und daß diese repartition dermal einig und blos allein *amore boni publici* (also freiwillig, ohne Schuldigkeit) eingerichtet worden seye, also solches weder jezt, noch inskünftige für einen Matrikular-

anschlag

anschlag zu halten, vielweniger in eine *Consequenz quoad similes aut alios casus* den Kreisen und Ständen des Reichs auf ein oder andere Weiß zum Präjudiz angezogen oder genommen werden solle. Und in dem unterm 4ten Dec. des nämlichen Jahrs erfolgten Kaiserlichen Ratificationsdecret sagt Kaiserliche Majestät selbst, daß der Repartitionsfuß von 1681. damals nur *provisionaliter*, und ohne alle Consequenz für für die Zukunft angenommen worden seye.

Solche wichtige Erklärungen des gesammten Reiches wurden auch in der Folge in mehreren Reichsgutachten, wie in jenen von 1705, 1734 ꝛc. welche sich auf die eben angedeutete ältere Reichsgutachten beziehen, wiederhohlet.

Wenn ich nun dies alles erwäge, wenn ich es mit dem constitutionsmäßigen Verhältniß des gesammten Reichs und der Kreise zusammen halte, so kann ich nicht einsehen, wie der Entwurf der Reichsarmatur von 1681. als ein sämmtliche Reichskreise verbindendes Gesez ausgegeben werden könne. Am allerwenigsten aber ist dieser Entwurf für den bairischen Kreiß verbindlich.

§. 21.

Da man sich jezt, und besonders in Regensburg (freilich sind es nur Privatpersonen) so sehr mit diesem Kreise und seinem lezthin gefertigten Receß ab — und ihn als gegen das zu einem Reichsschluß erwachsene von 1681. laufend, angegeben will; so lohnt es sich der Mühe, vorläufig

zu

zu untersuchen, ob dann von dem baierischen Kreise das befragte Reichsgutachten von 1681. jemals als ein verbindliches Reichsgesez anerkennt, angenommen und befolgt worden seye?

Schon oben Seite 10. ist bemerket worden, wie die auf dem Reichstage Siz und Stimme habende Stände des baierischen Kreises, als von dem Project der Reichsarmatur in dem Jahre 1681. die erörterte Rede war, gestimmt haben. Deutlich sieht man aus ihren abgegebenen Votis, daß sie diese Reichsarmatur nur auf die damals äusserst gefährliche Umstände eingeschränktermassen und bedingnißweis, ohne keineswegs auf ihre erhaltene Moderationen, auf den Usualmatrikelfuß Verzicht zu thun, angenommen haben.

§. 22.

Daß dieses der wahre Sinn ihrer Abstimmungen, ihres Beitrittes zum Entwurf der Reichsarmatur von 1681. gewesen seye, zeigten ihre offenkündige vom Kaiser und Reich begnehmigte Handlungen.

Es wird nicht unnüz seyn, das aus den baierischen Kreisakten entnommene Schema hieherzusezen, wie viel Mannschaft der baierische Kreis noch in dem Jahre 1672, welchen Fuß Oesterreich pro norma repartitionis in dem Jahre 1681. angenommen haben wollte, gestellt habe, und wie dieses Quantum unter die bajerische Kreisstände vertheilt worden seye.

Salzburg stellte — —	350	Mann, erklärte sich aber nur für 330.
Freysingen, Regensburg — —	110	
Passau — — —	70	
Berchtesgaden — —	26	
St. Emeram — —	15	
Keisheim — —	18	
Niedermünster — —	6	
Churbaiern mit Haag und Ehrenfels — —	650	erklärte sich aber für 660.
Neuburg — —	200	
Leuchtenberg — —	24	
Ortenburg — —	6	
Wolfstein — —	9	
Maxlrein — —	6	
Lobkowitz — —	25	
Breitenegg — —	6	
Stadt Regensburg —	110	

Totum 1641.

§. 23.

Gegen Ende des Jahres 1681. sollte nun die auf dem Reichstag in eben diesem Jahre entworfene Reichsarmatur der 40000 Mann in Simplo in Erfüllung gebracht, und die den Reichskreisen zugetheilte Quoten von ihnen unter die einzelne Kreisstände eingetheilt werden.

Der baierische Kreis fieng in der Stadt Wasserburg seinen Convent am 2ten Dec. 1681. an, und endigte ihn durch den am 22ten Jänner 1682. gefer-

gefertigten Kreisreceß. Darin wurde beschlossen, daß dieser Kreis 1968. Mann zu Fuß, und 550 zu Pferd, somit in allen 2518 Mann stellen sollte, und dies zwar, wie die ausdrückliche Worte des Rezesses lauten: *ex æquo & bono - amore boni publici* nur *pro nunc*, — wegen gegenwärtiger erheischender Nothdurft — *Salva moderatione & rectificatione matriculæ* — und also keinem Stand inskünftige zu Präjudiz 2c. Es hoffen dieses Kreises Stände, heißt es ferner in diesem Kreisreceß, dieses ihr Benehmen werde von Kaiserlicher Majestät und dem Reiche um so mehr wohl aufgenommen werden, da hiebevor und bei den Reichsversammlungen zu Regensburg wieder diesen dem baierischen Kreise geschehenen Particularansaz von einem und anderen Stand dieses Kreises die schon dazumal dabei befundene Disproportion alsobald repräsentirt, und *eventualiter* die weitere Nothdurft dawider reserviret worden wäre. Veroffenbaret sich nicht hieraus, was oben §§. 16-20. von beschränkten, und mit Beibehaltung der allgemeinen Kreis- und einzelner Ständen besonderen Rechten, geschehenen Beitritt zum Entwurf der Reichsarmatur von 1681. gesagt worden ist? —

§. 24.

Bei diesem baierischen Kreiskonvent von 1681. und 82. tritt noch der allen Bedacht werthe Umstand ein: Auf dm Reichstage wurde am 23/13

May 1681. beliebt, daß eine Reichsdefensionalverfassung von 40000 Mann jezt von den Kreisen zusammengesezt, solche aber pro rerum exigentia mit 20000 verstärkt werden sollte. Dieses Reichsgutachten wurde von Kaiserlicher Majestät am 28/18 Junii bestätiget. Am 23ten Dec. 1681. erschien bei dem baierischen Kreiskonvent zu Wasserburg der Kaiserliche Gesandte Graf von Lobkowiz, und drang unter den rührendsten Ausdrücken kläglicher Schilderung der den gänzlichen Umsturz des deutschen Vaterlandes drohenden Gefahr, in seiner beim Kreis abgelegten Proposition nicht nur auf die Stellung des Simpli von 40000, sondern auch auf die in casu exigentiæ reichsschlußmäßige Vermehrung zu 20000 somit zu Stellung der 60000 Mann. Die dem Kaiserlichen Gesandten ertheilte Antwort des baierischen Kreises fiel dahin aus: Churbaiern, Pfalzneuburg, Haag und Leuchtenberg wollten auch zu dem augmento von 20000 Mann die gebührende quotas, jedoch freiwillig beitragen. Salzburg wollte, wenn diese Vermehrung von gesammtem Reiche bewilliget werden sollte, sich von dem, was universaliter für thunlich erkennt werden würde, nicht separiren, sondern der Proportion nach, und wie es dieses Erzstifts Kräften, und dessen erarmte Unterthanen zulassen würden, möglichst concurrriren, gleichwohl aber die weitere Erklärung *ratione quanti & qualis* zu seiner Zeit zu thun, sich vorbehalten. Diesem

Salz-

Salzburgischen bedinglichen Voto sind Freysingen, Regensburg und die mehrere Kreisstände beigetretten.

Aus allen diesen ergiebt sich, daß schon am Ende des Jahrs 1681. und am Anfang des folgenden der Entwurf der Reichsarmatur von 1681. nicht platterdings von dem baierischen Kreise angenommen und befolget worden seye. Dieser Kreis stellte sein Kontingent ex æquo & bono, nach der Lage der einzelnen Kreisstände, nach Möglichkeit; und damit war Kaiser und Reich zufrieden.

§. 25.

In dem Jahre 1688, da abermal von Stellung des baierischen Kreisquanti die Rede war, erklärte dieser Kreis in seinem zu Wasserburg am 21ten Dec. gefertigten Receß, daß er sich, wie im Jahre 1682, also auch für dißmal, *ex æquo, & bono*, jedoch *salva utrinque moderatione & rectificatione matriculæ*, nach dem Fuß der 40000 Mann reguliren wolle, und die einzelne Stände ihre Contingente darnach stellen würden. Und dieß geschah auch dergestalten, daß von diesem Kreise ein Regiment von 1837 Mann zu Fuß, und eine Escadron von 538 Reitern, somit in allem 2375 Mann, als baierisches Kreisquantum gestellt, und von Kaiserl. Majestät gern angenommen wurden. Der damalige Churfürst von Baiern Maximilian Emmanuel gab sich zwar bei diesem Kreisconvent alle Mühe, die Mitstände zu bewegen, daß sie sich

so angreifen möchten, daß die Reichsarmee auf 60000 Mann anwachsen möchte; auch nach geendigtem Kreisconvent schrieb er einen dringenden und rührenden Brief an den Herrn Erzbischof von Salzburg, um ihn, und durch sein Beispiel andere Kreismitstände zu dieser Vermehrung zu bewegen; allein das Werk kam nicht zu Stande, und wurde aus dem Grunde abgeleinet, weil die mehresten Stände und ihre Unterthanen wegen schon geleisteter starken Geldhilfe zum Türkenkrieg und anderen Unglücksfällen sehr erschöpfet, und ein mehreres zu thun ausser Stande wären.

Hieraus veroffenbaret sich gewiß ganz hell, daß der Armatursentwurf von 1681. als ein verbindliches Gesez von dem baierischen Kreise nicht angesehen worden sey; daß das æquum & bonum, die Lage, der Vermögensstand der Kreisstände und ihrer Unterthanen die Regel und Richtschnur bei Stellnng der Reichscontingente gewesen sey.

§. 26.

Da am 30ten Sept. 1701. ein Reichskrieg gegen Frankreich erklärt war, wurde am 18. Nov. 1702. durch einen Reichsschluß, jedoch unter den oben §. 20. angeführten Klauseln vestgesezt, daß in diesem Kriege eine Reichsarmee von 120000 Mann auf die Beine gestellt, und nach dem Fuße von 1681. in die zehn Kreise vertheilt werden sollte; nach welcher Eintheilung der baierische Kreis 2400 Mann zu Pferde, und 4482 Mann zu Fuß zu stellen

stellen gehabt hätte. Allein diese zahlreiche Reichsarmee kam nicht zusammen, und der baierische Kreis benahm sich in Stellung seines quanti militaris nach seinem schon am 27 Junii 1701. in Gegenwart des Kaiserl. Commissarii von Sellern gefertigten Receß, kraft welchem mit Einrechnung aller Kreismitstände das bajerische Kreiscontingent sich auf 3260. Mann zu Fuß belaufen sollte. Er befolgte abermal das bis hieher angenommene Principium des æqui & boni — der Umstände — der Möglichkeit.

§. 27.

Dieser in dem baierischen Kreise 1701. beliebte Fuß wurde auch in dem Jahre 1705. beibehalten. Damals war bekanntermassen Baiern unter Kaiserlicher Administration. Um den Krieg mit Nachdruck gegen Frankreich fortzusezen, hielt der baierische Kreis damals seinen Convent zu Regensburg. Se. Kaiserl. Majestät ließen durch ihren Principalcommissarius Kardinal von Lamberg den baierischen Kreisständen unterm 6. Junii 1705. eröffnen, sie versähen sich, das dem *Triplo*, der Wasserburger Verfassung nach, abgehende *Quantum*, würde ungesäumt erfüllt werden. Sie erklärten ferner, daß sie wegen Stellung des herzoglich baierischen *Quanti* dasjenige, so den baierischen Landen auf dem 1701. gehaltenen Kreistag zu Wasserburg zugetheilt ist, anizt *in Triplo* zu übernehmen allergnädigst entschlossen seyen. — So hat der Kaiserl. Hof selbst,

selbst, als damaliger Administrator von Baiern, nicht den Fuß von 1681. sondern den Wasserburger Kreißreceß von 1701, der von jenem weit abgehet, pro norma repartitionis angenommen! — Und wie viel Mannschaft stellte dann damals der baierische Kreis? — Salzburg griefe sich besonders an, und stellte ein eigenes Regiment von 1500 Köpfen; die übrigen Kreisstände (das unter Landesadministration gestandene Baiern, Pfalzneuburg, Hochstift Regensburg, St. Emmeram, und Obermünster nicht mitgerechnet, welche theils nicht erschienen, theils aus Unvermögenheit nichts stellen konnten) brachen 495, somit sammt dem salzburgischen Regimente 1995. Mann zusammen; und diese Stände erklärten anbei laut Kreißreceß, daß diese zustellende Mannschaft bei verschiedenen Ständen das *duplum*, *triplum*, *quadruplum* oder gar *quintuplum matriculæ vel moderationis* ausmache; — daß die getreuen Stände dieses Kreises sich nach ihren übergebliebenen äussersten Kräften angegriffen hätten; — daß eine pure lautere Unmöglichkeit wäre, ein mehreres, ohne völlig mit den Ihrigen zu Grunde zu gehen, dermal an Mannschoft zu prästiren, und sie zu unterhalten. So wurde dann auch in diesem Jahre nicht der Repartitionsfuß von 1681, sondern jener von 1701. selbst von Kaiserl. Majestät, als allerhöchstem Administratoren von Baiern, befolgt; — so wurde dann wieder das æquum & bonum, die Thunlich- und

Mög-

Möglichkeit pro basi & norma præstandorum angenommen, befolgt.

§. 28.

Das deutsche Reich hatte nach den Rastadter oder Badner Frieden einige Jahre Ruhe, und viele erarmte Stände erholten sich einigermassen. In den zwanziger Jahren zogen sich schwarze Wolken wieder über Deutschland auf: die feindliche Handlungen Grosbrittaniens gegen Spanien und den Kaiserl. Hof; die sehr angewachsene hannöverische Allianz liessen befürchten, daß auch das deutsche Reich in den Krieg verflochten werden dürfte. Der Kaiserl. Hof drang daher auf eine schlennige und hinlängliche Verfassung des Reichs. Dieser Veranlassung zu Folge hielte der baierische Kreis im April 1727. eine Versammlung zu Wasserburg. Der zweite Berathschlagungspunkt lautete so: wie hoch man sich von Seiten dieses löbl. Kreises einlassen, und was man vor einen Fuß *respectu* der Kreisverfassung wieder belieben wolle? — Es war also der Fuß von 1681. bei diesem Kreis pro norma nicht angenommen; so wie er bis 1727. niemal befolgt worden war.

Der an diese Kreisversammlung abgeschickte Kaiserl. Gesandte Graf von Sinzendorf drang zwar in seiner Proposition sehr darauf, der baierische Kreis möchte das beliebte triplum zur Reichsarmee mit 11000 Mann stellen; allein die Kreisstände erklärten ihm mündlich und schriftlich, daß sie

sie sich keineswegs zu dem *an.* 1681. gemachten Fuß resolviren könnten, weil er zu drükkend und *ruinos* für Baiern wäre; — daß der baierische Kreis eine solche Anzahl (der 11000 Mann) weder aufzubringen, noch vielweniger zu unterhalten und auszudauern vermöchte; — daß das im Jahre 1701. gestellte *quantum* das *triplum* schon in sich begreiffe. Und nach diesen Vorstellungen, nach diesen observanzmäßigen Prinzipien wurden die anverlangte 11000 Mann auf 3473 herunter gebracht, und durch den Kreißreceß vestgesezt, welche Anzahl der Truppen etwas über die drey *simpla matricularia* belaufe. Diese Aeusserungen, diese Handlungen des baierischen Kreises wurden auch, nach Ausweise der Akten, von dem Kaiserl. Herrn Gesandten gegründet befunden, und wohl aufgenommen; Se. Kaiserl. Majestät haben auch nach allerunterthänigsten Bericht des Herrn Gesandten diesen Kreisschluß weder misbilliget, noch auf einige Weise geahndet.

§. 29.

Daß auch dieses die allerhöchste und gerechteste Meinung Seiner damals glorreichest regierenden Kaiserlichen Majestät gewesen seye, hat sich auf diesem Kreistage auf eine merkwürdige Art noch ferner gezeigt.

Besagter Kaiserliche Gesandte Graf von Sinzendorf hatte noch einen andern allerhöchsten Auftrag bei diesem Kreiskonvent; er sollte nämlich

den

den baierischen Kreis zu dem Beitritt zu der damals bestandenen Association der vorligenden Kreisen vermögen. Um diesen Zweck zu erreichen, behauptete Graf von Sinzendorf in seiner Proposition, daß diese Association dem baierischen Kreise keineswegs zur Last fallen könne — sintemal man *ratione quanti* sich nicht nach anderen Kreisen zu richten hätte, sondern nur nach dem bisher beliebten Fuß concurriren könnte. —

Ist nun diese instructionsmässige Aeusserung des Kaiserlichen Herrn Gesandten bei einem öffentlichen Kreiskonvent keine förmliche, im Namen Kaiserlicher Majestät gemachte Anerkennung der dem Repartitionsfuß von 1681. entgegengesezten gültigen Observanz des baierischen Kreises in Stellung seines Kontingents?

§. 30.

Was jezt angeführtermassen im Jahre 1727. als ein baierisches Kreisgesez vestgesezt, und von Kaiserlicher Majestät als gültig anerkannt worden ist, wurde nun in der Zukunft ununterbrochen fortgesezt. In dem ausgebrochenen Reichskriege gegen Frankreich und Savoyen wurde durch ratificirtes Reichsgutachten vom 26. März 1734. beschlossen, ein Reichskriegsheer von 120000 Mann herzustellen, welches in die zehn Kreise nach dem Fuß des Jahrs 1681. vertheilet werden sollte. Die Sache kam auf dem zu Mülldorf in den Monaten

naten Junii und Julii gehaltenen Konvent des baierischen Kreises zur Sprache. Salzburg, welches damals das Directorium führte, trug den ersten Berathschlagungspunct so vor: „Von dem „Hochlöbl. Reichskonvent zu Regensburg ist die „Reichsverfassung im gegenwärtigen Krieg nach „der anno 1681. gemachten repartition in simplo auf 12000 Mann zu Pferd und 28000 Mann „zu Fuß, hievon aber das triplum, nach dem „völligen Innhalt jedoch des Reichsgutachtens von „7. Nov. 1702, zu stellen beschlossen worden. „Gleichwie nun hiernach das simplum den baierischen Kreis mit 800 Mann zu Pferd und 1494 „Mann zu Fuß, nach dem resolvirten dreifachen „Ansaz aber 2400 zu Pferd und 4482. zu Fuß, „oder alles auf Fußvolk reducirt (drey Fußgänger „für einen Reuter angerechnet) 11682. Mann betreffen: so würde zu deliberiren seyn, wie zu „des römischen Reichs Hülfe diese Zahl bewaffneter Leute von dem baierischen Kreise, obigem „Reichsgutachten gemäß, zu stellen seyn mögte."

§. 31.

Wie fielen nun auf diese Directorialproposition die Stimmen der Kreisstände aus? — Merkwürdig ist das Votum, welches der Salzburgische Gesandte in der zweyten Sizung am 1ten Julii 1734. ad protocollum gegeben hat. Es lautet also: „Es ist zwar nicht ohn, daß mittels eines „allgemeinen Reichsschlusses man bei dem noch für-

„fürwährenden Reichstag zu Regensburg dahin sich
„vereiniget habe, das quantum militare nach den
„1681er Fuß, und damals vestgestellten simplo à
„40000 Mann bei gegenwärtigen weit aussehenden
„Conjuncturen bis auf das triplum, so sich nach
„der in den Kreisen gemachten repartition ad 120000
„Mann belaufete, zu stellen und zu vermehren.
„Nachdem aber auch bekannt, daß dieser Fuß
„schon damalen nicht *simpliciter* von den Stän-
„den angenommen, sondern vielmehr verschiedene
„derselben sich dagegen moviret, und dasjenige,
„was *pro illa vice* beliebt worden, *absque con-*
„*sequentia* seyn solle, ad protocollum sich verwah-
„ret haben: so folget daraus von selbsten, daß ein
„so nahmhaftes simplum von dem Reiche nie-
„mals festgesezt worden; folglich der 1681er
„Fuß nur allein ein Idealfuß seye, indem
„kein einziger Kreis zu dem ihm zugetheilten
„*quanto* sich verstanden, noch weniger aber
„dasselbe jemals gestellt habe. . . . Mit Be-
„zug auf das Reichsconclusum von 1702 . . .
„seien Se. Hochfürstl. Gnaden der Meinung, daß
„bei dem anno 1727. zu Wasserburg beliebten
„Schluß, da das ganze *quantum* des baierischen
„Kreises auf 3473 Mann zu Fuß gesezt wor-
„den ist, und der damal gemachten repartition
„gelassen werden könnte . . . jedoch unter feier-
„lichster reservation, daß das dem hohen Erzstift
„anno 1727. zu Wasserburg zugetheilte und an-
„jezo wiederum cum vel fine augmento überneh-
mende

„mende quantum der 780 Mann der . . . erlang„ten Moderation ganz unpräjudicirlich, solche Be„willigung auch nur auf die *extraordinari* Kreis„verfassung, keineswegs aber in futurum vel „perpetuum gemeint seyn solle cum reservatione „ulter." Diesem gründlichen Salzburgischen Voto stimmten Churbaiern und die übrigen Kreismitstände bei; und es wurde durch Kreisreceß vom 7ten August dieses Jahrs beschlossen, das triplum des baierischen Kreises, wie im Jahre 1727. also auch für diesmal, mit 3473. Mann (das Reichsgotteshaus Kaißheim mit eingeschlossen) zu stellen.

Der Kaiserliche Gesandte Freiherr von Jodoci wendete gegen diesen ihm schon vor Fertigung des Kreisrecesses am 28ten Julii schriftlich eröfneten Kreisschluß ad quæstionem circa quantum & quomodo nichts ein, obschon darin ausdrücklich enthalten war, daß man nicht nach dem Fuß von 1681=1682; sondern nach dem Fuß von 1727. nur 3473. Mann *pro triplo* des baierischen Kreises stellen würde; sondern drang nur in seinem am 29ten Julii dem Directorio übergebenen Promemoria auf die baldige Ausrückung der von einigen Ständen schon in Bereitschaft stehenden Mannschaft, und auf Abkürzung des vestzusezenden Zeitpunkts der wirklichen Ausrückung des ganzen Kreiskontingents. — So gegründet und ausgemacht schien damals dem Kaiserlichen Hofe die Benehmungsart des baierischen Kreises in Stellung seiner Mannschaft nach seinem her-

kömm-

kömmlichen Fuß, daß man nicht einmal eine Einstreuung, eine geringe Bemerkung dagegen machte.

§. 32.

Eben diese Grundsäze wurden auch in dem Jahre 1746, und bei dem lezten Reichskriege von 1757. von dem baierischen Kreise beibehalten und befolgt. In beiden diesen Jahren ward auf dem Reichstage beschlossen, die Reichsarmee *in triplo*, und nach dem Fuß von 1681. zu stellen. Dem zufolge wurde durch die am 5ten April 1746. zu Wasserburg, und am 14ten Hornung 1757. zu Mülldorf gefertigte Kreisrecesse beschlossen, das *triplum* des baierischen Kreises nach seinem observanzmäsigen Fuß, so wie in den Jahren 1727. und 1734. geschehen, auch beidemale mit 3473. Mann, und zwar salvis juribus & moderatione quibuscunque, zu stellen. Den Wasserburger Kreistag beehrten Kaiserliche Majestät durch Abschickung des Kaiserlichen Kommissarii Grafen von Choteck, und den Mülldorfer durch die Gegenwart des Kaiserlichen Gesandten Grafen von Potsdazky. Beiden wurden die einmüthige, jezt angezeigte Beschlüsse des baierischen Kreises herkömmlichermassen kund gemacht; beide begnügten sich damit, und auch Seine in den Jahren 1746. und 1757. glorreichest regierende Kaiserliche Majestät Franz der I.

§. 33.

Um den Usualfuß des baierischen Kreises in Stellung seiner Mannschaft zum Reichsheer in einem

einem Blicke zu übersehen, kann folgendes Schema dienen, welches auch dieses Kreises Akten von 1681. bis 1793. entnommen ist.

Dieser Kreis stellte sein Contingent in triplo in den Jahren

1682	—	mit 2518 Mann,	theils zu Fuß, theils zu Pferd.
1688	—	mit 2375 —	theils zu Pferd, theils zu Fuß.
1701	—	mit 3260 —	zu Fuß.
1705	—	mit 1995 —	zu Fuß, das Contingent von Baiern nicht mitgerechnet, welches die Kaiserl. Landesadministration stellte.

Seit 1727, 1734, 1746, 1757 } mit 3473 Mann zu Fuß.

Hätte die im Jahre 1681. entworfene Reichsverfassung in dem baierischen Kreise befolgt werden können; wäre sie befolgt worden: so hätte dieser Kreis für sein triplum, so oft dieses vom Reiche beschossen worden, 11682. Mann stellen müssen. Dieß geschah aber von 1681. bis 1793. niemal. — Dieser Kreis benahm sich in Stellung seines Contingents nach seinen Umständen, nach Möglichkeit; — Er erklärte, daß, was er seit 1701, und besonders seit 1727. gestellt habe, sein *triplum*, und mehr als sein triplum nach dem Matrikularanschlag,

anschlag, und in Rücksicht auf die erhaltene Moderationen wäre. Diese Erklärungen wurden Kaiserl. Majestäten gemacht und von Ihnen gerne, wohl und gnädigst aufgenommen. — Das gesammte Reich wußte es; und von einem förmlichen Widerspruche ist nichts bekannt; dieß aber ist gewiß, daß die also gestellte baierische Contingentstripla bei den Reichsarmeen, ohne Anstand, gar gerne angenomen und wohl gebraucht worden sind.

Es hat also der baierische Kreis ein rechtsbeständiges, mehr als hundertjähriges Kreisherkommen für sich, nach welchem er sich in Stellung seines Gesammtcontingents benehmen kann und darf, und mithin ist der Entwurf der Reichsarmatur von 1681, wenn er auch sämmtliche Reichskreise, wie doch nicht ist, verbände, für ihn izt nicht mehr verbindlich. Da diese kleine Schrift nur für Sachkündige geschrieben ist, so kann ich die Mühe sparen, diese aus dem oben besagten hergeleitete Schlußfolge weitläufiger zu erweisen. Sollte jemand an der Aechtheit dieser Grundsäze zweifeln, so läßt sichs leicht thun.

§. 34.

Und nach diesen Grundsäzen handelte im verwichenen Monat März der baierische Kreis. Aller Mitstände dieses Kreises, ihrer hergebrachten Rechte überzeugt, beschlossen durch Kreisreceß vom 15. März ihr triplum nach dem Fuße von 1757. das ist: nach einem seit 1727. herkömmlichen, von Kaiser und Reich als billig erkannten und

angenommenen Fuß, 3473 Mann, jedoch unter eingelegten Reservationen, zu stellen. Ich sage: Alle baierische Kreisstände: denn obschon der Herr Erzbischof von Salzburg sich bei diesem Kreisconvent nicht eingefunden, und dessen Schlüssen nicht mitgestimmt hat, so ist doch derselbe dadurch dem Kreisschluße beigetreten, daß er sein Kreiscontingent mit 813. Mann in das Breisgau hat abführen lassen, welche Truppenzahl sein Contingent nach dem Fuß von 1757 mit 780 und mit einem patriotisch zugesezten Ueberschuß von 33 Mann, keineswegs aber nach dem Entwurf von 1681, ausmachen.

Alle Kreisstände befolgten also in ihrem Kreisschluße den in dem Reichsgutachten von 1702. angenommenen Grund; das æquum & bonum, man kann hinzusezen: das possibile. Sr. Röm. Kaiserl. Majestät ist die Unvermögenheit, die misliche Lage mehrerer baierischen Kreisstände, die Unmöglichkeit, nur nach dem Fuße von 1757. ihre Mannschaft in natura zu stellen, allerunterthänigst vorgestellt worden; und der gesammte baierische Kreis lebt der tröstlichen Zuversicht, Seine izt glorreichest regierende Kaiserl. Majestät werden auch diesem izt nach Kräften und Möglichkeit geschehenen Benehmen des baierischen Kreises ihren allerhöchsten Beifall allerlauchtest und allergerechtest schenken; so wie durch ein ganzes Jahrhundert sich allerhöchstderoselben Vorfahrer am Reiche mit gleichem Benehmen des baierischen Kreises begnügt haben.

III.

Bemerkungen über eine im August 1793. erschienene Schrift unter dem Titel: Ist der Reichsschluß von 1793. die Reichs- und Kreis-Kontingente nach der Repartition von 1681. in triplo zu stellen allgemein verbindlich? oder Beantwortung der im Monat Mai erschienenen Frage? Ist der Entwurf der Reichsarmatur von 1681. zu 40000 Mann in simplo und 120000 in triplo für sämmtliche Reichskreise, und den baierischen insonderheit reichsgesezmäßig verbindlich? Im November 1793.

In dem Monat Mai erschien ein Werkchen im Druck unter dem Titel: Ist der Entwurf der Reichsarmatur von 1681. zu 40000 Mann *in simplo*, und zu 120000 Mann *in triplo*. für sämmtliche Reichskreise, und den baierischen insonderheit, reichsgesezmäßig verbindlich? Der Verfasser dieser Schrift verneinte beide Fragen, und suchte seine Meinung, und die Gültigkeit des baierischen Kreisherkommen in Stellung seines Kontingents, aus Staatsrechtsgründen, und den Akten des baierischen Kreises zu erweisen.

 In

Staats-Bibliothek Bamberg

In dem Monat Junius kam eine Antwort auf obige Schrift ans Licht unter dem Titel: Kurze Beleuchtung der jüngst im Druck herausgekommenen Schrift unter dem Titel: Ist der Entwurf der Reichsarmatur von 1681. 2c.; allein weil sie nichts Bedeutendes in sich hielt, und überhaupt unter aller Kritik war, erfolgte keine Widerlegung derselben. Was übrigens von diesem Schriftchen zu halten seie, kann der geneigte Leser, wenn er es der Mühe werth hält, in des Hrn. von Bülow Annalen des deutschen Reiches Seite 208. ersehen.

Eine etwas mehr bedeutende Schrift wider obenbesagtes Werkchen: Ist der Entwurf der Reichsarmatur von 1681. 2c. trat im August des laufenden Jahrs ans Licht, die auf dem Titelblatt angezeigte sogenannte Beantwortung.

Verschiedene Rücksichten, die sich der Verfasser selbst denken wird, haben die Bemerkungen veranlasset, welche ich dem Publikum hier vorlege. Ich will darinn mit Beibehaltung der nämlichen Ordnung dem Verfasser Schritt für Schritt, von Absaz zu Absaz folgen.

Um deutlich zu seyn, um alle Verwechslung der Begriffe zu beseitigen, will ich in nachstehenden Blättern das Werkchen vom Mai: Ist der Entwurf 2c. die Frage — und die im Titelblatt angezeigte Schrift die Beantwortung nennen, so wie sie der Verfasser selbst genennt hat. —

Wür-

Würdiget der unbefangene und sachkundige Leser meine Bemerkungen einiger Achtsamkeit; hält er die Frage und die Beantwortung samt meinen Bemerkungen gegeneinander; so wird er sich selbst sagen können: ob die Beantwortung auf die Frage passend, ob sie gegründet, entscheidend seie? Und darauf kommt es an.

Erster Abschnitt
der Beantwortung.

Vom Reichsvertheidigungs- und Matrikularwesen.

§. 1.

Der Beantworter fängt sein Werk mit dem Saz an:

„Gemeinschaftliche Hilfleistung und Vertheidigung war der Grund zur Entstehung der Gesellschaften und Staaten, und dieser ursprüngliche Zweck liegt noch unumgänglich in jeder Staatsverfassung; nur die Art der Ausführung derselben ist nach Verschiedenheit dieser ebenfalls verschieden; die Verbindlichkeit und gesellschaftliche Pflicht eines jeden Staatsgliedes zur Verhältnißmäsigen Beiwürkung bleibt jedoch immer die nemliche.“

Dieser allgemeine Saz ist an sich ganz richtig, und er stehet auch, dem wesentlichen nach,

 in

in dem 1. §. der Frage. Auch im deutschen Reiche wird von keinem Reichsgliede die Schuldigkeit zur gemeinsamen Hilfleistung und Vertheidigung des Staatskörpers verkennt. Wird ein Reichskrieg auf die gesezliche Art beschlossen, so ist die Quæstio: an? ob man Truppen stellen müsse? ohne Schwürigkeit entschieden; nur über das quomodo, über die Anzahl und Stellungsart wird gemeiniglich gestritten, wenn das Eintheilungsgeschäft bei Kreisversammlungen vorkommt. Soll übrigens der allgemeine Saz des Beantworters auf das deutsche Reich anwendbar seyn, so muß der Ausdruck: jedes Staatsglied (des deutschen Reiches) seie zur verhältnißmäsigen Beiwürkung verpflichtet, abgeändert werden. Ein deutscher Reichsstand ist jezt nicht schuldig, Verhältnißmäsig zur Beschüzung des Ganzen mitzuwürken; es müßte sonst, da sich die Glücksumstände, und mithin die Verhältniße der einzelnen Glieder gar oft ändern, bei jedem Reichskriege eine Schazung aller Stände vorgenommen, ihr Verhältniß abgewogen, und ihre Quoten darnach eingerichtet werden. Sollte endlich einmal das Rektifikationsgeschäft der Matrickel angegangen werden, so wäre allerdings auf Verhältniß zu sehen; bis dahin aber thut jeder Reichsstand seiner obhabenden Pflicht ein Genüge, wenn er zur gemeinsamen Hilfe Reichsgesez-oder Observanzmäßig beiwürket.

§. 2.

§. 2.

Um das deutsche Reich bei vorgefallenen Angriffen zu beschüzen, fährt der Beantworter fort:

„hat in ältern Zeiten der Kaiser aus eigner Macht den Fürsten und Ständen auf den Grund des Lehenverbands, als Vasallen mit ihren reisigen Knechten aufgebothen, und die Säumige, oder Ungehorsame mit schwerer Strafe belegt.“

Dieser Saz ist gewissermassen wahr; weil er aber zu allgemein, zu dunkel und unbestimmt ist, kann er, wie er liegt, nicht angenommen werden; der Kaiser both zwar zur Beschüzung des Reiches in den ältesten Zeiten die Reichsstände, als Vasallen, auf; allein sein Wille über die Gränzen und Art des Dienstes war die einzige Richtschnur nicht. Bei Belehnungen wurde die Art, Größe, und Andauer des zu leistenden Dienstes gemeiniglich bestimmt. Kein Karolinger, keiner der nachfolgenden Kaiser, konnte nach seinem Eigendünkel die deutsche Fürsten zum Krieg aufbieten. Erscholl der Heerbann, das Aufgeboth zum Kriegsdienst, so mußten zwar die Vasallen zur Heerschau (Musterung) auf dem Sammelplaz erscheinen, und die Heerfolge leisten; allein es war schon durch Vertrag bei der Belehnung oder durch vorgängige Uebereinkunft ausgemacht, wie viel jeder Pannerherr reisige Knechte mit sich bringen mußte; — ob er auf seine eigene, oder des Königs Kösten fechten; — ob er 2. 3.

Monat oder länger; — ob er in- oder ausser dem Land dienen müsse a); aller Eigendünkel, alle Will-

a) Da diese Säze jedem in der Geschichte bewanderten schon bekannt sind, will ich sie nicht erst durch Citationen erweisen; Nur bitte ich den geneigten Leser in Michael Ignatz Schmidts Geschichte der Deutschen (auf welchen Geschichtschreiber man in diesem Punkt keinen Zweifel sezen wird) an folgenden Stellen nachzuschlagen. Im 1 Buch, Kapitel 12. in meiner Ausgab Ulm 1778. Seite 179. sagt er von den Deutschen, noch vor den Karolingern: das Volk behielt seinen Antheil an der gesezgeberischen Gewalt, und die Könige mußten noch lange Zeit das Volk fragen, wenn sie Krieg anfangen wollten. . . . Die Deutschen führten nicht Krieg für ihre Könige, sondern für sich selber.

Von der Kriegsverfassung unter den Karolingern sagt er Seite 501: Der Kriegsdienst seie nach dem Verhältnis der Güter genau bestimmt gewesen. Seite 537. Das Lehensystem war nicht zu dauerhaften Eroberungen gemacht, in dem nach verflossener Dienstzeit jeder Lehenmann wieder nach Haus gieng, ohne sich zu bekümmern, wie das Eroberte zu erhalten Seite 540. erzählt er aus dem Kapitular von 807. wer bei einem Aufgeboth zu Feld ziehen, und wieviel jeder Freier Mann, er seye Lehenmann oder Eigenthümer, an Geld und Waffen mitbringen mußte.

Unter den nachfolgenden Kaisern, besonders den Ottonen, sagt Schmidt zweiter Theil Seite 133. in Bezug auf den Heerbann und Art Krieg zu füh-

Willkühr, hatte hier keinen Plaz. Die auf ihre Freiheit so versessene Deutsche ließen sich nie anderst, als nach Gesezen, Verträgen und Herkommen beherrschen b). Es irret also der Beantworter, wenn er aus dem auf Verträge, Geseze und Herkommen gegründeten Ruf zum beschränkten Kriegsdienst ein aus eigener Macht geflossenes souveraines Aufgeboth der alten Kaiser machen will.

Eben so ist der allgemeine Saz nicht ganz richtig: der Kaiser habe in ältern Zeiten aus eigener Macht, nach geschehenen Aufgeboth, die säumige oder ungehorsame Fürsten und Stände des Reichs mit schwerer Strafe belegет.

führen, haben die Länder, Sachsen ausgenommen, ihre Verfassung beibehalten, wie es die einheimischen Geseze und Gewohnheiten mit sich brachten.

Daß die nämliche Art dem Reiche Kriegsdienste zu leisten, stets beibehalten, alles willkührliche aber von Seiten der deutschen, auch mächtigsten, Kaiser unbekannt, und von dem Reiche niemal angenommen worden seie, bezeugt der nämliche Schmidt in allen Epochen, wenn er von Reichsarmatur und Reichskriegsdiensten redet.

b) Aus mehreren Staatslehrern will ich nur den einzigen Herrn von Selchov anführen, da er in den Anfangsgründen des deutschen Staatsrecht §. 200 sagt: Germania *nunquam arbitrio* & illimitato Regum suorum imperio obnoxia fuit.

get. Kein Kaiser und deutscher König war auf seine Rechte eifersüchtiger, und sie durchzusezen fähiger, als der wahrhaft große Karl; und doch nahm er sich dies nie heraus, obschon er in manchen Gelegenheiten, wo Recht nicht hinlangte, durch Uebermacht durchgrief. Ich will nur ein Beispiel aus der Geschichte anführen. Der unglückliche Tassilo hatte schon Verbrechen genug auf sich, daß er ein Herzog war c); — er sollte den Pipin auf seinem Feldzug gegen die Aquitanier verlassen; — auch Karln selbst keine Heerfolge geleistet haben: — und doch belegte ihn der mächtige Karl nicht eigenmächtig mit schwerer Strafe; sondern brachte die wahre, oder angebliche, Verbrechen des Thassilo auf die zu Worms und Ingelheim in den Jahren 787. und 788. gehaltene Versammlungen der Großen des Reiches d) und von diesen wurde Thaslsio gerichtet. Daß auch in folgenden Zeiten das Verbrechen eines in Erfüllung seiner offenkündigen Pflicht saumseligen Vasallen niemal von den Kaisern allein, sondern in frühern Zeiten, in den solennen Curien der Ebenbürtigen (Curiis parium) in spätern auf den sogenannten Fürstentägen angeklaget, gerichtet, und gestrafet worden seie, ist eine allzubekannte

c) Sind die eigene Worte in Schmidts Geschichte der Teutschen Th. I. Seite 411.

d) Schmidt nennt Seite 412. diese Versammlungen Reichstäge.

bekannte Sache, als daß es eines weitschweifigeren Beweises bedärfe e).

§. 3.

Nach diesen Eingang fährt der Beantworter also fort:

„Dieses System, bei welchem das deutsche Vertheidigungswesen, nach dem damaligen Ansehen und Umfang des Heil. Röm. Reichs zu schliessen, vielleicht am besten stand, f) wurde nach

e) Nur eines will ich aus dem alten Günther hersezen: so schreibt Lib. II. Liguri ver. 47. & seqq.

— quicunque domi Domino nolente relictus
Desuerit, feudo privari *curia censet.*
Tunc quoque nonnulli censurâ vindice *Regni*
Amisêre diu tali possessa reatu.
Quin & Pontifices Halberstadensis, & ille,
Sub quo Brema fuit, tali Regalia jura
Amisêre nota . . . . .

f) Der Beantworter hat das vielleicht sehr weißlich hinzugesezt. Schmidt sagt Seite 433. die Regierung Karls seie glänzend von aussen, und ungemein drükkend von innen gewesen; und Seite 434. u. a. daß der große alles umfassende Geist Karls die Gränzen des deutschen Reiches zwar ausgedehnt habe, seinem Volk aber lästig und schädlich gewesen seie. — Unter großen Kaisern, einem Karl, Otto I. wurden die Gränzen Deutschlands zwar weitschichtiger; allein es war ihren großen Eigenschaften, ihrer besonderen Lage, und nicht dem niemals bestandenen System, welches sich der Beantworter eingebildet hat, und welches

nach und nach geschwächt; und jemehr Antheil an der höchsten Staatsgewalt die Reichsstände durch Zeiten und Umstände g) sich zueigneten, und die vorhin unumschränkte h) Macht des Kaisers beschränkten; destomehr erschlafte die Triebfeder der gesellschaftlichen Pflicht zur gemeinsamen Hülfe und Vertheidigung; und um so nöthiger ward eine stärkere und festere Knüpfung des allgemeinen Verbandes i)

Meine

welches schon oben als irrig bewiesen worden ist zuzuschreiben.

g) Auch durch Ursachen: daß das deutsche Reich, zu seinen größten Nachtheil, durch den Kaiser Maximilian I. in seine Hauskriege mehrmal verflochten worden seie, — gab Anlaß zur ersten Wahlkapitulation, welche auf Anrathen Friederich des Weissen Churfürsten von Sachsen, dem Kronkandidaten vorgeschrieben wurde, von Selchow §. 23. Pütter Reichshistorie §. 112. Wie und warum der westphälische Frieden die kaiserliche Macht beschränket habe, ist bekannt; hier waren nicht nur Zeit nnd Umstände, sondern auch gegründete Ursachen da.

h) Der Beantworter würde alle deutsche Gelehrte verbinden, wenn er erwiese, daß die Kaiserliche Macht nach Wiederauflebung des occidentalischen Kaiserthums jemals unbeschränkt gewesen seie.

i) Ja! eine stärkere und festere Knüpfung des allgemeinen Verbands war nothwendig; Zeit und Umstände erheischten sie; aber nicht die Beschränkung des nie gewesenen unumschränkten Kaiserlichen Gewalts.

Meine Bemerkung über diese Säze des Beantworters ist kürzlich diese: das deutsche Reich hat jezt seine, auf garantirte Grundgeseze gebaute, Verfassung. Der achte Artickel des osnabrückischen Friedensinstrument: gaudeant status imperii &c. ist das deutsche Palladium; die beschwohrne Kaiserliche Wahlkapitulation bestimmt die jezige Gränzen der Kaiserlichen Macht in Regierung des Reichs; — Es ist durch Geseze bestimmt, wie weit sich die Kaiserliche Macht in Aufforderung zu Reichskriegsdiensten erstrecke; welcher Weg gegen einen in Erfüllung seiner gegen Kaiser und Reich habenden Pflicht säumigen Reichsstand einzuschlagen seye. — Welche Gewalt die römische Kaiser und Könige der Deutschen in Bezug auf beide Gegenstände in vorigen grauen Zeiten gehabt haben, thut gar nichts zu der wirklich in Frage befangenen Sache. Erfüllet ein Reichskreis z. B. der baierische, nach der jezigen Reichs- und seiner eigenen Kreisverfassung seine Schuldigkeit gegen Kaiser und Reich: so ist sehr gleichgültig, wie es in der Reichsvertheidigungssache vor 600 oder 1000 Jahren ausgesehen habe k).

Ob

k) Man hat jedoch geglaubt, wohl zu thun, wenn man den Wahrheitsuchenden Leser die Verstöße gegen die Geschichte, die in der Beantwortung vorkommen, anzeigte. Man überläßt ihm auch das Urtheil über die bittere Klagen des Beantworters über die Einschränkung einer, wie er sie wünscht, und vorgiebt, ehedem unumschränkten Kaiserlichen Gewalt.

Ob aber durch das jezige Benehmen der Reichskreisen, und besonders des baierischen, den gesezmäsigen Reichsobliegenheiten ein Genüge geschehe, wird sich in dem Verfolge dieser Bemerkungen veroffenbaren.

§. 4.

Der Beantworter fährt nun fort:

„Es habe an die Stelle der unmittelbaren und souverainen Aufgebothe des Kaisers nun ein allgemein verbindliches Gesez treten müssen; — welches zur gemeinsamen Hilfleistung aller Glieder die Eintheilung der zu leistenden Hilfe nach den verschiedenen Verhältnissen und Kräften der Stände enthalte. Auf dem Reichstage zu Worms seien dahero alle zum heil. röm. Reiche gehörigen Länder und unmittelbare Güter aufs genaueste aufgesucht, nach ihrem Umfang und sonstigen Verhältnissen bemessen, hiernach angeschlagen und so die Matrikel für jedes unmittelbare Reichsglied im Jahre 1521. zu Stande gebracht worden. — Sie seie wahrscheinlicherweise nicht nur blos zu dem vorgehabten Römerzug, sondern auch zu dem Ende verfertiget worden, damit durch dieses förmliche Reichsgesez der Fuß festgesezt seye, was jeder Stand zu dem beschlossenen Quantum zu stellen habe. — Diese durch mehrere Reichsgeseze, bestättigte Matrikel seie jederzeit die Basis geblieben, und bei Stellung der Kontin-

tingente, Bewilligung und Bezahlung der Römermonate, zum Grund gelegt worden; — wenn es mit Stellung der Reichskontingente bei allen Fällen erbärmlich hergegangen seie, liege die Schuld weniger in der Matrikel, als in dem Mangel des guten Willens; es komme auch dieses daher, weil der executiven Macht im Reich die Anwendung der durch die Executionsordnung §. 97. vorgeschriebenen Mitteln, den gesezmäsigen Reichs- und Kreisprästationen mehr Nachdruck zu geben, zu sehr erschwehret worden seie; — die Beschwerden gegen die Matrikel seien unerheblich; — die darinn bestimmte Reichslasten hafteten auf den Ländern, diese existirten noch, folglich müßten sie richtig abgetragen werden; — die in der Matrickel etwa noch obwaltende Unrichtigkeit seie bei keinem Kreise von Bedeutung und Wichtigkeit; — am allerwenigsten aber bei dem baierischen Kreise, der nach geographischer Rechnung mehr als den 10ten Theil des ganzen deutschen Reiches ausmacht, der die fruchtbarsten Gegenden von Deutschland in sich faßt, der, ausserdem durch den Teschner Frieden an Oesterreich gekommenen kleinen Inndistrikt 1) keinen Länderverlust

1) Wie kömmt dann der Beantworter der im Monat Mai erschienen Frage auf den durch den Teschner Frieden an Oesterreich abgetrettenen Inndistrikt? — In

verlust gehabt, und in welchen Baiern allein bis 8. Millionen jährlicher Einkünfte hat; es seie vielmehr zu vermuthen, daß bei genauer und gründlicher Untersuchung dieses Baiern mit allen dazu gehörigen Besizungen noch zu gering angeschlagen seie." —

Ueber diese aus der Beantwortung von Seite 3 bis 10. ausgehobene Säze will ich nun in möglichster Kürze meine Bemerkungen machen:

Obschon, obenerwiesenermassen, keine willkührliche und souveraine Aufgebothe der Kaiser zu

In dieser Frage, die Er beantworten will, stehet doch keine Silbe von diesem Inndistrikt; — unddies geschahe aus guten Ursachen. Die Frage war nicht für das Herzogthum Baiern, sondern für den ganzen baierischen Kreiß geschrieben, und deswegen wollte man nichts berühren, was das Herzogthum Baiern allein betrift; Es giebt, dachte der Verfasser der Frage, wahrscheinlich schon noch Gelegenheit dazu; nun liefert sie der Beantworter. — Ob aber der abgetrettene Inndistrikt, welcher beiläufig 16 deutsche Meilen in der Länge, 8 in der Breite hat, bei 80000 Innwohner in sich faßt; — im Durchschnitte über eine halbe Million Gulden abwarf; — An Waldungen, Flüssen und Fischerrien, und in manchem Anbetracht, der beste Theil von Baiern war ꝛc. — eine solche Kleinigkeit seie, die unter die Avulsa nicht einmal gerechnet werden könne, ist eine andere Frage. Man schweigt abermal absichtlich davon still, weil hier nur von der Schuldigkeit des ganzen baierischen Kreises die Rede ist, von dem sich das Herzogthum Baiern nie getrennt hat, und nie trennen wird.

zu Kriegsdiensten in Deutschland bekannt waren, so war doch zu wünschen, daß die aus dem gesellschaftlichen Verbande fliessende, und die Erhaltung des Ganzen bezielende Hilfleistung aller Glieder des deutschen Staatskörpers festgesezt würde. Der Römerzug, den Karl V. vorhatte, gab auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1521. Anlaß, daß man festsezte, wieviel Mannschaft, zu Roß und zu Fuß, jeder Reichsstand bei einem solchen Zug nach Rom zu stellen habe. Es wurde zwar diese Matrickel in der Folge auch bei Stellung der Kontingente, Bezahlung der Römermonate rc. angenommen, und in dieser Hinsicht durch mehrere Reichsgeseze bestättiget; allein es ist doch, und wird wahr bleiben, daß sie nicht zu diesem Ziel und Ende errichtet worden seie m). Allein dieß

m) Lese man nur in Schmausens Corp. Jur. Publ. Acad. unter der Ziffer XVIII. den Titel dieser Matrickel, wie er solche aus J. J. Moser liefert. Er lautet also: Anschlag des xvᶜ und xxi Jahrs zu Wormbs zu dem Römerzug aufgericht, die Kai. Kron daselbst zu erlangen. Pütter sagt in seinem Handbuch der deutschen Reichshistorie §. 112. Seite 501. Man entwarf auf dem Reichstage zu Worms zum Behuf eines vorgehabten Römerzuges eine Matrickel, die nachher zufälliger Weise (also nicht absichtlich) zum beständigen Reichssteuerfuß gebraucht worden. *Mascow. Princ. Jur. publ. imp. rom. germ.* Lib. V. Cap. IV. N. XII. schreibt also: Ex quo divisio imperii per circulos obtinuit, factum quoque

dieß thut zur Hauptsache Nichts: der baierische Kreis hat nie behauptet, der Wormser Anschlag von 1521. seie überhaupt nicht reichsgesezmäßig verbindlich; selbst in der Frage §. 4. stehet: Die Wormser Matrickel blieb der *Basis*, wenn von Zusammenstellung der Reichs- und Kreißvölkern zur gemeinsamen Hilfe des deutschen Vaterlandes die Rede war; nur glaubt der baierische Kreiß, und einige andere mit ihm, daß die allmäligen Erhöhungen derselben, wie jene von 1672, 1681. ꝛc. für ihn nicht verbindlich seien, daß so lang die so oft versprochene Rektifikation dieser Matrickel nicht erfolge, er seine ganz vollgültige Usualmatrickel mit bestem Rechte befolgen könnte n).

Unterdessen wird man dem Beantworter nicht gerade auf sein Wort glauben, wenn er behauptet, daß bei Verfassung der wormser Matrickel alles auf das genaueste nach dem Verhältniß bemessen, und hiernach angeschlagen worden

quoque, ut cuiuslibet circuli ordines copias suas conjungerent. Secuti sunt matriculam de a. MDXXI, licet illa, utpote ad usum decretæ tum expeditionis romanæ *Solummodo* destinata, *male* proportionem servaret, atque indies adessent, qui remitti aliquid de præstatione sua peterent.

n) Ob wirklich der baierische Kreis eine gültige Usualmatrickel habe, und solche befolgen könne, wird in der Folge untersucht und erwiesen werden.

den seie. Wer die offenbare Ueberspannungen o) dieses Anschlages, die gleich drei Jahre nach seiner Entstehung (1524) von mehreren Ständen nachgesuchte, in den Jahren 1545, 57. 67. 71. 77. p) wiederholte, vor, in- und nach dem westphälischen Frieden betriebene Moderazionen kennt, wird an dem ungleichen Ansaz der wormser Matrickel nicht zweifeln q); — und es bleibt allemal

 ein

o) Der Beantworter glaubt an keinen übertriebenen Ansaz in der wormser Matrickel, weil, wie er Seite 7. sagt, von allen Kreisen, Kurfürsten, Fürsten und Stände auf dem Reichstage zu Worms bei Abfassung der Matrickel selbst gegenwärtig waren. Wie wäre es aber, wenn die anwesende Stände auch in einen überspannten Anschlag deswegen eingewilliget hätten, weil er nur für einen sehr seltenen Römerzug geschahe, wie in der Note m) erwiesen worden ist; weil damals nicht daran gedacht wurde, daß er jemal zum Kontingent- und Steuerfuß werden sollte? — Die in besagter Note angezogene Stelle des *Mascov* erklärt diese Muthmassung ganz deutlich.

p) Diese data giebt der Beantworter auf seiner 8ten Seite selbst an. Ich will keine neue bei einer offenkündigen Sache beisezen.

q) In dem osnabrückischen Friedensinstrument Art. VIII. §. 3. ist versehen: Es solle auf dem nächsten Reichstage das Fehlerhafte der vorigen Reichstäge verbessert werden. Gegen diese Mängel werden nun die im nächsten Reichstage vorzukehrende Mittel angezeigt, und unter diesen stehet die Erneuerung der

ein gewagter, mehreren höchst- und hohen Reichsständen zu nah trettender Ausdruck des Beantworters, wenn er so in Tag hinein schreibt: die Beschwerden gegen die Matrickel seien unerheblich — es fehle nicht an der Matrickel, sondern an guten Willen der Reichsstände, wenn die Kontingente nicht richtig gestellt würden r).

Eben so unstatthaft ist jenes, was er von dem baierischen Kreise insbesondere vorbringt; denn nebst dem,

der Matrikel. In vorderen Wahlkapitulationen ist versprochen worden, und auch in der jüngsten Art. V. §. 10. verspricht Kaiserliche Majestät daran zu seyn, daß der punctus reindegrationis circulorum, moderationis matriculæ & peræquationis . . forderlichst vorgenommen und erörtert werde. Wären diese Stellen in diesen Reichsgrundgesezen nicht überflüßig, ich will nicht sagen: lächerlich, wenn alles in der wormser Matrickel so pünktlich, richtig und genau abgemessen wäre; wenn die darinn vorkommende Unrichtigkeiten nichts bedeutende, kaum merkliche Bagatellen wären? — wo war doch der Staatsmann, da dies der Beantworter schrieb? . . .

r) Dieser Ausdruck ist gewiß für manchen höchst- und hohen Reichsstand beleidigend. Was der Beantworter von Hemmung der executiven Macht im Reiche beigesezt hat, verstehe ich nicht. Er wird doch keine andere meynen, als die durch Reichsgeseze den Kreisen angewiesene: und wie dieser legalen Gewalt die Anwendung der gesezlichen Mitteln gegen Saumselige oder Ungehorsame erschwert worden sei, ist mir unbekannt.

dem, daß sich dieser Kreiß nicht über die wormser Matrickel, sondern über die ungleiche geschehene Erhöhungen des Matrickularanschlages beschweret, und auf seine Usualmatrickel hält, so ist nicht abzusehen, wozu der Beantworter seine geographische Rechnung des baierischen Kreises, den in die Millionen laufenden jährlichen Ertrag des Herzogthums Baiern allein, vorgebracht habe. Man könnte ihm zwar sagen, bei Stellung der Truppen, bei schweren Geldzahlungen komme es eben nicht auf die Strecke des Landes, und auf die Zahl der Meilen an; man habe auf mehrere andere Punkten zu sehen; ob das Herzogthum Baiern viel oder wenig trage, seie man weder ihm, noch sonst jemanden, Rechnung schuldig: — allein dieß gehört alles nicht hieher, und besonders in die Beantwortung gar nicht, weil in der Frage keine Rede davon war, und doch die Antwort auf die Frage passen soll. Wird einmal das Moderations- und Rektifikationswesen angegangen, so werden freilich die wahre Kräften nicht nur des Herzogthums Baiern, sondern aller in den baierischen Kreise gehörigen Stände untersucht und abgewogen werden, und alsdann wird und soll mit dem baierischen Kreise, so wie mit den übrigen, Keinen ausgenommen, geschehen, was Recht ist. Bis dahin aber bleibt dieser ganze Kreiß, und mithin auch das Herzogthum Baiern, bei seiner über hundertjährigen Usualmatrickel.

Ob dieses der baierische Kreiß mit Recht könne, wird in der Folge unter einer besondern Rubrick untersuchet werden

Zweiter Abschnitt
der Beantwortung.

Vom Moderationswesen vor = und nach dem Reichsschluß von 1681.

§. 5.

Der Beantworter fängt diesen Abschnitt mit einem an sich wahren Saz an:

„Es seie eine durch Reichsgeseze beståttigte Regel, daß weder ein gesamter Kreiß, noch ein einzelner Stand ermåchtiget seie, das ihm reichsgeseзlich angeschlagene Quantum zum Nachtheil des Reiches zu vermindern; daß nur vom Kaiser und Reich, als der gesezgebenden Gewalt, gültige Moderationen zugestanden werden können; daß mithin alle von den Kreisen eigenmächtig vorgenommene Moderationen denenselben zur Last bleiben, wieder unter ihnen selbst repartiert, und ergånzet werden müssen; folglich Kaiser und Reich von solchen Verminderungen gar keine Notiz zu nehmen; von jedem Kreise das vollståndige Quantum zu fodern, und in Gemåßheit der Executionsordnung darauf zu bestehen unwidersprechlich berechtiget seien.“

Ob

Ob ein einzelner Kreiß einem seiner Mitglieder wegen obwaltenden dringenden Ursachen eine Moderation des ihm treffenden Anschlages so ertheilen könne, daß die durch solche Moderation abgängige rata von dem ganzen Circularquanto abgezogen, oder ob solche von den also moderirenden Mitständen ersezet werden müsse, braucht hier keiner Untersuchung, weil von einer solchen Moderation in der im Monat Mai erschienenen Frage die Rede nicht ist, auch der baierische Kreiß sich auf solche einzelne Moderationen nicht berufet. Es hat auch dieser Kreiß auf seinem jüngsthin zu Wasserburg gehaltenen Konvent keine solche partikular Moderationen absichtlich ertheilet, obschon bei ein = und anderem Mitstande wichtige und offenkündige Gründe zur Erleichterung obwalteten, sondern hat solche Mitstände an Seine Kaiserliche Majestät lediglich verwiesen, und nur Allerhöchstdenenselben die gerechte Bitte dieser Kreißmitständen allerunterthänigst anempfohlen.

Man nimmt auch hier den Saz des Beantworters unverfänglich an, daß ein Kreiß sein ganzes Kreißquantum nicht selbst moderiren könne, sondern, daß solche Verminderung von Kaiser und Reich geschehen müße. Allein der Beantworter gewinnt dadurch für seine Meinung, und gegen den baierischen Kreiß Nichts, weil zwei Säze richtig und wahr sind: 1) daß, obschon ein Kreiß sich selbst nicht moderiren kann, man ihm jedoch auch mit Recht nicht zumuthen könne, neue Erhöhungen

für beständig verbindlich anzuerkennen, die nur auf bestimmte Zeit und unter gewissen Bedingnissen verwilliget worden sind; und 2) daß der baierische Kreiß eine den Armatursentwurf von 1681. entkräftende gesezlich erhaltene Moderation seines Kreisquanti wirklich habe. Zürne der Beantworter über diesen zweiten Saz jezt nicht: er soll an dem geeigneten Orte, statthaft erwiesen werden.

§. 6.

Hören wir nun den Beantworter über das Moderationswesen weiter:

„Die vom Kaiser und Reich bewilligte Moderationen, sagt er, seien entweder wegen abgekommenen Ländern, oder wegen erlittenen Unfällen geschehen; jene seien so lang gültig, bis die avulsa wieder beikommen würden; — diese, wenn sie auch bis zur Rektifikation der Matrikel ertheilt worden sind, seien doch blos Temporel und folglich, ungeachtet die Rektifikation nicht erfolgte, keineswegs als eine fortwährende Ausnahm von dem gesezlichen Matrikularanschlag zu betrachten; — sondern aller Moderationen ungeachtet könne bei jedem neuerem Reichsdefensionsfall wieder neue Belegung der noch vorwaltenden Unvermögenheit den Moderirten abgefordert werden. — Bei der neuen Verfassung der Reichsarmatur von 1681. habe, wie bei den älteren, die neue Untersuchung und Cognition

Kai-

Kaisers und Reichs, ob das vorherige Unvermögen wirklich noch vorhanden, und der Abzug des nachgelassenen Quantums ferner zu gestatten seie, der Regel nach nicht ausgeschlossen seyn können: mithin seie nach dem wahren Sinn des Reichsschlusses von 1681. die Behauptung irrig und grundfalsch: daß der Betrag solcher Moderationen noch bei neueren im Reichsschluße vom 19. Jenner dieses Jahres für den jezigen Reichskrieg wieder beliebten Verfassung an dem vom gesammten Kreiß reichsgesezmäsig zu stellenden Quantum abgezogen werden könnte s)."

s) In der diesem Abschnitte untergesezten 17 Note sagt der Beantworter: Auf diesen falschen Grundsaz hat der Vertheidiger des Reichsverfassungswidrigen Benehmens des baierischen Kreises sein so irreguläres Werk mit gestüzet, und ein neuerer Verfasser der sonst guten, unmasgeblichen Gedanken über die gesezliche Art, wie die Kontingente einzelner Reichs- und Kreisstände ꝛc. zu berechnen seie: ist leider — ebenfalls in den nämlichen Irrthum verfallen. Was den Verheidiger des baierischen Kreises betrift, soll gleich geantwortet werden. Aber der gute Verfasser der unmasgeblichen Gedanken dauert mich; Er hat sich für seine zu gewiesen Absichten verfaßte Gedanken gewiß etwas besseres gehoft, als einen öffentlichen Vorwurf eines Verfalls in einen groben Irrthum, ein bemitleidendes Leider! — Wie mich dünkt, so ist in seinen angeblich guten Gedanken just jenes das Beste, was man daran aussezet.

Was der Beantworter von den wegen abgekommenen Ländern ertheilten Moderationen sagt, ist ganz richtig; nur hat er sich in seiner Meinung von der zwoten Gattung der ertheilten Moderationen gewaltig verstossen. Wenn einem Reichsstande nach vorhergegangener Einsicht, nach auf dem Reichstag gepflogener Handlung, eine Moderation bis zur Rektification der Matrikel ertheilt worden ist, so haben Kaiser und Reich eingesehen, daß der Grund zu einer solchen Moderation nicht in vorübergehenden Umständen, in vielleicht bald wieder zu ersezenden Unfällen, sondern in dem überspannten Matrikularansaz eines solchen Standes liege. Deswegen wird er auf die Rectifikation der Matrikel vertröstet, und bis zu dieser ihm ein billigbefundener Nachlaß vergönnet. Hier ist eine gesezliche, auf eine ungewisse Zeit gültige, bedingliche Handlung. Kaiser und Reich sagen: dieser zu hoch angesezte Stand soll so lang nur so viel zu den Reichs- und Kreißlasten beitragen, bis die Matrikel wird rektificiret seyn; und unser Beantworter sagt: wenn gleich Kaiser und Reich so gesprochen und beschlossen haben, so muß doch ein also moderirter Stand bei jedem Reichskriege, und mithin auch bei dem jezigen, nicht nach der erhaltenen Moderation, sondern nach seinen jezigen Kräften, die von ihm belegt und vom Reiche untersucht werden müssen, beitragen.

Ist diese willkührliche Auslegung der vom Kaiser und Reich also ertheilten Moderationen nicht ganz

ganz auffallend, weil sie alle, auch in bester Form auf bestimmte Zeit ertheilte Moderationen auf einmal vernichtet, bei jedem Reichskriege eine pünktliche Untersuchung der Kräften mehrerer Reichsständen, und so zu sagen schon eine Rectification der Matrikel voraussezt, die seit 1521. niemal, und auch bei jezigen Reichskriege, nicht erfolget ist.

Selbst der Oesterreichische Gesandte hat im Juni 1681. bei dem Reichsfürstenrathsprotokoll erklärt: es wäre den Kreisen zu reserviren, daß, da man in gegenwärtiger Reichsnoth nochmal die Proportion (von 1672.) annehme, solche denselben an den etwa vorlängst erhaltenen Moderationen . . . nicht nachtheilig seyn sollet).

Da sich der baierische Kreiß seit einem Jahrhundert in seinem Benehmen nicht auf einzelne einigen seiner Mitglieder ertheilte Moderationen gegründet hat; da in der Frage diese als der Hauptgrund nicht angegeben worden sind, sondern nur hie und da von Moderationen Meldung geschehen ist, um zu erweisen, daß einige baierische Kreißstände im Jahr 1681. und darnach, ihre erhaltene Moderationen durch Reservationen gerettet haben; so hätte diese Aeusserung des Beantworters, als in seine Beantwortung der Frage

nicht

t) Es muß dies dem Scharfsinn des Beantworters entschlüpft, oder seine Meinung ist in offenbarem Widerspruch mit der im Jahre 1681. von Oesterreich auf dem Reichstage geführten Sprache.

nicht gehörig, mit Stillschweigeu umgangen werden können n); Man hat aber das seichte dieses Hirngespinsts doch anzeigen wollen; überläßt übrigens den moderirten Reichsständen die Sorge, ihre gesezlich erhaltene Moderationen gegen derlei Anfälle zu schüzen, welches sie sicher nicht verfehlen werden.

§. 7.

Diesen seinen paradoxen Saz zu beweisen, bringt der Beantworter folgendes vor:

„Bei der Deliberation im Jahr 1669. über die Eintheilung des zuvor festgesezten Simplum zu 30000 Mann seie das Churfürstliche Conclusum dahin ausgefallen: daß bei den Moderationen keine andere Ursache, als wann

n) Wer die im Monat Mai erschienene Frage bedachtsam durchlieset, der wird einsehen, daß es gegen Wahrheit seie, wenn der Beantworter in seiner 17. Note sagt, der Vertheidiger des Benehmens des bairischen Kreises habe sein Werk auf die Gültigkeit der einzelnen Moderationen einiger Mitglieder mitgestüzet. — Ob aber das Benehmen des baierischen Kreises Reichsverfassungswidrig — Ob die Vertheidigung dieses Benehmens ein irreguläres Werk seie, wird der Beantworter wohl nicht entscheiden. Kompetent ist er einmal dazu nicht; ob er unpartheyisch seyn würde, läßt sich mit vielem Grund zweifeln. Der baierische Kreiß läßt die Beurtheilung seines Benehmens Kaiser und Reiche; und der Verfasser der Frage jene seiner Arbeit dem unbefangenen Publikum über.

wann einem etwas an Land und Leuten abgehe, zu respiciren; alle übrige *causæ* und *gravamina* aber zur Rektifikation der Matrikel zu verweisen seien; das Kurkollegium habe in gedachtem Concluso noch weiter dahin angetragen, daß im Fall ein oder der andere auf seinem Matrikularquanto, oder erhaltenen Moderationen, bestehende Stand sich zu einem billigmäsigen Quantum nicht verstehen würde, demselben solches von Reichswegen anzusezen seie. —

Die beiden übrigen Reichskollegien hätten hingegen dafür gehalten: von den *causis moderationum* ganz zu abstrahiren, und mit den (vorgeblich gravirten oder unvermögenden) Kreisen und Ständen *ex æquo & bono*, nach sich erzeigenden Umständen *Summarie* zu verfahren — worauf sich das Kaiserliche Commissions-Decret ausgedrückt habe: daß jedem Kreiß ein gewieses Quantum angesezt und solches von demselben unter seine Kreismitstände *particulariter* eingetheilt werden möchte."

Daraus zieht nun der Beantworter diesen Schluß: das Reich nahm also bei dieser Verfassung (von 1669.), weder von den Moderationen, noch von den in den Kreisen zu machenden Subrepartitionen die

min-

mindeste Notiz — überließ jedem Kreise diese beiden Punkte zur eigenen Disposition, und foderte dagegen auch blos von ihm das übernommene und angewiesene Quantum."

Dieß heißt in seinem Sinne soviel: wird ein Quantum zu stellender Mannschaft einmal von Kaiser und Reich festgesezet, und jedem Kreise seine Quote angewiesen; so sind alle Moderationen ab- und todt; der Kreiß muß seine Ratam stellen, er nehme sie unter seinen Gliedern her, wo er wolle.

Wie diese Schlußfolge aus obigen Prämissen fliesse, ist schwer einzusehen. Das obangezeigte Churfürstl. Conclusum fiel zwar dahin aus, es sollten andere Moderationen, als propter avulsa, im Jahr 1669. nicht respicirt werden; allein die beiden übrigen Kollegien abstrahiren zwar von den causis moderationum, wollten aber doch, daß diese Moderations Vorschüzungen oder Begehrungen — summarie untersucht, und mit den gravirten oder unvermögenden Ständen ex æquo & bono verfahren werden sollte. Sie waren also mit dem Kurkollegium nicht einstimmig, und es ist eine ausgemachte Sache, daß das Conclusum eines einzigen Collegii noch kein Reichsgutachten ausmache.

Das

Das in dieser Sache am 6 April / 27. März 1669. ergangene Reichs-Gutachten v) lautet aber ganz

v) Ich will es, weil nicht Jedermann Pachners Sammlung bei Handen hat, ganz hieher sezen, wie es in dieser Sammlung I. Th. Seite 382. stehet: „Auf der Römisch Kaiserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn erfolgte und von Dero zu gegenwärtigen Reichstag bevollmächtigten hochansehnlichen Herrn Commissarii Excellenz unterm 10ten December nächst verlittenen Jahrs in Schriften notificirte allergnädigste Approbation, daß zu Erhaltung eines gewiesen Fusses des Anschlags in puncto securitatis publicæ ein jeder Stand selbsten was er nach Proportion seines Vermögens und der Matrikul von 1521. zu geben gemeint seie, sich in seinem Voto zu erklären hätte, hat man solche Materie in allen dreyen Reichsräthen wieder vorzunehmen nicht ermangelt. Alldieweilen nun theils Stände bey ihrem Matricular - Quanto theils simpliciter, theils mit gewissen Reservationen und Vorbehalt verblieben, (1) theils aber sich auf erhaltene Moderationes bezogen (2) und viele andere aus anderwärtig vorgebrachten Ursachen ein geringeres angebotten (3) also, daß über die beschehene Erklärungen man sich eines gewissen nicht vereinbaren können: hingegen mit all denjenigen, welche in der Matrikel beschwert zu seyn vermeinen, und noch Moderationes suchen, zu tractiren, es zu viel Zeit erfordern würde, und dahero auf ein ander zulängliches Mittel zu gedenken erachtet worden.

Als (4) hat man für gut angesehen, daß mit den Schwäbisch- und Oberrheinischen Craysen insgesammt, und überhaupt, dann mit denen in den fränkisch und baie-

ganz anderst, als der Beantworter vorgiebt. Es stehet in dessen eigentlichen Innhalt mit keinem

baierischen, wie auch etwa in einigen anderen Creyssen für gravirt sich angebenden Ständen in particulari, jedoch aller Seits nur provisionaliter, und auf 5 Jahre Handlung zu pflegen;

Soviel aber den Modum (5) anbetrift, ist das Churfürstliche *Collegium* der Meinung, daß, in Betrachtung es nur ein *interims* - Werk seie, so ins künftige auch zu keiner Consequenz zu ziehen, bei solcher Moderation (6) keine andere Ursache, als wann einem etwas an Land und Leuten abgehe, zu respiciren, und die übrige etwann einwendende Causæ und gravamina zur Rectification der Matricul, über welche ratione modi, temporis & loci noch vor Endigung dieses Reichstages zu deliberiren stehet, zu verweisen; hingegen halten das fürstliche und Reichsstädtische Collegium dafür, daß von denen Causis Modederationis zu abstrahiren und mit obgedachten Craysen und Ständen ex æquo & bono nach sich erzeigenden Umständen und Beschaffenheit summarie zu verfahren.

Wobey weiters für gut befunden worden, (7) daß im Fall ein = oder der andere aus denen sich für gravirt angebenden und Moderation suchenden Ständen auf beschehenes Zusprechen zu einem billigmäsigen *Quanto* sich nicht verstehen würden, oder zu behandeln wären, alsdann die Bewandtnis durch ein Reichsgutachten an die römisch Kaiserliche Majestät allerunterthänigst gebracht werden solle (8) und zwar, des Churfürstlichen Collegii Meinung nach, zu dem Ende, daß folglich denenselben von Reichswegen ein gewieses Quantum anzusezen; das Fürstliche aber hat zu diesem

lez=

keinem Worte, daß nur jene Moderationen gültig seyn sollen, welche wegen abgekommenen Ländern ertheilt

lezteren Anhang, wegen Ansezung eines gewiesen Quanti, sich nicht verstehen wollen, und das Reichs-Städtische diesen ganzen §. ob defectum instructionis dermalen auszulassen begehret. (9).

Welches ꝛc. Signatum Regensburg den 6. April 1669

(L. S.) Churfürstlich Maynzische Canzley.

1) Mehrere Reichsstände bestunden also in ihren Votis auf dem Matrikular-Anschlag von 1521; einige sezten noch besondere Reservationens bei.

2) Diese Stände haben also auf ihre erhaltene Moderationen nicht Verzicht gethan.

3) Diese Stände suchten um neue Moderationen an. All diese Verhandlungen waren vorläufig, und machten keinen Bestandtheil dieses Reichsgutachten aus.

4) Hier von dem Worte: Als . . bis zu pflegen fängt der erste Punkt des Reichsgutachtens an.

5) Den Modum, wie die Handlung mit den gravirten Ständen anzugehen seyn möchte.

6) Das Kurkollegium hat also in seiner Meinung über die Handlungsart die Hauptsache selbst nur als ein interims Werk, ohne Nachtheil für die Zukunft angesehen. — Dies hätte der Hr. Beantworter nicht verschweigen sollen, wenn er mit seinen Lesern aufrichtig hätte handeln wollen.

7) Hier fängt der zweite Punkt des Reichsgutachtens an, und endigt sich mit dem Worte gebracht werden solle.

ertheilt worden sind; — daß jedem Kreise ein bestimmtes Quantum an der festgesezten Truppenzahl angewiesen werden, und diese Quoten ohne Rücksicht auf Moderationen platterdings gestellt werden müßen. Würdiget der geneigte Leser die Note v) samt beigefügten Numern seiner Aufmerksamkeit, so wird er die Wahrheit dieser Behauptungen und das unrichtige Verfahren des Beantworters klar einsehen.

Eben so unaufrichtig ist er mit seinen Lesern umgegangen, da er schrieb: Das auf dieses Reichsgutachten unterm 2ten May 1669. ergangene kaiserliche Kommissions-Decret habe sich so ausgedrücket: daß jedem Kreiß ein gewißes Quantum angesezt, und solches von demselben unter seine Kreißmitstände particulariter eingetheilt werden möchte. Hier ist offenbar Trug: Seine damals regierende kaiserliche Majestät, haben das Reichsgutachten vom 6ten April in seinem wahren Inhalte bestättiget; zulezt aber hinzugesezet: „Nachdem sich aber gleichwohl weiter begeben könnte, daß auch bei diesem Modo (der

8) Also soll zuvor Handlung gepflogen, zugesprochen werden. Wäre mit ein oder dem andern Stande gar nichts auszurichten, so soll die Sache erst für den Kaiser gebracht werden.

9) Was von dem Wort: und zwar bis ans Ende folget, macht keinen Theil des Reichsgutachtens aus, weil der Meinung des Churfürstlichen Collegii die beide andere nicht beigetretten sind.

(der gütlichen Verhandlung mit den Kreisen) noch allerhand Difficultäten vorfallen thäten; als lassen dieselben zu ihrer, der Reichs-Collegiorum, ferneren Nachdenken gestellt seyn — ob nicht in Entstehung anderer Mittel das Werk dahin zu richten, daß jedem Kreiß ein gewißes Quantum ausgesezet, und solches von demselben unter seine Kreißmitstände particulariter eingetheilt werden möchte" w). Seine kaiserliche Majestät haben also die Aussezung nur als ein Projekt den Reichskollegien zur Ueberlegung vorgeschlagen; selbst in dem am 14. September darauf abgefaßten Reichsgutachten wird diese allerhöchste Aeusserung nur ein Vorschlag genennt. Sie haben diese nicht befohlen, und konnten es auch durch diese Stelle nicht befehlen, weil Reichskonstitutionsmäsig ein kaiserliches Ratifikations-Dekret nur alsdann eine gesezliche Verbindlichkeit mit sich bringt, wenn es mit dem vorgängigen Reichsgutachten einstimmig ist, oder wenn es dasjenige bestättiget, was die Reichskollegien zuvor begutachtet haben x). Es ist also weder durch das Reichsgutachten vom 6ten April, weder durch das kaiserliche Ratifika-

 tions-

w) Siehe in Pachners I. Th. Seite 388. und 89.

x) Daß in dem vorgängigen Reichsgutachken von dieser Anweisung bestimmter Quoten an die Kreise ausser der isolirten Meinung des churfürstlichen Collegii, Nichts enthalten seie, ist in der Note v) gezeigt worden.

tions=Dekret vom 2ten Mai 1669. verordnet worden, daß alle Moderationen, ausser jenen wegen abgekommenen Ländern, bei jeder neuen Reichsverfassung gar nicht respiciert werden sollen; noch weniger ist gesezlich ausgemacht worden, daß einem jeden Kreise sein Quantum angewiesen werden solle; welches, er mache es nun wie er wolle, von ihm gestellt werden müße.

§. 8.

So wahr dieß immer ist, so bleibt doch der Beantworter auf seinem falschen Saz, und will ihn sogar aus dem Erfolge erweisen: denn

> „unter diesen Vorgängen, und in Gemäsheit derselben, sagt er Seite 12, ohne daß die Matrikularproportion observiert wurde, kam dann auch unterm 14. September die Repartition der Quoten eines jeden Kreises, bis auf den Oesterreichischen und Burgundischen, die sich in der Folge zu mehr als matrikularmäßigen Uebernahm erklärten, zu Stande."

Es ist sonderbar, daß auch in diesem Saz des Beantworters, so wie in mehreren Stellen seiner Beantwortung, das Wahre mit dem Falschen vermischet ist. So ist wahr, daß bei der Kriegsverfassung von 1669. die Matrikularproportion nicht gänzlich observiert worden seie; es ist wahr, daß am 14ten September eine Repartition auf mehrere Kreise zu Stande gekommen seie; allein es ist falsch, daß solche in Kraft des vorigen Reichsschlusses

ses vom 6ten April und 2ten May zu Stand gekommen seie. Keinem einzigen Kreise, so wenig als dem Oesterreichischen und Burgundischen, wurde eine verhältnißmäsige Quote vorgeschrieben, verordnet, angesezet; die auf dem Reichstage Siz habende Kreißstände erbothen sich für ihre Kreise zu gewissen Quoten; Es habe, heißt es in dem Reichsgutachten vom 4ten September y) des quanti particularis halber bei gegenwärtiger Reichsversammlung keine vollständige Richtigkeit gemacht werden können; -- es seie dahero für gut angesehen worden, ihrer kaiserlichen Majestät allergnädigsten Vorschlag nach sich Kreißweiß auf ein gewißes Quantum vernehmen zu lassen; — Man wolle dahero allerhöchstgedacht Ihrer Kaiserlichen Majestät, die diesfalls, jedoch mit gewissen Bedingungen, beschehene Circular-Erklärungen vermög der Beilag sub Lit. A. hiemit allerunterthänigst hinterbringen, mit angeheften allergehorsamsten Ersuchen, weilen dafür gehalten werden will, daß einige Kreise sich noch etwas wenigers, als es seyn soll, erkläret, Sie allergnädigst geruhen wollten, dieselbe durch bewegliche allergnädigste Zuschreiben, oder auf andere dienliche Weise und Wege, zu einem mehreren Beitrag, damit, so viel möglich zwischen

 den

y) Pachner l. c. S. 404.

den Kreisen und Ständen eine billigmäsige Proportion gehalten werde, zu vermögen.

Nach der kaiserlicher Majestät vorgelegten Verzeichniß erbothe sich der obersächsische Kreiß zu beinahe 3000 Mann, der österreichische zu 3000, der fränkische zu 2150, der baierische zu 16. bis 1700. Mann, ohne das oberpfälzische Kontingent mit Einschließung des Kaisersheimischen quanti; der oberrheinische zu 2100 Mann ꝛc. Am Ende dieser Verzeichniß stehet diese merkwürdige Clausel: **Bey welchen Erklärungen und** Offerten **von besagten Kreisen, so sich auf ein gewisses** Quantum **vernehmen lassen, folgende** Conditiones **und** Reservationes **angehängt worden:**

Primo **daß selbige allein** per modum provisionis, **und ohne** respect **der Matrikel zu verstehen;**

Secundo **nur 5 Jahre** continuiren, **unterdessen aber die** Rectificatio matriculæ, **nicht allein vorgenommen, und noch vor Endigung dieses Reichstages** de modo, tempore & loco **ein gewisses entschlossen, sondern selbige auch in gemeldter Zeit der 5 Jahren abgehandelt** z). **Auch**

Ter-

z) So sehr lagen den Reichs- und Kreisständen die Matrikel, ihre Rectification und ihre Moderationen an Herzen, daß sie nur unter dieser Bedingniß ihre Erklärungen und Offerten machten! Und bis diese Stunde ist diese Bedingniß noch nicht erfüllet! —

Tertio dergleichen respective Erklär- und Uebernehmung des dermaligen Quanti einem jeden Kreiß und Stand ohne Nachtheil und Consequenz seyn, auch weder jezt noch ins künftige respectu andern Reichs-Collecten und onerum zu Præjudiz oder einiger Verfänglichkeit gedeutet werden solle.]

Und dieses Reichsgutachten wurde in allen seinen Theilen von kaiserlicher Majestät unterm 16. November begnehmiget, in welchem kaiserlichen Kommissions-Dekret sich das Reichsoberhaupt äusert, daß allerhöchstdieselben im Werk begriffen seien, denjenigen Kreisen, welche sich für etwas zu wenig erklärt hätten, angelegenheitlich zuzuschreiben, damit sie sich etwas mehr angreifen möchten aa).

Ich frage nun den einsichtvollen Leser, ob der Beantworter, aus den Reichstagsakten von 1669. seinen Saz erwiesen habe: daß, wenn einmal eine Reichskriegsverfassung festgesezt ist, die Moderationen, und die Matrikularproportion nicht mehr in Rücksicht genommen werden könne; — daß das beliebte Totum auf die Kreise zu vertheilen seie, welche die ihnen zugetheilte Quoten ohne weiters zu stellen hätten? —

Wenigstens im Jahre 1669. gieng es nicht so: die Kreise erbothen sich zu einer gewissen Trup-

 pen

aa) Pachner l. c. S. 421.

penzahl; — Nichts wurde ihnen angewiesen, verordnet, ausgesezt; — ihre Erbothe geschahen noch dazu auf einige Jahre, unter ausdrücklicher Bedingniß der in diesem Zeitraum vorzunehmenden Rectification der Matrikel, ohne Präjudiz und Consequenz; folglich mit Rettung der bereits erhaltenen, und mit Vorbehalt der bei der Matrikularrectifikation noch zu machenden Moderationen. Was hat also der Beantworter bisher in diesem Abschnitte gesagt?

§. 9.

Er glaubt sehr viel: denn er fährt Seite 13. fort:

„dies war also der eigentliche Fuß von 1672.“

Was ist dieses für ein dies? — was im Jahr 1669. auf dem Reichstage in puncto securitatis publicæ verhandelt worden ist? — Im vorigen §. ist gezeigt worden, daß diese Reichtagshandlungen die Meinung des Beantworters nicht unterstüzen, sondern im Gegentheil die Rechte der Reichs- und Kreisstände in Bezug auf die Reichsmatrikel, und derselben Rektifikation, der bereits erhaltenen Moderationen, ihrer Benehmung ex æquo & bono gegen alle widrige Zumuthungen waren. Ueberhaupt was auf dem Reichstage im Jahr 1672. in Bezug auf die Reichsverfassung gehandelt und beschlossen worden ist, war nichts anders, als die Befolgung und Ausübung dessen, was in dem Jahre 1669. von den Reichsständen beliebt,

beliebt, und von Kaiserlicher Majestät am 16. Nov. bestättiget worden war. So stellte zum Beispiel der baierische Kreiß, der sich zu einer Truppenzahl von 16 bis 1700 Mann erboten hatte, im Jahr 1672. — 1641. Mann bb). In den Jahren 1669. und 1672. wurden also von den Kreisen gewisse Quoten freywillig, auf kurze bestimmte Zeit und unter gewissen Bedingnissen übernommen, dabey aber die Reichsmatrikel, als noch fortdaurender Basis, salvirt, derselben Rectifikation ausbedungen, und die bereits erhaltene Moderationen bei- und vorbehalten.

§. 10.

Der Beantworter kömmt nun zur Reichskriegs-Verfassung von 1681. von dessen eigentlichem Sinn er erst in den folgenden Abschnitte redet. In der Frage würde Seite 9 — 14. behauptet, auch bey der Reichsverfassung von 1681. seie die Wormser-Matrikel dannoch als Basis geblieben, die erhaltene Moderationen, die bey den mehresten Kreisen eingeführte Usualmatrikel, seien dadurch nicht abgethan, sondern beibehalten worden. Dies läugnet nun der Beantworter. Seine Gründe sind diese.

„Der österreichische Gesandte habe am 16. Juny 1681, im Reichsfürstenrath aus dem

bb) Sehe in der Frage vom Monat Maj Seite 18. das aus den baierischen Kreisacten entnommene Schema.

noch bis jezt bewährten Grund cc) wie man in Betracht der unterschiedlichen Irrungen und Hinderungen, welche in den Kreisen sich zu zeigen pflegten, nicht unzeitig besorge, daß, wenn das Werk blos in die Kreise verwiesen würde, in denselben die Deliberationes und Executiones langsam, oder endlich gar fruchtlos abgehen dürften"

folgendermassen angetragen:

„Es wäre auch erinnerlich, daß man in dem Jahre 1672. gleichfalls eine Reichsverfassung gutgefunden habe, und dieselbe damals auf 30000 Mann gestellt, darob auch nachgehends jedem Kreiß eine sichere Anzahl angewiesen, und von ihnen übernommen worden. Wenn man nun solchen Fuß jezund wieder einfolgen wollte, so hätte man auch anstatt 30000, 40000 Mann also nach damaliger Proportion ein gerades Vier-

cc) Dies Kompliment, welches der Beantworter den Reichskreisen macht, trift wenigstens den baierischen nicht. Es sind auf seinem jüngsten Konvent die Deliberationes und Executiones weder langsam, und noch vielweniger gar fruchtlos abgegangen. Alle anwesende Kreisstände haben mit der rühmlichsten Harmonie, und einer klugen Eile ihre Schlüsse abgefasset, und das nach gutem Recht festgesezte Quantum, sobald und so gut möglich war, gestellt. Dieser Kreiß darf sich also bei dem Beantworter für das höfliche Kompliment nicht bedanken.

Viertel mehr zu nehmen und dabey zur Verhütung aller Difficultäten denen Kreisen zu reserviren, daß, da man in dieser des Reichs Noth nochmalen die Proportion nehme, denenselben solches an erhaltenen Moderationen oder sonsten der alten Matrikel nicht nachtheilig, sondern *salvo cujuscunque iure* seyn sollte 2c."

Nun was folgt aus dieser von Oesterreich im Reichsfürstenrath gemachten Proposition? — Beweiset sie, daß im Jahre 1681 keine Rüksicht auf Matrikel und Moderationen genommen worden seie? — Nebst dem, daß eine Direktorialproposition noch nichts entscheidet, sondern nur die nicht verbindliche Meinung des Direktorium äussert, so ist diese von Oesterreich gemachte Proposition der Behauptung des Beantworters ganz zuwider: Nach dieser Proposition soll die Reichsverfassung von 1681. so eingerichtet werden, wie jene von 1669. und 1672. — Es ist aber in vorhergehenden §§. erwiesen worden: daß die Matrikel und Moderationen dabei salvirt worden seien: — so soll es dann, selbst nach der österreichischen Proposition, auch in der Reichsverfassung von 1681. abermal geschehen. — Diese Proposition enthält es ausdrücklich in sich: wenn man diesen Fuß (die 40000 Mann in die Kreise einzutheilen) jezt wieder befolgen wollte, so solle den Kreisen reservirt seyn, daß solches an etwa erhaltenen

Mode-

Moderationen oder sonsten der Matrikel nicht nachtheilig, sondern *salvo cuiuscunque iure* seyn sollte.

Der Beantworter muß die Wahrheit dessen, was ich jezt gesagt habe, selbst eingesehen haben, sonst würde er nicht an dieser österreichischen Proposition so geschliffen und gedrehet haben, um sie in sein jeziges System einzupassen. In seiner Note 21.) sagt er, diese Reservation: salvo cujuscunque jure hätte hauptsächlich zum Grund gehabt, Oesterreichs Rechte, vielleicht auch jene einer gänzlichen Immunität, zu decken, falls die proponirte neuere Verfassung nach dem Fuß von 1672. per majora nicht beliebt, sondern allenfalls auf den Moderationen, und den Matrikularfuß bestanden werden wollte. — Wie erbärmlich! — welcher vernünftige Mann wird Oesterreich und Quicunque für gleichbedeutende Worte halten? — Lese man doch unbefangen mit einem Wahrheit suchenden Geist diese Proposition! Man wird finden, daß die Oesterreichische Gesandtschaft im Jahre 1681. an diese seine Wendung nicht gedacht habe. Sie gieng grad zu Werk; ihr Vortrag war, die Kreise möchten das im Jahre 1772 beliebte Simplum von 30000 Mann nun zu 40000 vermehrt übernehmen, und sich das vorgelegte Repartitionsprojekt gefallen lassen; jedoch solle eines jeden Recht in Bezug auf Moderationen, und die Matrikel gewahret seyn. Der Ausdruck *salvo cuiuscunque iure* hat also keinen

exclu-

exclusiven Sinn für die übrige Reichsstände; er ist eben so hauptsächlich für diese, als für Oesterreich, gemacht worden, und mithin sind aller dieser Rechte, sowohl als jene des Hauses Oesterreich, darin begriffen. Dies sagt der schlichte Menschenverstand jenem, der lesen kann, und verstehen will.

§. 11.

Dieser Oesterreichischen, seiner Meinung aber gar nicht günstigen, Proposition glaubt der Beantworter seie auch Baiern beigetreten, weil es also abgestimmt hat:

„Den punctum securitatis publicæ betreffend hätte man diesorts bereits in dem den 31ten (es muß heissen 21ten) März jüngsthin abgelegten Voto sich eventualiter dahin vernehmen lassen, daß Ihro Durchleucht eine rechte Zusammensezung vonnöthen zu seyn erachteten — dd) **welche nach den Reichs-*Constitutionibus* einzurichten seyn mögte,** wozu Höchstgedacht Ihro Kurfürstl. Durchl. das Ihrige beizutragen sich anerboten, anbei auch der

dd) Diese Worte, als vielbedeutend, hat der Beantworter mit grösserem, die nachfolgende aber mir ordinären Lettern drucken lassen; ich hab geglaubt, die nachfolgende wären von noch grösserer Wichtigkeit, und habe sie also ebenfalls durch besondere Lettern bemerken wollen.

der Meinung seyen, daß man hiezu schon einen ziemlichen Fuß von der Verfassung zum jüngsten Türkenkrieg, mit welchem der von voriger *de anno* 1672. fest (in dem Original heist es! fast) accordiren thäte, heben möchte, darnach bei jezigen *Statum* man sich regulieren, und das verwilligte höhere *Quantum* würde repartieren können. Fast einstimmig ee) fährt der Beantworter fort, wurde in der nämlichen Session die Erhöhung des Simplum, und die angetragene Verfassung nach dem Fuß von 1672, das ist (meynt der Beantworter) ohne den Matrikularanschlag zu observiren, noch auf die Moderationen und hergebrachte Rechten Rücksicht zu nehmen beliebt, wie solches Oesterreich (concludendo) angezeigt hat."

Ist nun diese Schlußfolge des Beantworters aus dem obstehenden baierischen Voto zu ziehen? — Zergliedern wir solches! — Baiern stimmt dahin ab, es seie eine rechte Zusammensezung nothwendig; sie solle aber nach den Reichs = *Constitutionibus* eingerichtet werden — und unter diese gehört doch sicher die Matrikel; —

und

ee) Ob dieses aus den Reichsakten ersichtlich, und wahr seie, wird weiter unten beleuchtet werden; für jezt bittet man nur den geneigten Leser, sich durch diesen dreist hingeworfenen Saz nicht irre machen zu lassen.

und zu einer solchen Zusammensezung will Baiern das seinige gern beitragen. — Baiern meynt man habe schon einen ziemlichen Fuß in der Verfassung von 1672, und nach dieser könne man sich wieder reguliren, und das neue beliebte höhere *Quantum* repartieren. Es ist oben (§§. 7—11.) gezeigt worden, daß in der Verfassung von 1669. und 1672. die Matrikularproportion, die Moderationen nicht abgethan und beseitiget worden seien; so hat also Baiern in seinem von dem Beantworter angezogenen Voto, welches sich ausdrücklich auf die Verfassung von 1672. bezieht, auf die Matrikularproportion, auf die Moderationen keinen Verzicht gethan! . . .

Dies ist keine Muthmassung: Baiern hat es in seinem Voto ausdrücklich erklärt: denn so lauten in diesem Voto die fernere Worte, welche der Beantworter (ich zweifle, ob es ganz redlich seie) hinweggelassen hat; soviel aber die Moderationen betrift, wenn hievon auch Etwas in Umfrag gebracht werden sollte, wolle man sich darüber gleichfalls vernehmen lassen Es hat also Baiern in seinem am 6ten Juny 1681. abgegebenen Voto dem Lieblingssaz des Beantworters nicht beigepflichtet, daß wenn einmal ein sicheres Quantum der zustellenden Reichs- und Kreismannschaft vom Kaiser und Reich beliebt worden, die Matrikel, die Moderationen die hergebrachte Rechten nicht mehr in den gering-

geringsten Anschlag kommen, sondern diese Truppenzahl lediglich gestellt werden müsse. Und wenn die Reichsstände, so wie Baiern, in ihren Abstimmungen in die Erhöhung des Verfassugsfuß von 1672 von 30000 auf 40000 Mann einwilligten, ohne, erwiesenermassen, auf ihre Rechte Verzicht zu thun, so wird wohl die Aeusserung Oesterreichs über das, was im Fürstenrath abgestimmt worden ist (concludendo), jenes nicht erweisen, was der Beantworter durch dieses Directorial = Conclusum erwiesen haben möchte. Es hat mithin der Beantworter abermal Nichts gesagt; Er hat seinen obangezogenen Hauptsaz bisher nicht erwiesen. Folgen wir ihm nun weiter.

Dritter Abschnitt
der Beantwortung.

Von der Verfassung von 1681. und dem eigentlichen Sinne der diesfallsigen Reichsschlüße.

§. 12.

In diesem Abschnitte sucht der Beantworter seinen Lieblingsgedanken von gänzlicher Suspendirung aller erhaltenen Moderationen nach einer vom Kaiser und Reiche festgesezten Kriegsverfassung aus der Verfassung von 1681. zu erweiseu, oder zu bestärken; — Er will den eigent-

eigentlichen Sin der diesfallsigen Reichsschlüßen bestimmen; — Er will den Ungrund der dagegen (das ist gegen seine Meinung) aus Irrthum oder Rechtfertigungseifer ff) entstandenen Einwendungen und nichtigen Ausflüchten hell darlegen, und besonders den baierischen Widersprecher von der wahren und Hauptintention der Gesezgebung Kaisers und Reichs ganz überzeugen. — Das heißt viel versprechen! Hören wir nun seine Gründe:

Das Simplum war, sagt er, bereits im Jahre 1681. auf 40000 Mann erhöhet; ehe man aber zur würklichen Repartition dieses Quanti schreiten konnte, war der Anstand wegen den Ober- und Kurrheinischen Kreisen, die in mislicher Lage waren, vorher zu heben; worüber das österreichische Directorium im Reichsfürstenrath am 28sten Juny einen merkwürdigen Vortrag machte. Der ganz unvorgreifliche Aufsaz lief dahinaus: „man möchte diese beide geschwächte Kreise mit Stellung der Reuterei in etwas schonen; den Abgang derselben, (weil diese Repartition nicht *præcise* auf den Fuß der Matrikel genom-

ff) Ob der Vertheidiger des baierischen Kreises seine Einwendungen aus Irrthum gemacht habe, muß der Beantworter erst erweisen; vertheidiget jener aber eine gute und gerechte Sache, so verdient sein Rechtfertigungseifer keinen Tadel.

nommen werde) in die andere 8 Kreise vertheilen, und jedem derselben 121 Pferde mehr, hingegen den Kur = und Oberrheinischen Kreisen etwas mehr an Infanterie zusezen, welchemnach man unmaßgeblich die Repartition eingerichtet hätte."

Nach dieser angeführten Direktorialproposition ruft der Beantworter mit dem Tone eines Siegers aus:

„offenbar liegt also hieraus (aus der Proposition) vor Augen, daß 1) das Reich bei der Eintheilung der 40000 Mann auf die 10 Kreise schon selbst alle mögliche Rücksicht auf Billigkeit und auf das Verhältniß der Kräfte eines jeden Kreises genommen gg) und dabei 2) da die im Repartitions = Entwurf am Ganzen noch abgegangene einzige 3 Mann zu Roß und 4 zu Fuß sogar vollends eingetheilt wurden, hauptsächlich auf das vollständige Quantum der 40000 Mann getrachtet

gg) Kein Mensch, ausser dem Beantworter, wird so schließen: das österreichische Direktorium glaubte in seinem ganz unvorgreiflichen Aufsaz, in seinem unmasgeblichen unzielsezlichen Repartitionsprojekt, so könnte das Werk vor sich gehen: — also hat das Reich bei dieser Repartition auf Billigkeit und Verhältniß der Kreisen alle mögliche Rücksicht genommen. — So kann nur ein von Partheigeist belebter Mann vernünfteln.

tet hh); folglich 3) um so weniger die Meinung gehabt hat, solches von irgend einem Kreise durch eigenmächtige ii) Verminderung der ihm zugetheilten *Quote* schwächen zu lassen."

Nun! was will der Beantworter mit dieser in seinen Augen merkwürdigen Direktorialproposition? — hat Er dadurch etwas erwiesen? — hat Er dadurch überzeugt, beantwortet, widerleget? — Meine kurze Bemerkung über dieses siegreiche Räsonnement bestehet darinn. Eine Direktorialproposition beweiset Nichts; sie ist und bleibt ein Vorschlag, der erst durch die Abstimmungen zu Etwas werden, oder verworfen werden kann. Bis hieher hat sicher der Beantworter das Siegeslied vor dem Siege gesungen; seine drei: also bedeuten mithin Nichts.

§. 13.

Er giebt es aber nicht auf: denn, sagt er:

hh) Wahr ists, mehrere Reichsstände, und besonders Oesterreich, haben auf die vollständige Stellung der 40000 Mann getrachtet. Es geschahe aber in keinem einzigen Kreise, und am allerwenigsten im baierischen; und es konnte nicht geschehen. Es blieb also beim Trachten.

ii) Ja! eigenmächtige Verminderungen gelten nicht! gesezliche anerkannte sind von Wirkung, die Anwendung dieses Sazes folgt bald.

„So nach diesen Vorgängen kk) ist demnach die gemachte Repartition von allen 3 Reichskollegien ll) angenommen, und die neuere Verfassung nach reifer der Sachen Ueberlegung, und mehrmalen gepflogener Handlung in gesezmäsiger guter Ordnuug, und mit aller Förmlichkeit den 20sten August zu Stande gekommen, an Ihre Kaiserl. Majestät behörig gebracht, und von Allerhöchst-Dero, ohne auf die von dem städtischen *Collegio* vorgebrachte Matrikular-Reservation Rücksicht zu nehmen mm) ratificirt,

kk) Nach welchen Vorgängen? — nach der österreichischen Direktorialproposition im Reichsfürstenrath? — darauf ist jezt eben geantwortet worden. Andere Vorgänge hat der Beantworter nicht angezeigt.

ll) Der Beantworter hat selbst Seite 16. Note 22. angeführt, daß das Reichsstädtische Collegium bei dem Repartitions-Geschäft allen Reichsständen, die von dem Reich erhaltene Moderationen reservirt habe; es hat also weder in dem Sinne der österreichischen Directorialproposition, weder nach der Meinung des Beantworters die Repartition angenommen, — wie kann man dann mit Warheit sagen: alle 3 Reichskollegien haben die von Oesterreich projectirte Repartition angenommen?

mm) Diese Matrikularreservation geschahe also von dem Reichsstädtischen Collegio! — Gut für diese Reichsstände, so wie für alle übrige, die mit ihnen gleiche Sprache führten. Sie kann und muß ihnen noch heut zu Tage zu gut kommen.

ficiert, und diesemnach den sämmtlichen Kreisausschreibenden Herren Fürsten aufgetragen worden, das jedem Kreise zugelegte Quantum unter die Kreisstände particulariter zu repartiren, und die beschlossene Anzahl der 40000 Mann ehestens wirklich aufzubringen."

Es ist in der Frage Seite 10. §. 15. aus den Reichstagsprotokollen angezeigt worden, wie auf die österreichische Directorialproposition in dem Reichsfürstenrathe von mehreren ansehnlichen Ständen abgestimmt worden seie. Man verweiset Kürze wegen den geneigten Leser dahin. Er wird daraus ersehen, wie die von Oesterreich entworfene und vorgelegte Repartition von den Ständen angenommen worden seie; Er wird überzeugt werden; daß mehrere der altfürstlichen Häuser bei dieser freiwillig und amore boni publici nur für damals geschehenen Uebernahm des Quanti, und des Abgangs der zweien erschöpften Kreisen, die alte Matrikel, die Moderation, eines jeden Recht, salvirt worden seien; Er wird bemerken, daß insbesondere Baiern in die dem baierischen Kreise in dem Projekt bestimmte Quote nur Bedingnißweis eingewilliget habe; daß andere baierische anf dem Reichstag Siz und Stimme habende Kreisstände sich ihre erschrittene Rechte ebenfalls feierlich vorbehalten haben; und wird mithin deu Schluß machen, es seie der Entwurf der Reichsarmatur von 1081. damals von den Ständen

 nicht

nicht simpliciter, sondern Bedingnißweis, unter ausdrücklichen Reservationen und verwahrenden Clauseln, angenommen worden: mithin seien durch solche Annahm die Matrikel und Moderationen nicht ab- und todt geworden, wie der Beantworter vorgiebt; es seie den Ständen nicht die absolute Schuldigkeit aufgelegt worden, das Simplum von 40000 Mann ohne Abgang eines einzigen, platterdings zu stellen, es kämen nun solche her, wo sie wollten.

§. 14.

Daß diesem also seie, ist in der Frage Seite 14. Lit. b. durch die dem Reichsgutachten vom 30. August 1681. angehängte salvatorische Clausel ferner erwiesen worden. Allein in den Augen des Beantworters ist diese Clausel von gar keiner Bedeutung: denn

„Es ist zwar, sagt Er, in diesem Reichsschlusse zugleich folgende Verwahrung enthalten: „daß weder ein noch anderes jezo noch inskünftige für einen Matrikularanschlag gehalten, vielweniger in einige Consequenz quoad similes aut alios casus, denen Kreisen, noch Ständen, auf ein noch andere Weise, zu Präjudiz angezogen werden solle." — Allein, fährt Er fort, die — dieser Verwahrung kurz vorhergehenden Eintheilung desjenigen Quanti, das den Kur- und Oberrheinischen Kreisen ab- und ex amore boni public

publici von den übrigen Kreisen übernommen wurde; und die hierauf folgende Worte des Reichsschlusses nn) selbst geben klar zu verstehen, daß sich solche Reservation hauptsächlich auf die Uebertragung der unvermöglichen Stände und auf die Acceptation und Annehmung der jeztmaligen Repartition jenes übernommenen *Quanti* beziehen. — Eine weitere Besorgniß, daß der neue Fuß überhaupt für keinen Matrikularanschlag gehalten werden möge, wäre ohnehin überflüßig gewesen, weil gewiß voraus zu sehen war, daß Kaiserliche Majestät, wegen ihrem vor all anderen Kreisen am stärkesten angesezten Erzhaus, deshalb in dem Ratificationsdekret selbst Vorsehung thun, und jenen Fuß nie für einen ordentlichen und beständigen Matrikularfuß gelten lassen würden oo).„

 Wenn

nn) Die nach der salvatorischen Clausel in dem Reichsgutachten vom 30 Aug. 1681. folgende Worte sind diese: Schließlichen wird man die noch übrige im Kaiserlichen Decreto begriffene Puncte und anders in unverlängte Berathschlagung zu ziehen, und sich darüber eines gewissen ebenfalls zu vergleichen unvergessen seyn. Womit ꝛc. (Bei Pachnern 2 Th. Seite 325.) Nun welcher Oedipe wird aus diesen Worten herausziehen, was der Beantworter daraus erzwingen will.

oo) Es wäre zu vermuthen, wenn man will, auch sicher, daß kaiserliche Majestät in ihrem Ratifikations-Dekret den

Wenn der Beantworter Recht hat, so beziebt sich die befragte Clausel, hauptsächlich auf jene Quoten, welche von den zween damals unvermögliche Kreisen nicht gestellt werden konnten, und von den 8. andern Kreisen freiwillig übernommen worden sind. Was bedeutet aber das: Hauptsächlich? Nach dem wahren Sinn dieses Wortes muß sich diese Clausel noch auf etwas anders, obschon nicht so absichtlich, bezogen haben; und dieses andere ist das damals beliebte Simplum von 40,000 Mann, auf welches er aber glaubt, daß diese Clausel keinen Bezug hab. Allein der redliche Wahrheit suchende Leser wird nun mit einer Gattung von Unwillen eine unedle Wendung des Beantworters gewahr werden. Es hat dieser, um seinem System, einen Schein von Grund zu geben, die ganze salvatorische Clausel des Reichsgutachtens von 1681. nicht angeführt; er hat sie gestümmelt; ich will sie ganz hersezen, wie sie in Pachners 2 Th. S. 325. stehet. Sie lautet also: . . . . „Also hat man deren in vorgemelter Repartition denen übrigen 8. Kreisen bereits zugetheilten Abgang indem Universalquanto für diesmal gutwillig übernom-

den Entwurf von 1681. nicht als einen stets verbindlichen Matrikularanschlag gelten lassen würden; — Also konnten die Reichsstände in ihr Gutachten solche heilsame Clausel nicht einfliessen lassen; haben es auch nicht gethan. — Welche jämmerliche Schlußfolge! —

nommen, jedoch mit der ausdrücklichen Verwahrung, alldieweilen diese Uebertragung der unvermöglichen Stände (dies ist der erste Punkt) wie auch die *Acceptation* und Annehmung der obberührten *Repartition* (des simpli zu 40,000 Mann und dies ist der 2te Punkt, wegen dem sich das Reich verwahret) einzig und allein amore boni publici beschiehet, daß weder ein noch anderes pp) jezo noch inskünftige für einen *Matricular*-Anschlag gehalten, vielweniger in einige *Consequenz quoad similes aut alios casus*, denen Kreisen noch Ständen auf ein noch andere Weise, zu Präjudiz angezogen werden solle.

Es waren also zwei Punkten, gegen welche sich für die Zukunft die Reichsstände in ihrem Gutachten verwahret haben: 1) gegen die Erhöhung des simpli von 30 auf 40 tausend Mann 2) gegen die Uebertragung der unvermöglichen Stände auf die übrige Kreise. Dies weiset der

pp) Von diesen Worten fängt der Beantworter seinen verstümmelten Auszug aus dem Reichsgutachten vom 30. Aug. 1681. an; das vorhergehende hat er weggelassen. Aber doch wunderlich, daß er sezt; weder ein noch anderes. Wenn seine Dollmetschung ächt ist, so war ja nur Eines, gegen welches sich das Reich verwahret hat. — Man denkt halt, so fein man immer ist, nicht allzeit an alles.

Buchstaben des befragten Reichsgutachten aus: und mithin läuft gegen die Wahrheit, was der Beantworter hier gesagt hat, diese salvatorische Clausel beziehe sich nur auf das lezte, und keinesweges auf das erste; es seien durch die Reichsschlüße von 1681. Matrikel und Moderazionen ab- und todt geworden: es seie den Reichsständen die absolute Schuldigkeit auferlegt worden. 40,000 Mann zu stellen.

§. 15.

Ungeachtet dessen, was aus dem ganzen und wahren Innhalt des Reichsgutachten vom 30. August 1681. erhellet, bleibt doch der Beantworter bei seiner Meinung, nnd will selbe zur Ueberzeugung des baierischen Widersprechers (so nennt er den Verfasser der Frage vom Monat Mai) aus mehreren nachfolgenden von kaiserl. Majestät ratificirten Reichsgutachten erweisen. Der Innhalt dessen, was er auf der 18ten bis 24sten Seite sagt, ist dieser:

„Im Jahre 1702. seie am 18. November und 16. December von Reichswegen beschlossen worden; nach dem 1681ger Fuß das Triplum zu 120,000 Mann wirklich aufzubringen; — jeder Kreis solle der beliebten Repartition von 1681. nach, die schuldigen Contingentien vollkommentlich im kompleten Stand gebührend aufbringen; — In den Jah-

Jahren 1703. 4. 5. seie eben das beschlossen worden, daß nämlich das durch einen förmlichen Reichsschluß verbindlich beliebte Quantum militare der 120,000 Mann nicht allein auf dem Papier, sondern ins Feld und für den Riß gestellt werden solle; davon soll Niemand ausgenommen seyn; — die eigenmächtige Abänderungen mit dem Fuß der Mannschaft und andern Kreis-Præstandis seien von Reichswegen ob pessimam consequentiam zu contradiciren, die Kreis-Directoria aber zu requiriren, die Reichsschlüsse ungeändert conserviren zu helfen und auf dem Reichsquanto *de* 1681. *in triplo* zu bestehen qq). Daß dieses die wahre und ernstliche Intention des Reichs gewesen seie, erhelle am vollkommensten aus der dem fränkischen Kreise, auf seine unterm 5ten Dec. 1705. gemachte Anfrage, den 18ten darauf ertheilten Antwort, welche dahinaus gehe, die Meinung der ergangenen Reichsschlüssen seie, das *integrale quantum circuli* solle nach dem Reichsschluß und Fuß *de anno* 1681. gestellt werden, was aber die Untereintheilung

qq) Der günstige Leser beliebe zu bemerken, daß dieser ernsthafte Reichsschluß den 4ten April 1705. abgefaßt, den 7ten darauf diktirt worden, mithin damals ergangen sei, als Baiern schon unter kaiserlicher Administration war.

lung des Circularquanti betreffe, wolle man den Kreisen keine Maas vorschreiben, sondern ihnen solches lediglich überlassen. — Und da die ferneren Reichsschlüsse von 1727. 34. 57. und auch der neueste von diesem Jahre, sich auf die ältere Reichsschlüsse beziehen, so schliesset der Beantworter, es bleibe kein Zweifel übrig, daß auch diesmal die Verfassung von 1681. von jedem Kreise befolgt, und die Kreißkontingente nach selber gestellt werden müssen."

Diese Schlußfolge, so speciös sie beim ersten Anblik ist, dünkt mich doch nicht richtig zu seyn. Es ist zwar aus den Reichsakten ersichtlich, daß seit dem Jahre 1681. bei den mehresten Reichskriegen der Fuß dieses Jahrs wieder beliebt, und angenommen worden seie. In den von dem Beantworter angezogenen Jahren 1702. 3. 4. 5. 1727. 34. 46. und 57. ergiengen patriotische Reichsgutachten, die von kaiserlichen Majestäten bestättiget wurden. In der Hize des Patriotismus, vielleicht auch um ein nnd anderem mächtigeren Reichsstande seine unterthänigste Devotion zu bezeugen, stimmten viele Reichsstände, nach der Proposition: — es sollten 120,000 mit allen wohl versehene Mann ins Feld gestellt werden. — Allein wenn es zur Ausübung kommen sollte, sah man das Unthunliche solcher Schlüssen bald ein; man fühlte die Unmöglichkeit; und um mich des

Aus-

Ausdruckes des Reichs zu bedienen, stunde dieses fürchterliche Heer allzeit auf dem Papier, niemal aber im Feld und für den Riß. Ich seze hier als in facto richtig, daß seit 1681. niemal ein Reichsheer von 120,000 Mann auf die Beine gekommen seie, obschon es so oft beschlossen worden ist: ich stimme dem in dem salzburgischen Voto vom 1ten Juli 1734. rr) enthaltenen Ausdruk, weil er wahr und gegründet ist, vollkommen bei: es seie der 1681ger Fuß nur ein Idealfuß, indem kein einziger Kreiß zu dem ihm zugetheilten Quanto sich verstanden, noch weniger aber dasselbe jemals gestellt habe. Ich darf den Beantworter, so wie jeden anderen auffordern, zu erweisen, daß der 1681ger Fuß jemal in Wirklichkeit übergangen seie! — Kann dieses nicht erwiesen werden, so ist, und wird wahr bleiben, daß er nur ein Idealfuß seye. Freilich drang man bei jeder dem deutschen Reiche androhenden Gefahr auf Zusammenstellung eines zahlreichen Kriegsheer, und that recht daran; allein läßt sich nicht auf solche Schlüße das bekannte anwenden: petitur iniquum, ut obtineatur æquum? Die ver-

rr) Das ganze salzburgische Votum stehet in der Frage Seite 27. §. 31. Dem Erzstift Salzburg gebühret die Ehre, diese wahre Benennung des Armatursentwurf von 1681. auf dem Kreiskonvent vorgebracht zu haben. Die übrige Kreismitstände stimmten ihr damals, und stimmten ihr izt noch bei.

versammelte Reichsstände sahen selbst ein, daß der 1681ger Fuß für viele Kreise und Stände überspannt, und zu drückend seie, und deswegen liesen sie in ihr Gutachten vom 18. Nov. 1702. die wichtige Clausel einfliessen: daß man sich mit einigen durch den 81ger Fuß beschwert befindenden Ständen ex æquo & bono vergleichen mögte. Eben die Reichsstände, welche diese Reichsschlüße mitgemacht hatten, wenn sie in den Kreisen zur Ausübung derselben zusammen traten, führten eine andere Sprache. Sie sahen die Unthunlichkeit, die Unmöglichkeit ein, den 81ger Fuß zu befolgen, und benahmen sich nach ihren Kräften; stellten ihre Kontingenten nach Möglichkeit, und ihrem Kreisherkommen gegen den von ihnen selbst mitbeliebten 81ger Fuß; — kaiserliche Majestäten, welche solche in patriotischem Eifer abgefaßte, Ihnen angenehme Reichsgutachten gern ratificiert hatten, drangen doch niemal ernsthaft auf ihre buchstäbliche Erfüllung, ganz sicher aus innerer Ueberzeugung, daß diese Erfüllung bei vorliegenden verwirrten Matrikularwesen unmöglich seie: — und sollen solche nie erfüllte Reichsschlüße wirklich wahrhaft verbindliche Reichsgesetze seyn? sind sie nicht vielmehr in die Klasse von Entwürfen und frommen Wünschen zu setzen? — kann man nicht mit Grund sagen, daß diese Reichsgutachten, wenn sie auch nach geschehener kaiserlichen Ratification gesetzliche Gewalt gehabt haben, durch das Benehmen Kaisers und der

Reichs-

Reichsständen als der gesetzgebenden Gewalt in Deutschland, stillschweigend widerrufen und abgethan worden seien. — Ich werde gleich diese Gedanken mehr entwickeln, wenn ich in folgenden Abschnitten von der Usualmatrickel des baierischen Kreises reden werde.

Hier muß ich nur noch ein Wort von der oben angeführten Anfrage des fränkischen Kreisdirektorii beim Reich sagen. Diese Anfrage war ein freiwilliges angenehmes Anerbieten dieses Kreises; es konnte mithin nicht anderst, als gut aufgenommen und gutgeheissen werden. Hätte sich aber der fränkische Kreiß gegen die ihm zugewiesene Quote beschwert, anstatt sich zur Stellung des Ganzen ohne Rücksicht auf einzelne Moderationen, anzubieten ss) so hätte die Antwort des Reichs vom 18. Dec. 1705. mit Billigkeit nicht so ausfallen können, wie sie gegeben worden ist, weil es offenbar ungerecht wäre, den Ständen eines Kreises zuzumuthen, die Quoten ihrer, mit oder ohne eigene Schuld, verarmter, oder moderirter Kreißmit-

ss) Ohnerachtet dieses großmüthigen so belobten Anerbietens soll doch der fränkische Kreis im Jahr 1705. seine Kreisquote in triplo nach dem 81ger Fuß mit 2940 Mann zu Roß, 5706 zu Fuß, in allen mit 8646 Mann nicht gestellt haben. Sollten die Akten dieses Kreises ein anderes answeisen, so würde dieses weder dem baierischen, noch einem anderen Kreise, einigen Nachtheil bringen.

mitstände aus dem ihrigen zu ersetzen tt). Diese auf die Anfrage des fränkischen Kreises ertheilte Reichsantwort beweiset also eben so wenig, als die angeführte Reichsschlüße, daß der 1681ter Fuß nun von den Kreisen ohne Ein- und Widerrede befolgt werden müße.

Vierter Abschnitt.

Der Beantwortung.

Von der vorgeblichen Usualmatrikel des baierischen Kreises.

§. 16.

In der Frage wurde §. 3 — 8. behauptet, daß der wormser Anschlag zum Römerzug zwar in der Folge pro basi angenommen worden seie, wenn von Reichs- und Kreißpråstationen die Rede war uu); allein, weil er an sich nicht genau und passend eingerichtet gewesen seye; weil viele Beschwerden

tt) So leidet z. B. Freisingen durch den Anschlag seiner Stiftsgüter im Oesterreichischen, und beruft sich deshalb, unter andern, auf Moderazion beim baierischen Kreise, wie im jüngsten dessen Convent durch eingereichtes Promemoria geschehen ist. Sollte nun nicht der österreichische Kreis diese Lücke füllen? wär es billig, diesen Abgang den Mitständen des baierischen Kreises aufzubürden? —

uu) Ob solches absichtlich oder zufälliger Weise geschehen seye, ist oben Note m) gezeigt worden.

den dagegen vv) geführet worden, viele Stände moderiret, oder gar eximiret worden seien: weil die so lang gewünschte und versprochene Rectification nicht erfolget seie: so wäre von 1521. bis 1681. die wormser Matrikel niemal ganz in ihrem Umfang bei Stellung der Reichsmannschaft befolget worden; es wäre, aus angezogenen Ursachen, an die Stelle der wormser Matrikel eine Usualmatrikel getretten, nach welcher jeder Kreiß sich in Bestimmun seiner Reichspræstandorum benommen habe. Dieses erhelle aus den Reichs- und Kreißakten von 1664., 1668. und 1670, wovon Moser Th. 29. B. 3. K. 152. Auszüge liefere, laut welchen die Kreise bald mehr, bald weniger Mannschaft nach ihrer jedesmaligen Verhältniß gestellt; sich gemeiniglich nur provisorie, ex æquo & bono, bei Stellung ihrer Kontingentsquoten, benommen haben, womit auch Kaiser und Reich gar wohl zufrieden gewesen wären. Und dies auf Kreisherkommen gegründete, nach den Umständen jedes einzelnen Kreises bemessene Benehmen seie jene Usualmatrikel gewesen, welche (von 1521. bis 1681.) das eigentliche Gesetz bei Stellung der Reichsmannschaft ausgemacht habe.

Der genigte Leser wird hier bemerken, daß in der Frage von §. 3. bis 8. die Rede nicht von

der

vv) Und zwar gleich nach ihrer Entstehung, siehe oben Seite 15.

der Usualmatrikel des baierischen Kreises, obschon derselbe auch eine hatte, sondern von der Usualmatrikel aller Kreisen die Rede seie. Was der Verfasser der Frage in diesen Sphen sagte, setzte er nur zu dem Ende geschichtweise voraus, damit der Leser einsehen könnte, wie es bei Stellung der Reichskontingenten von 1521. bis 1681. hergegangen seie. Was von 1681. bis hieher geschehen seie, von der Verbindlichkeit des in diesem Jahre geschehenen Entwurfs der Reichsarmatur; von dessen itziger Verbindlichkeit; von der besondern Usualmatrikel des baierischen Kreises gegen den Fuß von 1681. handelt er erst vom 8ten §. an, und von dem letztern Gegenstande von §. 21. bis ans Ende.

Nun diese von dem §. 3. bis 8. behandelte, allen Reichskreisen gemeinsame Usualmatrikel ist dem Beantworter ein Dorn im Auge. Er donnert gegen sie in einem fürchterlichen Tone los. Hören wir seine Behauptungen und Beweise stückweiß — und antworten ihm.

„Von einer so geeigneten Usualmatrikel, in deren Besitzstande der baierische Kreis — angeblich — sich befinden soll, die durch dieses löblichen Kreises stets beobachtete, ununterbrochene Nichtbefolgung allgemein verbindlicher Reichssatzungen erwachsen, und bereits stärker ist, als diese selbst, die jede — ihr nicht convenirende gleich-

gleichwohl vom gesammten Reiche beschlossene Verfassung übern Hauffen wirft, troz der feierlichsten Reichsschlüssen in ihrer Kraft bestehet, und nach welcher dieser — patriotische — Kreiß ww) ex amore boni publici und ex æquo & bono zur gemeinsamen Vertheidigung des Reichs, zur Rettung seiner vergewaltigten, unglücklichen Reichsmitstände, hergeben darf, was er mag und will xx) — Von einer solchen eigenmächtigen, die ganze Reichsconstitution nicht nur untergrabenden, sondern mit einmal zernichtenden, ganz Gesez- Recht- und Billigkeitlosen Usualmatrikel sagt er, wird gewiß noch kein biederer Deutscher, der auch nur die Oberfläche der Reichsverfassung, des gemeinschaftlichen Verbands, und des Verhältnis der gesetzgebenden Gewalt Kaisers und Reichs gegen die Eigenschaft und Befugnisse eines Kreises kennt, sich je träumen lassen! — "

ww) Das durch zwei Gedankenstriche bemerkte Wort: patriotisch soll ein stumpfer Stich auf den baierischen Kreis seyn. Es hat dieser Kreis keinem andern an Patriotismus je nachgegeben; ob er bei der itzigen Verfassung von andern Kreisen an patriotischer Gesinnung und Austrengung werde überwunden werden, stehet zu gewarten.

xx) Nicht, was er mag und will, sondern was er nach erschrittenem Rechte soll.

Diese fürchterliche Declamation des Beantworters gegen die Usualmatrikel des baierischen Kreises vom Jahre 1521 bis 1681. ist, wie man sagt, ein wahrer Hieb in die Luft. In der Frage wurde, wie oben gesagt, bis zum 8ten §. behauptet, gegen die wormser Matrikel seye bei allen Kreisen von 1521, bis 1681. eine Usualmatrikel bestanden, nach welcher sie sich bei Stellung ihrer Truppen gerichtet hätten; von einer besondern Usualmatrikel des baierischen Kreises in dem angedittenen Zeitraum, war mit keiner Silbe die Rede; es hat also der Beantworter aus Hitze die Begriffe verwechselt; er hat gegen ein Phantom gekämpft; er hätte seine heftige Ausfälle versparen sollen, bis der Verfasser der Frage von der besondern vollgiltigen Usualmatrikel des baierischen Kreises gegen den 1681ger Fuß, das ist: von 1681. bis izt, geredet hat. Ich will also, um Ordnung und Klarheit beizubehalten dieses Poltern des Beantworters bis zum nächsten Abschnitt, als seinem Ort, aufheben, und dort meine Bemerkungen darüber machen. Für izt kann nur die Rede von der allen Kreisen gemeinsamen Usualmatrikel von 1521 bis 1681 seyn. yy)

§. 17.

yy) Der Verfasser der Frage har behauptet, von 1521 bis 1681. hätten alle Reichskreise ihre Usualmatrikel, und zwar mit gutem Rechte, gehabt. Der Beant-

§. 17.

Aber auch diese Usualmatrikel will der Beantworter nicht gelten lassen; auch diese ist in seinen Augen, wenn er anderst in diesem Abschnitte seiner Beantwortung etwas hat sagen wollen, gegen Gesetz, Recht und Billigkeit. Seine Gründe sind auf der 25. bis 29sten Seite seiner Beantwortung diese:

„Die wormser Matrikel seye auf dem Reichstage 1521 publiciert, dem Reichsabschiede einverleibt, und durch mehrere nachfolgende Reichsschlüße bestättiget worden; — Nach diesem Anschlag zum Römerzug seye auf eben diesem Reichstag auch die Reichshilfe gegen den Türken angeschlagen worden zz); — in

 meh-

antworter sagt darüber Seite 25. Note 30. der baierische — bekannte — (aber doch Gott Lob! nicht unrühmlich) Herr Verfasser gibt auch den übrigen Kreisen das Recht zu einer solchen eigenen Matrikel. um natürlich dadurch den baierischen Kreis füglicher rechtfertigen zu können. — Der ebenfalls — ganz wohl bekannte = Herr Beantworter hat sich hierin geirret, wie leicht geschieht, wenn man Gedanken errathen will. Das Recht zu einer Usualmatrikel wurde allen Kreisen in der Frage zugestanden, weil sie eine solche von 1521. bis 1631. hatten, und von diesem Jahre bis itzt noch haben.

zz) Was davon, wie auch von der Note 31. der Beantwortung zu halten seie, sehe oben Note m).

mehreren nachfolgenden Reichsschlüssen, als von 1529, 1542 und 44. ꝛc. seyen die Reichs-Præstanda nach der wormser Matrikel angeschlagen, aller eigenmächtige Abzug bei Stellung der anschlagsmässigen Kontingente verboten worden. — Daraus zieht der Beantworter folgende Schlüsse: 1) Die wormser Matrikel seie also ein wahres Reichsgesetz geblieben; gegen welches keine ihr abbrüchige Usualmatrikel Plaz haben könne; — auch die nicht erfolgte Berichtigung der wormser Matrikel spreche einer solchen Usualmatrikel das Wort nicht; mithin 2) wenn gleich gesetzwidrige, eigenmächtige Entziehungen ohne Ahndung von der vollziehenden Gewalt durch Begünstigung der Zeitumstände mehrmals durchgeschlüpft sind, so könne doch daraus (aus diesen strafbaren Vorgängen, sagt er, kein Herkommen, oder giltige Observanz wider die Geseze selbst begründet werden; denn weh dem Staate, sagt er Seite 25, der die Verbindlichkeit seiner Gesetze, erst durch deren allgemeine Befolgung erweisen sollte! — Gesetze, fährt er fort, von der rechtmässigen Gewalt gegeben — bestehen, aller einzeln Contraventionen ungeachtet, — so lange in ihrer verbindlichen Kraft, als sie nicht eben von jener Gewalt, die sie zu geben berechtiget war, wieder aufgehoben oder zurückgenommen werden."

Ich

Ich pflichte diesem letzten Satz des Beantworters vollkommen bey. Die Begriffe von gesetzlicher Gewalt und ihren Ausflüssen, das allgemeine, und auf das deutsche Reich angewendete Staatsrecht lehren folgende Sätze: a) Die Verbindlichkeit eines giltig gegebenen Gesetzes hängt nicht von der allgemeinen Befolgung desselben ab; — b) einzelne Contraventionen hemmen die Kraft eines Gesetzes nicht; — c) nur alsdann wird das Gesetz unverbindlich, oder besser zu reden, hört auf zu seyn, wenn die gesetzgebende Gewalt solches aufgehoben, oder zurückgenommen hat.

Ich will nun diese Grundsätze auf die hier im Streit befangene Frage anwenden, welche diese ist: Konnte gegen die wormser Matrikel eine ihr entgegen gesetzte Usualmatrikel von den Reichskreisen giltig eingeführet und befolget werden; und ist diß wirklich geschehen aaa?

§. 18.

Ein jedes Gesetz hört auf ein solches zu seyn, wenn es von der gesetzgebenden Gewalt zurückgenommen, wiederruffen und abgethan wird. Eine solche Widerruffung und Abthuung des Gesetzes muß aber nicht allzeit offenbar, ausdrücklich ge-

aaa) Der geneigte Leser beliebe sich zu erinnern, daß hier von keiner besondern, sondern von einer allen Kreisen gemeinsamen Usualmatrikel, und zwar von 1521. bis 1681, die Rede seye.

schehen; eine stillschweigende, aus unverkennbarem Benehmen der gesetzgebenden Gewalt fliessende Widerruffung und Abthuung eines Gesetzes ist schon hinlänglich, alle Verbindlichkeit desselben, und sein Dasein selbst verschwinden zu machen.

Eben diese Wahrheit gilt auch in Rücksicht der deutschen Reichsgesetze: auch ein giltiger verbindlicher Reichsschluß kann von Kaiser und Reich, als in welchen beiden zusammen die gesetzgebende Gewalt im deutschen Reiche bestehet, stillschweigend wiederruffen und aufgehoben werden, ohne daß es nothwendig seie, einen förmlichen den ersten cassierenden Reichsschluß deswegen zu erlassen bbb).

Eine

bbb) Obschon dieser Satz bei Sachkundigen keines Beweises bedarf, so will ich doch die Meinungen einiger Staatsrechtslehrer hieher setzen. *Hornius Jur, publ, romano germanici Cap, VI. §. XI,* schreibt also: Vis atque effectus recessuum imperii tam diu durat, quamdiu voluntas & eorum consensus, quibus originem debent, non mutatur . . . ergo contrariæ voluntate expressæ vel tacitæ Imperatoris & ordinum abrogari possunt. Von Selchow lehret in seinem deutschen Staatsrecht §. 43 — 46 geschriebene Reichsgesetz, und mithin auch Kreisschlüsse, können durch ein giltiges Herkommen abgethan werden; — und zu diesem seye eine stillschweigende Einwilligung der gesetzgebenden Macht hinlänglich. Eben dieses sagt Pütter instit. jur. publ. germ. §. 44. und 46.

Eine solche stillschweigende Widerruffung und Aufhebung eines Reichsschlusses geschieht aber alsdann, wenn eines Theils die Reichsstände, als die Mitgesetzgeber des Reichs selbst, den von ihnen begutachteten Reichsschluß niemal in Erfüllung bringen, und Kaiserliche Majestät, als der andere gesetzgebende Theil des Reichs, auf die Erfüllung des ergangenen Reichsschlusses niemal ernsthaft und mit der That dringen; sondern die Höchstihro bekannte Nichterfüllung eines solchen Reichsschlusses stillschweigend geschehen lassen. Hier ist stillschweigende Einwilligung der ganzen gesetzgebenden Gewalt im deutschen Reiche, und dadurch hört ein solcher Reichsschluß auf, ein verbindliches Gesetz zu seyn. Ist auf solche Weise ein Reichsschluß einmal widerruffen und abgethan, so ist die Handlung jener, die ihn nicht mehr befolgen, keine gesetzwidrige Handlung, keine eigenmächtige Entziehung vom Gesetze mehr, weil das Gesetz nicht mehr existirt; es kann mithin von einzelnen Uebertrettungen, von so ganz unschicklich genannten Entschlüpfungen keine Rede mehr seyn, weil, wenn das Gesetz einmal nicht mehr besteht, keine Ahndung gegen desselben (als eines Undings) Uebertretter mehr Platz hat, und mithin sich keine Entschlüpfung einer solchen nicht statt habenden Ahndung mehr denken läßt, welche allezeit, wenn sie noch Platz greiffen könnte, der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt zu Unehre und Verantwortung fallen würde.

§. 19.

Ist aber eine solche stillschweigende Einwilligung von Kaiser und Reiche von 1521. bis 1681. wirklich erfolgt, daß die wormser Matrikel nicht mehr ganz befolgt werden solle? In der Frage ist dieses §. 7. behauptet, und als in facto richtig gesetzt worden, daß die wormser Matrikel von ihrer Entstehung an, bis itzt, mithin auch bis 1681. niemal ganz befolgt worden seye, Beweise davon lieferte man in der Frage Seite 7. aus den Reichs- und Kreisakten von 1664, 1668. und 1670. und bezog sich auf die von Moser* aus diesen Akten gelieferte Auszüge, woraus erhellet, daß in den angedittenen Jahren die Kreiskontingente nicht nach der wormser Matrikel, sondern nach dem innern Verhältnisse der Kreisen gestellet worden seyen. Was sagt nun der Beantworter dagegen? — Die Sache selbst läugnet er nicht, so wie er sie auch nicht läugnen kann; sucht aber der daraus nothwendig fließenden Schlußfolge, so gut er kann, zu entschlüfen. Hören wir ihn:

„Wegen dem kurz zuvor geendigten dreisigjährigen Krieg, sagt er Seite 29. wegen der Verarmung vieler Ständen rc. seye es nicht möglich gewesen, den im Jahre 1663. in Ungarn eingefallenen Türken mit gehörigem Nachdruck zu begegnen; — Es hätten doch die beiden höhern Collegia in den Reichsgutachten vom 4ten Febr. 1664. zwar dahin ange-

angetragen, daß die Reichsstände zur Reichsverfassung einen dreifachen Anschlag an Mannschaft, der hergebrachten Reichsmatrickel gemäß stellen sollten; weil aber mehrere Stände auf ihre bereits erhaltene Moderationen sich beruffen, andere neuere Moderationen nachgesucht, andere obærati ihre Reservationes wiederholet hätten, so wäre beschlossen worden, daß die allzusehr gravierten Stände angehöret, und denselben mittels vorhergehender Handlung ex æquo & bono in denen Kreisen durch unpartheyische und nicht interessirte (das ist: weder Moderation suchende, noch verarmte) Kreisstände provisionaliter eine Moderation wiederfahren solle. — Seine Kaiserl. Majestät hätten dieses durch Dekret vom 7. Febr. bestättiget, und verordnet, daß das Moderations-Gesuche in den Kreisen ex æquo & bono provisionaliter vorgenommen, alsdann an die dre *Collegia* proapprobatione hinterbracht werden sollte, worauf Kaiserl. Majestät hierüber resolviren, wenn aber die Moderationssache solchergestalt nicht fortgehen sollte, Allerhöchstdieselben selbst bedacht seyn würden, daß den depauperirten Städten und notorie gravierten und bedrückten Ständen keine Unmöglichkeit aufgedrungen werde."

Nun was folgt aus diesem? — Nach dem Reichsgutachten vom 4ten Febr. 1664. sollen die

durch die wormser Matrikel gravierte oder verarmte Stånde in den Kreisen von jenen Kreismitstånden, die in den Moderationswesen nicht interessirt sind, provisorie ex æquo & bono moderiret, und ihre Quoten angeschlagen werden: — So ist dann den Kreisen überlassen worden, die einzelne Kreiskontingente, auch gegen die wormser Matrikel zu bestimmen! — Es soll zwar nach dem kaiserlichen Ratificationsdekret vom 7ten Hornung 1664. diese Bestimmung der Kreisen nur provisorisch seyn; sie soll an die drei Reichs-*Collegia pro approbatione* hinterbracht, von diesen ein Reichsbedenken darüber *pro resolutione cæsarea* eingegeben werden. Allein dieß geschah nicht: Lieset man die Reichstagsacten, die Sammlungen der Reichsschlüsse von 1664. durch, so veroffenbaret sich, daß kein Reichskreis, die von ihm gemachte Bestimmung seines Kontingents Kaiser und Reich pro approbatione & ratificatione eingeschickt habe. Jeder Kreis benahm sich ex æquo & bono, nach den Kråften, nach der Verhåltniß seiner Mitglieder, und dabei blieb es ohne fernere Ein- und Widerrede; diese von den Kreisen unter ihre Glieder, auch gegen die wormser Matrikel, verfügte Ansätze, und die darnach gestellte Kontingente wurden von Kaiser und Reich ganz gerne angenommen ccc). Ich will nur ein

Bei-

ccc) Der Beantworter sagt selbst S. 32. dies seye vom Reich begnehmiget worden. — Kein Reichsschluß ist darüber vorhanden; — also facto — und dies ist genug.

Beispiel aus dem in der Frage §. 7. citirten Moser Staatsrecht 29. Th. S. 305. (welches nach der Meinung des Beantworters nichts erweisen soll) anführen: Moser bringt aus dem baierischen Kreisabschiede von 1664. vor, daß zwei Modi vorgeschlagen worden seyen, wie man die Interims-Moderation der gravierten baierischen Kreißständen, bis man zum hauptsächlichen und beständigen Moderationswerk gelangen möge, vornehmen könnte: ob man den unintereſſirten Ständen, als Churbaiern und Haag, auch, nach dem Beantworter, Pfalzneuburg, Berchtolsgaden und Ehrenfels, so ihr Quantum allschon bei dem Allianz-Corpo absonderlich stehen hatten ddd) dieses Moderationsgeschäft auftragen, oder darüber von allen abstimmen lassen wolle. Darauf habe man eingesehen, daß mit diesen Modis nicht fortzukommen seyn würde, besonders durch die einzelne Abstimmungen, weil keiner der gravierten Städen dem andern abgelegt, oder gegen ihn gestimmt haben würde. — Was thut nun der Kreis? „Es ist demnach am besten zu seyn „erachtet worden, heißt es im Kreißreceß, daß „ein jeder . . . . sich zu demjenigen *Quanto* „gutwillig, doch allein pro hac vice und ins„künftig unverfänglich, erkläre, was er dies„falls

ddd) Also nicht bei der Reichsarmee, die noch nicht in rerum natura war? — Nein — bei dem Allianz-Corpo — Und thaten doch ihrer Schuldigkeit ein Genügen! — Dies verdient bemerkt zu werden.

„falls zu prästiren, seinem eigenen Wissen „und christlichen Gewissen nach sich schuldig „und vermöglich befinden thue.." — Und nach diesem Antrage bestimmte der baierische Kreis sein Kontingent auf 2130 Mann zu Fuß, und 319 zu Roß eee).

Andere Kreise handelten eben so: Man lese nur bei Pachner 1 Th. S. 93. zu wie viel Mannschaft sich jeder Kreis damals verstanden habe, so wird man wahrnehmen, wie dieser Stand sich zum triplo, wie Baiern, ein anderer zum duplo, einige zum simplo erboten, andere erkläret haben, daß sie gar Nichts stellen könnten. Es herrschte überhaupt in diesem Entwurf und Eintheilung eine solche Verschiedenheit, daß man mit Händen greiffen muß, die Reichskreise haben sich im Jahr 1664. an die wormser Matrikel gar nicht gehalten, sondern ihre gegen die Türken zu stellende Reichshilfe nach ihren inneren Verhältnissen und Kräften bemessen und bestimmt.

§. 20.

Eben so gienge es auch in den Jahren 1668. und 1670. Es ist gewiß in den Augen des unpar-

eee) Man nimmt sachdienlich an, was der Beantworter S. 32. gesagt hat, dieses vom baierischen Kreise erbotene Quantum habe das matrikularmäßige (versteht sich von der wormser Matrikel) fast erreichet; seye auch den übrigen Kreisquoten so ziemlich gleich gekommen.

partheyischen Lesers von keinem Balang, was der Beantworter Seite 32 und 33. dagegen vorbringt:

„In diesen Jahren, sagt er, entstunden allerhand Vorschläge. Im Reichsgutachten vom 17ten Sept. 1668. wurde auf eine summarische Moderationshandlung angetragen; dagegen im kaiserlichen Commissionsdekret ein kürzerer Weg vorgeschlagen, „ daß nämlich jeder Kreis sich *ratione Quanti* erkläre, und die weitere Subdivision dieser Materie fff) dem Churmainzischen Reichs • mit den andern Directoriis anheim gegeben werde.“ — Nach dem Reichsgutachten von 16ten Novemb. soll sich jeder Stand selbst erklären, was er nach Proportion seines Vermögens, und der Matrikel von 1521 zu geben gemeint seye, jedoch der alten Observanz ggg) unpräjudicierlich. — Wäre aber auf diese Weise nicht fortzukommen, so soll

fff) Nur die weitere Untereintheilung (Subdivision) dieser Materie, der damaligen Reichsverfassung, soll den Directoriis heimgegeben werden; die Bestimmung der Quoten soll von den Kreisen selbst geschehen.

ggg) Nach dem Zusammenhang kann durch diese alte Observanz ohnmöglich die wormser Matrikel verstanden werden; kann es was anders seyn, als das von den Kreisen bisher übliche Benehmen in Stellung ihrer Kontingenten?

soll nach dem kaiserl. Commissionsdekret vom 1ten December jener Weg ergriffen werden, welcher den Reichssazungen gemäs zu Erhebung dieses allgmein nüzlichen Werkes der schleunigste, kürzeste und sicherste seyn werde" hhh). Im Jahre 1669. wäre mit den Kreisen, insbesondere mit den fränkischen und baierischen tractieret worden iii), einige Kreise hätten sich so ziemlich billig erkläret; die Erz- und Bischöfe aber, und einige andere Stände des baierischen Kreises, der sich zu 1700 Mann erbot kkk), schüzten zu einem Mehrern die Ohnmöglichkeit vor. — Kaiser und Reich hätten zwar dieß Quantum für zu gering gehalten, selbes seie aber doch, um sich nicht länger damit aufzuhalten lll) angenommen, doch unter dem

hhh) Welcher Weg wurde dann ergriffen? — der alte, herkömmliche: Die Kreise bestimmten ihre Kontingente nach der Verhältniß und dem Vermögen ihrer Mitglieder abermal selbst.

iii) Von diesen Tractaten und derselben Erfolge ist schon oben S. 29. u. f. gehandelt und gezeigt worden. daß sie selbst gegen die Beantwortung und für die Frage das Wort sprechen.

kkk) Weil die Umstände es für diesmal nicht anderst erlaubten, erbote sich der baierische Kreis zu einem geringern Quantum, als im Jahre 1664. Siehe oben Seite 30.

lll) Dies ist doch wahrlich eine wunderliche Ursache! — Es ist aber genug: Das Anerbieten des baierischen Krei-

dem Vorbehalt, daß solches in Zukunft zu keiner Nachfolge, oder einiger Verfänglichkeit gedeutet werden solle."

Nach diesen Voraussezungen sagt der Beantworter: dieß sind also die Fälle, von 1668. und 70. worauf sich der baierische Verfasser so zuversichtlich bezieht — und schließt endlich: Worin aber hier die Stütze der Usualmatrikel bestehen soll, weiß man nicht."

Weil dieß der Beantworter nicht weiß, oder besser zu reden, nicht wissen will, so will ich es ihm sagen. Eine Usualmatrikel eines Kreises ist bei den Staatsrechtslehrern nichts anders, als ein vom Kaiser und Reich ausdrücklich, oder stillschweigend begnehmigtes Benehmen eines Kreises, sein Kontingent nicht nach dem Fuß der wormser Matrikel, sondern nach dem Verhältniß und den Kräften seiner Mitglieder zu bestimmen, und unter diese zu vertheilen. — Liefert nun nicht der Beantworter selbst den vollständigen Beweiß, daß die Kreise auch

Kreises ist abermal angenommen worden. Freilich soll es nicht für andere Kreise zur Nachfolge, auch nicht zur beständigen Regel vom baierischen Kreise genommen werden. — Dies hat auch dieser Kreis in der Zukunft nie gethan: er hat sich, wie von 1521. bis 1681, also auch von 1681. bis izt, allzeit nach seinen Kräften benommen.

auch in den Jahren 1668 und 70, so wie von 1521. bis 1668. eine solche Usualmatrikel gehabt haben? — Nach seinen eigenen Worten ward von Kaiser und Reich den Kreisen heimgegeben, sich *ratione quanti* der Kreißkontingenten selbst zu erklären; — sich zu erklären, was ein jeder Stand nach Proportion seines Vermögens, jedoch mit Bezug auf die wormser Matrikel, zu geben gemeint seye; — in dessen Gefolge tractirte man mit den Kreisen; die Kreise, und auch der baierische, erklärten nun, was sie geben könnten; — Man nahm diese Erklärungen, Offerten, an, (aus welcher Ursache ist gleichgiltig) Kaiser und Reich drangen und bestanden in diesen Jahren niemals auf die Stellung der Truppen nach der wormser Matrikel, obschon sie allzeit starke Truppenstellungen gewünschet haben; — Wer wird nicht nach diesen von dem Beantworter selbst aufgestellten Sätzen den Schluß machen: Der Verfasser der Frage habe mit Grund gesagt: die wormser Matrikel seye von ihrer Entstehung nie befolget worden; alle Reichskreise hätten ihre vollgiltige Usualmatrikel von 1521. bis 1681. gehabt und befolgt? — Und dieß war es, was man bishieher erweisen wollte.

Fünf=

Fünfter Abschnitt,

der Beantwortung.

Von den Vor- und Einwendungen des baierischen Kreises gegen die Verfassung von 1681.

§. 21.

In diesem Abschnitte kömmt der Beantworter zu dem zweiten Theil der im Mai erschienenen Frage, welcher war: Ist der Entwurf der Reichsarmatur von 1681. für den baierischen Kreis insonderheit reichsgesezmäßig verbindlich? Der Verfasser der Frage hat mit Nein geantwortet, und seine Meinung 1) aus auch andern Kreisen gemeinen, und dem baierischen Kreise besonderen Gründen, 2) und hauptsächlich aus dem vollgiltigen, jenem Entwurf entgegenstehenden Herkommen des baierischen Kreises erwiesen. Beides will der Beantworter widerlegen. Hören wir nun, was er den angeführten, an sich triftigen Gründen (er spöttle darüber, wie er wolle) entgegensetze.

In der Frage wurde §. 13. behauptet, die Verfassung vom Jahre 1681. seie nur ein für die damaligen Umstände verbindliches interimistisches Reichsgesetz gewesen; NB. die in den Kreisen herkömmliche Matrikel (Usualmatrikel) bei Stellung der Kreismann-

schaft seie aber der einzige und wahre *Basis* geblieben. Dawider sagt nun der Beantworter:

„Hier wird also eingestanden, daß diese Verfassung für die damaligen Umstände ein verbindliches Reichsgesetz gewesen seie; — mithin habe das Reich, wie im Jahre 1681. bei jedem neuen Fall das nämliche Recht, die nämliche, oder eine — noch stärkere — Verfassung festzusetzen.“

Warum sind aber in der Beantwortung die leztern Zeilen des 13. §. der Frage ausgelassen worden? — Es mußte geschehen, weil sie das Vorgeben des Beantworters offenbar widerlegen. Nirgendswo wurde in der Frage eingestanden, daß der Entwurf von 1681. ein für alle Stände allgemein verbindliches Reichsgesetz gewesen seie. Für jene Stände mag es verbindlich gewesen seyn, welche ohne alle Ausnahm, unbedingt, ohne ihre herkömmliche Rechten, ihre Moderationen sich reserviert zu haben, diesen Entwurf angenommen haben. Für den baierischen Kreis, von dem hier die Rede ist, und seine Stände, war er es nicht, weil diese, und besonders das Herzogthum Baiern, Bedingnißweise mit Salvierung ihrer Rechten der Erhöhung des *Simpli* auf 40,000 Mann und desselben Repartition beigetretten sind. Sollte Kaiser und Reich bei neuern Fällen ein solches weit über die Matrikel erhöhtes Quantum wieder fest-

festsetzen, so würde auch ein solcher Schluß jene Stände nicht verbinden, welche itzt auf die nämliche Art, wie der baierische Kreis im Jahr 1681. gethan hat, demselben beistimmen würden. Die nähere Entwicklung dieses Satzes folgt bald.

§. 22.

Daß der 1681er Fuß kein allgemein verbindliches Reichsgesetz gewesen seie, hat der Verfasser der Frage §. 14. bis 17. auch daraus erwiesen, daß mehrere demselben nicht unbedingt beigestimmt, mehrere Stände auf die Befolgung der Matrikel abgestimmt; andere ihre hergebrachte Rechten, die Nothdurft salvieret haben; daß namentlich Baiern unter der Aeusserung, daß der baierische Kreis offenbar zu hoch, gegen alle Proportion mit andern Kreisen, durch den 1681 Fuß belegt seie, sich dahin erklärt habe, man wolle jedoch, um die damals unvermögliche zwei Kreise zu erleichtern . . . amore boni publici, mithin freiwillig, dabei acquiesciren, und seine Quotam beitragen, wenn es auch *NB.* die übrigr Mitstände des baierischen Kreises dabei bewenden, und mit dem ihrigen *pro quota* concurriren würden. Es haben aber die baierischen Mitstände auf ihren kurz darauf gehaltenen Konvent es nicht dabei bewenden lassen, auch mit ihren Quoten nicht concurriret: mithin glaubte der Verfasser der Frage, seie auch Baiern nach seinem bedinglichen Voto an den Kreißschluß von 1681. nicht gebunden gewesen.

Was sagt nun der Beantworter dawider? In seinen Augen ist dies alles von keiner Bedeutung; denn, sagt er Seite 36:

„Reichsgutachten — zumal in dergleichen Fällen — per unanimia zu Stande gebracht sind freilich seltene Dinge; indessen sind die majora eben so verbindlich, und die dissendirende Meinungen der Minorität so wie einzelne Reservationen, können dagegen gar nicht in Anschlag gebracht werden mmm).

Ist aber dem also? wenn einmal per majora etwas in Bezug aufzustellende Reichskontingenten am Reichskonvente beschlossen worden ist, sind dann alle bedinglich und unter ausdrücklichen Reservationen von Reichsständen geschehene Abstimmungen von gar keiner Wirkung mehr?

Dies glaubt der Beantworter; ich nicht, und vielleicht mehrere unpartheyische Publicisten denken mit mir. Ich will hier meine Meinung, wie jeder redliche Mann thun soll, offen, und ohne Rücksicht äussern:

Wird die Frage: ob ein Reichskrieg Plaz habe? auf dem Reichskonvente durch die Mehrheit entschieden, so glaube ich, daß die Minorität der Majorität nachgeben müsse, und daß jeder Reichs-

mmm) Der Beantworter wiederholet hier, was er auf seiner 17. Seite von der dem Reichsschluß vom 30sten August 1681. angehängten Clausel schon gesagt hat. Die Bemerkung darüber steht oben Seite 45.

Reichsstand, als solcher, an diesem also entschiedenen Reichskriege Antheil nehmen müsse, wenn für einen oder den andern keine besondere, in den Reichsschlüssen selbst enthaltene, mehrmal anerkannte Umstände eintretten, die ihn entheben, an einem solchen Reichsschluß thätigen Antheil zu nehmen. — Wird nach einem so entschiedenen Reichskriege per majora so zu Werke gegangen, daß nach den Reichsconstitutionen (worunter die Matrikel von 1521. und die rechtmässig ertheilte Moderationen gehören) jedem sein Quantum zugetheilt wird, so kann sich auch kein Reichs- und Kreisstand der Schuldigkeit entziehen, darnach die ihn betreffende Quote zu stellen. — Wird aber gegen diesen gesezmässigen Fuß, aus Convenienz, nach den vorliegenden Umständen, die Kriegsverfassung um ein merkliches erhöht, so glaube ich nicht, daß die Majorität, der so abstimmenden, die Minorität, der auf Reichsgesetze und erschrittene Rechten bestehenden Ständen, reichsgesetzmässig verbinde. In einer im Julius d. J. erschienenen Brochüre nnn) wurde dieser Punkt schon berührt. Ich kann nicht an-

nnn) Wie es verlautet, so soll dieses Werkchen von mehrern höchst- und hohen Reichsständen gnädigst und gütig aufgenommen, und von ihnen erkläret worden seyn, daß sie nie, die dadurch widerlegte unmasgebliche Gedanken — von Uebertragung abgängiger Quoten an vermöglichere Reichsstände —, würden im deutschen Reiche aufkommen lassen.

anderst, als dessen Verfasser hierin beypflichten. Bei jeder Erhöhung gegen die wormser Matrikel der zu stellenden Quoten tretten offenbar jura singulorum ein; es ist eine solche eine wahre Besteurung der Reichsständen und ihrer Unterthanen, auf welche am Ende die Last zurückfällt, — und sollen hier majora verbindlich seyn?

§. 23.

Wie wäre es aber, wenn beym Reichsschlusse von 1681. nicht einmal eine wahre Mehrheit der Stimmen in dem Reichsfürstenrathe vorhanden gewesen wäre? — dies hat der Verfasser der Frage Seite 14. behauptet. Der Beantworter ist über diese Aeusserung sehr ungehalten.

„Der — sagt er Seite 37. zwar sehr vermessene, aber von einem Verfasser, der mit Gesetzen und feierlichen Reichsschlüssen sich zu spielen erlaubt, nicht unerwartete Vorwurf verdient wohl eine höhere Ahndung — hier aber um so weniger eine Antwort, als eben dieser Verfasser §. 12. selbst eingestehet, daß Baiern der Repartition ebenfalls beygetretten, und sich dabei acquiescirt habe; und §. 13. daß der deßfallsige Reichsschluß für die damalige Umstände verbindlich gewesen seie. — Der Beweggrund aber, aus welchen Baiern die neue Verfassung mit angegangen ist . . . . seie völlig gleichgiltig. Die Befolgung des per majora einmal belieb-

liebten, und vom Reichsoberhaupt genehmigten Schlußes seie und bleibe allemal ausgemachte — ganz unbedingte Schuldigkeit."

Diese dreiste, aber von einem Beantworter, der sich vollgiltiges Herkommen zu entkräften, Gesetze in seinem Plan zu zwingen erlaubt, nicht unerwartete, Beantwortung verdiente zwar nichts als Verachtung; man will aber zu seiner Belehrung, wie in der Frage Seite 14. versprochen worden, eine Stimmentabell der in dem Reichsfürstenrath damals geschehenen Abstimmungen am Ende dieser Bemerkungen anhängen, woraus er, und jeder Leser sich überzeugen kann, daß wirklich in diesem hohen Collegio im Jahre 1681 keine wahre Mehrheit der Stimmen vorhanden gewesen seie. Man macht hier die ausdrückliche Verwahrung, daß diese Entdeckung der Wahrheit mit dem Seiner damals glorreichst regierenden Kaiserlichen Majestät und den damals abstimmenden höchst und hohen Reichsständen tiefschuldigsten Respekt geschehe. Sie soll nur erweisen, daß das damalige Directorium im Reichsfürstenrathe sich in Abzählung der Stimmen geirret, habe: und irren ist menschlich; daß es vielleicht geglaubt habe, diese oder jene Stimmen seyen bejahende, da sie es in der That nicht waren; denn man glaubt gar leicht, was man wünscht. Und was auch hierin für das damalige Directorium beleidigend seyn könnte, sieht man nicht ein; es müste sonst Wahrheit Beleidigung seyn.

Was der Beantworter ferner sagt, es seie im 12ten §. der Frage eingestanden worden, Baiern seie den damaligen Repartition ebenfalls beigetretten, und habe dabei acquiesciret, ist gegen die Wahrheit, wie sich der geneigte Leser leicht überzeugen kann, wenn er den angezeigten §. durchlieset, in welchem kein Wort von Baierns Beitritt und Acquiesçirung enthalten ist; im Gegentheil wurde Baierns bedingliches *Votum*, sein dadurch geschehener bedinglicher Beitritt, seine bedingliche Acquiescirung auf der 11ten Seite im 15ten §. vollständig vorgelegt.

Darin hat der Beantworter recht, daß es bei der Abstimmung eines Reichstands auf dessen Beweggrund nicht ankomme: aber auf den Inhalt, auf die Art der Abstimmung kömmt es gewiß an: und da die Stände des baierischen Kreises in ihren Abstimmungen sich ihre Moderationen, ihre erhaltene Rechten, ihre Usualmatrikel reservieret hatten, auch gleich nach diesem Reichsschluß darauf bestanden sind, so war für sie die Befolgung dieses Schlußes keine ausgemachte — ganz unbedingte Schuldigkeit.

§. 24.

Und dies um so gewieser, als Kaiser und Reich diese Benehmung des baierischen Kreises, diese Nichtbefolgung des Armatursentwurfs von 1681, gebilliget haben. Der Verfasser der Frage

fieng

fieng vom 23ten §. an, das giltige, von Kaiser und Reich anerkannte Herkommen des baierischen Kreises in Stellung seines Kontingents gegen den 81ger Fuß aus den Kreisakten, offenkündigen, nie widersprochenen Handlungen dieses Kreises zu erweisen. Alles dieses ist, nach dem Eigendünkel des Beantworters, von keiner Wirkung und Kraft. Hören wir seine meisterhafte Beantwortungen, und setzen ihnen ganz kurze Bemerkungen bei.

Der erste Beweis in der Frage Seite 19. §. 23. war, daß der baierische Kreis schon auf seinem Konvent zu Wasserburg durch Kreisrezeß vom 22sten Jenner 1682. sein Kontingent nicht nach dem 81ger, sondern nach seinem herkömmlichen Fuß, mit 2518 Mann gestellt habe; — daß dieser Kreisschluß dem anwesenden kaiserl. Gesandten eröffnet worden — Kaiser und Reich bekannt gewesen, und von beiden nicht mit einer Sylbe widersprochen worden seie.

Diesen ersten Beweis zu entkräften, sagt der Beantworter Seite 37.

„Der baierische Kreis hat schon im Jahre 1682. gegen den Reichsschluß des vorigen Jahres protestiret; — ist aber die beliebte Kreisprotestation von Kaiser und Reich für gültig angenommen, und von diesen eine Abänderung oder Verminderung des baierischen Kreis‚ Quanti beschlossen oder gutgeheissen worden? So lang dieses nicht erfolgt ist, gilt

auch

auch die Protestation eben so viel, als wenn sie nicht geschehen wäre ... ooo), Würde wohl, fährt er fort, der baierische Kreis zugeben, daß ein per majora zu Stand gekommenes, und auf die Befugniß desselben gegründetes Kreis-Conclusum durch die Protestation eines einzelnen Kreisstandes für diesen unverbindlich gemacht werden könne? — Um soviel weniger kann dieses bei einem vom gesammten Reich gemachten, und über dies auf die Executionsordnung und den westphälischen Frieden ppp) auf diese Fundamentalgesetze, gegründeten Schluß statt finden ...."

Von einer in dem Jahre 1682. von dem bairischen Kreise gegen den Schluß des vorigen Jahrs gemachten förmlichen Protestation ist in der Frage nichts gesagt worden. Will man das in diesem Jahre geschehene Benehmen des baierischen Kreises eine Protestation *per factum* gegen den

ooo) Was hier von dem Beytritte Baiern zum Armaturentwurf von 1681. wiederholt wird, ist schon Seite 36 widerlezt worden.

ppp) Wie die Erhöhung des Simpli, nach der wormser- und den besondern Usualmatrikeln, auf 40,000 Mann, in der Executionsordnung und dem westphälischen Frieden gegründet seye, ist schwer zu ersehen. Daß die Reichsstände ihren angegriffenen Mitständen zu Hilfe kommen sollen, ist zwar in der Executionsordnung versehen; der *Modus* aber, die Grösse der zu leistenden Hilfe ist weder in derselben, weder in dem westphälischen Frieden bestimmt.

den 81ger Fuß nennen, so kann ich es geschehen lassen. Auf die Frage des Beantworters: ob diese Protestation von Kaiser und Reich angenommen worden seye? kann ich mit Ja dienen: Der Wasserburger Kreißrezeß vom 22ten Jenner 1682. wurde Kaiserlicher Majestät von Höchstihro Gesandten vorgelegt; dem ganzen Reiche bekannt gemacht; nach demselben das baierische Kreiskontingent nur mit 2518 Mann gestellt; — Dieser Kreisschluß wurde mit keiner Sylbe bestritten; das darnach gestellte Kontingent ohne Ein= und Widerrede angenommen: — und dies heißt in der Rechtssprache einen Kreisschluß gutheissen. Schon oben Seite 56. u. f. ist gezeigt worden, von welcher Rechtskraft auch eine stillschweigende Einwilligung Kaisers und Reichs zu einer einem Reichsschluß entgegengesetzten Handlung seye; und der alte auf die Natur gegründete Schulspruch gilt noch: tacitum idem operatur ac expressum.

Auf die von dem Beantworter ferner aufgestellte Frage: ob der baierische Kreis zugeben würde, daß ein per majora zu Stand gekommenes und auf die Befugnis desselben gegründetes Kreis=Conclusum durch die Protestation eines einzelnen Kreisstandes für diesen unverbindlich gemacht werden könne? — antworte ich: Nein, wenn das per majora zu Stand gekommene Kreis=Conclusum auf die Befugniß des Kreises gegründet ist; in diesem Fall gelten die majora,

jora, und der protestirende Kreisstand muß sich diesen fügen: ist aber das per majora zu Stand gekommene Kreis-Conclusum auf die Befugnis desselben nicht gegründet, das ist; hat der Kreis kein Recht, ein solches alle verbindendes Conclusum zu machen, so verbinden die majora nicht, und das also zu Stand gekommene Conclusum ist und bleibt für den einzelnen protestirenden Kreisstand unverbindlich. Ich will diesen Satz durch ein ganz hieher passendes Beispiel erläutern: Wenn in dem baierischen, oder einem andern Kreise durch die Stimmenmehrheit beschlossen werden sollte, daß jeder Kreisstand soviel mehr, als nach dem Herkommen des Kreises üblich war, Geld erlegen, oder Truppen stellen sollte: so wäre ein solcher vermeintlicher Kreisschluß offenbar gegen die Befugnis des Kreises; da jura singulorum hier eintratten, würde die Mehrheit nicht entscheiden qqq) und jener Kreisstand der nicht freiwillig beitretten wollte, würde daran nicht gebunden seyn. Der Verfasser der unmaßgeblichen Gedanken, welche der Beantworter, ausser einem Punkt gutgeheissen und belobt hat, sagt ganz wohl in seinem 8ten §. „schon die Analogie unserer deutschen Reichsverfassung setzt es ausser Zweifel, daß da, wo von den rechten eines einzelnen die Rede seie, die Stimmenmehrheit nicht entscheide, folglich dem Kreiskonvente auch nicht zukommen könne, durch Mehrheit der

qqq) Siehe oben Seite 67. u. f.

der Stimmen einem einzelnen Kreisstande die Summe seiner zu stellenden Mannschaft zu bestimmen=." Er sezt Seite 13. dazu: daß selbst das Reich die Bestimmung des Kontingents unter diejenige Gegenstände zähle, bei welchen *jura singulorum* eintretten, folglich die Mehrheit der Stimmen nicht rechtsgiltig entscheiden könne.

Hier hat nun der Beantworter selbst aus seinem Lieblingsauthor, der ganz nach einem gewissen System schrieb, die Antwort auf seine Frage. Die Anwendung des Benehmen des baierischen Kreises von 1682. auf den Armaturentwurf von 1681. kann er selbst macheu.

§. 25.

In der Frage wurde mit Grund behauptet, der Armaturentwurf von 1681. seie schon im Jahre 1682. und in allen nachherigen Reichskriegen von dem baierischen Kreise nicht befolgt, sondern dessen Kontingent jedesmal in geringerer Anzahl, nach dem Usualfuß dieses Kreises, gestellt worden, womit auch Kaiser und Reich jedesmal wohl zufrieden gewesen wären.

Gegen diesen Satz donnert der Beantworter fürchterlich los:

„Welche Widersprüche! sagt er Seite 38. Der Repartitionsfuß von 1681. ist ein verbindliches Gesetze: und doch hat der baierische Kreis die Eigenmacht, oder ein höheres Recht

gehabt,

gehabt, solchen nicht zu befolgen: — dem gefährdeten und bedrängten Vaterlande eine nach Bequemlichkeit und unpatriotischer Convenienz abgemessene Hilfe auf einem Spännchen hinzugeben, während daß andere reichsverbandmäßig gesinnte Kreise und Stände alle Kräften anstrengten, um ihre reichsschlußmäßige Quoten vollständig rrr) und pro bono publico wirklich hinzustellen; — Das Benehmen des baierischen Kreises seie an sich verfassungswidrig und unrühmlich; — sich dessen in nachfolgenden Fällen vor dem gesammten Reiche und dem deutschen Publicum nicht gescheuet zu haben, seie noch unrühmlicher; — noch gar rechtliche Folgen für jeden neuern Fall daraus herleiten, Recht auf offenbares Unrecht gründen, und solches so steif selbst vor den Augen der beleidigten gesetzgebenden Gewalt behaupten wollen, übersteige vollends alle Erwartung. —"

Diesen Sätzen des Beantworters will ich nur diese kurze Bemerkung untersetzen: Daß der baierische Kreis seit einem ganzen Jahrhundert den Armaturs-Entwurf von 1681. mit Recht nicht befolget habe, ist nicht die Privatmeinung des Ver-

rrr) Daß in dem Jahre 1682. andere Kreise ihre Kreiskontingenten nach dem 81ger Fuß vollständig gestellet haben, ist gegen die Wahrheit; daß sie ihre Kräften dazu angestrengt haben mögen, kann seyn. Der Erfolg aber entsprach nicht der Anstrengung.

Verfassers der Frage, sondern des ganzen baierischen Kreises; es hat dieser bei allen seinen Konventen seit 1681. diese Sprache laut und offen geführt; diesen Grundsatz seinen Protokollen und Recessen einverleibt, und auch auf seinem jüngsten Konvent zu Wasserburg haben alle sss) Stände dieses Kreises das nämliche Prinzipium gehegt, geäussert, befolgt. Was also der Beantworter dagegen sagt, trift nicht den Verfasser der Frage, diesen Privatmann; es trift alle höchst- und hohe Stände dieses ansehnlichen Kreises. Diesen aber unpatriotische Gesinnung, verfassungswidrige, unrühmliche, Kaiser und Reich beleigende Handlungen im öffentlichen Druck vorwerfen, und zu Last legen, ist eine respektswidrige Dreistigkeit eines Privatmanns, welche keine Widerlegung, sondern Verachtung verdient. In dergleichen giftigen Ausfällen, findet der gesetzte Leser keine Beweise.

§. 26.

Man würde nach dieser Aeusserung dasjenige, was der Beantworter in diesem Abschnitte ferners vorbringt, gar keiner Bemerkung mehr würdig geachtet haben, wenn er nicht gesucht hätte, seinen verunglimpfenden Beschuldigungen des baierischen Kreises, wenigstens einen Anstrich von Wahr-

sss) Auch Salzburg Pacto. Sehe in der Frage Seite 31.

Wahrscheinlichkeit und Recht zu geben. Blos allein der Wahrheit zu Liebe wollen wir noch hören:

„Es ist zwar wahr, sagt er Seite 39. daß auf dem Wasserburger Konvent vom Dezember 1681. Baiern, Pfalzneuburg, Haag und Leuchtenberg sich erkäret hätten, sie wollten ihre gebührende Quoten jedoch freiwillig auch zu dem Augmento beitragen; allein fährt er fort, das Unschickliche, Unbefugte, und Konstitutionswidrige, daß ein dem gesammten Reiche unterworfener ttt) Kreis, da, wo allgemein verbindliche Reichsschlüsse gebieten, noch mit seinem freien Willen aufziehen will, ist so auffallend, und schon der Natnr der allgemeinen Reichs = und der particulären Kreisbefugnisse so offenbar widerstrebend, daß es gar keine weitere Widerlegung verdient, indem Reichsschlüsse zu keinem andern Endzweck, als lediglich zu dem einer stracken Befolgung an die Kreise gelangen können.“

Ohne die neue gegen die höchst = und hohe Stände des baierischen Kreises verübte Unhöflicheiten des Beantworters zu rügen, will man ihm nur kürzlich bemerken, daß solche Reichsschlüsse, wie jener von 1681, wo von Besteurung der Kreisen und Ständen, von Aufhalsug eines nenen

ttt) Wann, und in welchen Gegenständen die Reichskreise dem gesammten Reiche unterworfen seien, ist schon oben Seite 56. u. f. erörtert worden.

neuen Lastes gegen die Reichskonstitutionen und das Herkommen die Rede ist, nur jenen Kreisen und Ständen gebieten, nur jenen zur stracken Befolgung zugeschickt werden können, welche sie unbedingt angenommen, und ihnen freiwillig beigetretten sind, wie bereits oben Seite 68. erwiesen worden ist. Der baierische Kreiß gehört aber unter diese nicht, wie ebenfalls Seite 43. gezeigt worden, und aus dem Kreisrezeß vom 22. Jenner 1682. erhellet, worin es heißt: Hiebevor und bei den Reichsversammlungen zu Regensburg im Jahre 1681. wäre wider diesen dem baierischen Kreise geschehenen Partikularansaz von ein- und andern Stande dieses Kreises die schon dazumal dabei befundene Disproportion alsbald repräsentiret, und *eventualiter* die weitere Nothdurft dawider reserviret worden.

§. 27.

Nach diesem Principium stellte also der baierische Kreiß im Jahre 1682. in allem 2518. Mann. Dies läugnet der Beantworter nicht; allein er sagt, dieß seye daher gekommen:

„Daß noch kurz vorher, nämlich in den 1670er Jahren uuu) die meisten geringere Stände

uuu) Nur im Vorbeigehen muß man bemerken, daß ein Land, wann es Ruhe genieset, sich in 12 Jahren so ziemlich erhohlen könne, wenn es nicht alte Laste dru-

Stände dieses Kreises depauperirt gewesen seien, und folglich die Mehrheit der Stimmen auf den Satz der Unmöglichkeit ausgefallen seie — das Reich habe auch keine Zeit gehabt, diesen vorgeblichen Grund zu untersuchen; — mithin seie das Wenige fürs Ganze passirt; — Kaiser und Reich habe in Eile und Noth *nolens volens* damit zufrieden seyn müssen."

Was ist dieß für eine Sprache? — Welches ist der Sinn des *nolens volens*? — wenn ich nicht irre, so kann es keinen andern als diesen haben: Kaiser und Reich sahen zwar ein, daß der Wasserburger Kreißreceß von 1682. und das darnach gestellte Kreißkontingent gegen den (in den Augen des Beantworters) verbindlichen Kreißschluß von 1681, liefen; allein sie seien doch damit, halb wollend, und halb nicht wollend, zufrieden gewesen. — Kann aber Kaiser und Reich zugeben, daß ein Kreiß einen sicher verbindlichen Reichsschluß nicht befolge? — Können beide *nolens volens* damit zufrieden seyn? — wäre nicht der damals regierenden Kaiserl. Majestät Pflicht gewesen, diese reichsschlußwidrige Handlung des baierischen Kreises, wenn es in Ihren Augen eine solche gewesen wäre, durch ein allerhöchstes Dekret ans Reich zu bringen? — Wäre nicht als-

dann

drucken, oder ihm neue aufgebürdet werden; — und Depauperirung ist ja ohnehin in den Augen des Beantworters Nichts.

dann die Pflicht der versammelten Reichsstände gewesen, den baierischen Kreiß zu Erfüllung des verbindlichen Reichsschluß von 1681, wenn sie ihn dafür angesehen hätten, anzuhalten? — Beides geschah aber nicht; — Es haben also entweder Kaiser und Reich damals ihre obhabende Pflichten, durch das *nolens volens* ausser Augen gelassen (welches der Beantworter ohne Frevel nicht behaupten kann) — oder ihr damaliges Benehmen hat die Handlung des baierischen Kreises vom Jahre 1682. stillschweigend gutgeheissen. Soviel von dem herrlichen Einfall: *nolens volens*.

§. 28.

Der Beantworter bringt, dem ohnerachtet, noch einen andern Umstand vor, der auf die Nachsicht Kaiserlicher Majestät und des Reichs gegen das, gegen den Armaturentwurf von 1681: gestellte Kontingent des baierischen Kreises vorzüglich gewirket haben mochte vvv).

„Der damalige Kurfürst von Baiern, Maximilian Emanuel, sagt er Seite 41, ist mit dem Hause Oesterreich im Bündniß gestanden; hat sich in den Stand gesetzt, mit aller Thätigkeit dem Kaiser beizustehen, und hat dem Kriege mit seinen baierischen Truppen persönlich beygewöhnet; da mithin der gröste und mächtigste Stand

vvv) Dies ist Muthmassung? — Gilt auch die, wenn Thatsachen vorliegen? —

des Kreises mit seinen Truppen als Alliirter besonders ausgezogen war, so wurde von Kaiserlicher Majestät www) hierauf Rücksicht gemacht, und die mindere Stellung des Kreiskontingents um so leichter (von Kaiserlicher Majestät) nachgesehen, als dieser Abgang durch die besondere baierische Auxiliar-Truppen wieder ersetzet worden ist."

Dieses Vernünfteln des Beantworters zieht sich in diesen Satz zusammen: weil Maximilian Emanuel dem damaligen Kaiser Auxiliartruppen geschickt hat, so hat der Kaiser geschehen lassen, daß das Kontigent des baierischen Kreises nicht nach dem 1681er Fuß gestellt worden ist. Ist aber diese Sprache im deutschen Reiche, in dem Munde eines deutschen Publicisten erlaubt? Man erlaube mir hier einen ähnlichen Schluß, den ich nur hieher setze, um den Ungrund dieser Ausflucht des Beantworters in sein Licht zu setzen, da ich vollkommen überzeugt bin, daß Seine itzt glorreichst regierende Kaiserliche Majestät, Allerhöchstwelcher die Aufrecht-

www) Wo bleibt dann das Reich? — Hat er doch kurz vorher gesagt, dieser Umstand habe auf die Nachsicht kaiserlicher Majestät und des Reiches gewirkt. Daß wegen diesem Umstand das Reich keine Nachsicht gehabt habe, und auch keine haben können, da bey ihm Nichts davon zur Sprache kam, zeigen die Reichsakten jener Zeiten.

rechthaltung der deutschen Reichsverfassung so nah am Herzen ligt, diese schmeichlerische, aber ungegründete Behauptung des Beantworters gerechtest verwerfen. — Wenn also izt ein Reichsstand nur Auxiliartruppen zum Kaiserlichen Heere stossen liesse, so sähe der Kaiser schon nach (das Reich hätte nichts darein zu reden) es sähe mit den Kreiskontingenten aus, wie es wolle? — Wie übel klingt dieß in den Ohren des deutschen Staatsmanns? — Wie weit aussehend ist die Folge eines solchen im Jahre 1793. niedergeschriebenen Satzes? — Hab ich doch bishieher geglaubt, und alle Publicisten glauben es mit mir, daß, wenn von Erfüllung eines Reichsschlusses, von Stellung der Kreiskontingenten die Frage ist, die freiwillig, und nach Konventionen gestellte Auxiliartruppen in keinen Anschlag kämen; daß der Kaiser allein nicht nachsehen könne, daß, wenn ein Kreisstand mit Ihm in Bündniß steht, ein Kreis sein ihm reichsschlußmäßig obliegendes Kreisquantum nicht stelle. — Der Beantworter lehrt uns zum Erstaunen Deutschlands das Gegentheil.

Zu seiner Belehrung und unserer Beruhigun muß man ihm sagen, dieser, sein Einfall, seie ein Schnitzer gegen das deutsche Staatsrecht; Kaiser und Reich hätten das vom baierischen Kreise im Jahre 1682. receßmässig bestimmte Kreisquantum ohne solche, Kaiserliche Majestät entehrende, die Reichsverfassung untergrabende,

 aber,

aber, zum Glück nur in seinem Hirn bestehende Rücksicht, angenommen und gutgeheissen.

§. 29.

Dies geschahe auch im Jahre 1688. Laut Kreißreceß vom 22. Dezember des besagten Jahres stellte der baierische Kreis sein Quantum mit 2375 Mann, welche abermal von Kaiser und Reich ohne alle Widerrede angenommen worden sind.

Gegen diesen zweyten Beweiß des giltigen Herkommens des baierischen Kreises in Stellung seines Kontingents, bringt der Beantworter nichts neues vor:

„Die Unvermöglichkeit der Stände, die dringende Noth, sagt er, hat verursacht, daß es mehr um eine schleunige, als grössere Hilfe zu thun gewesen seie. — Zudem seie Maximilian Emanuel neuerdings in das Kaiserliche Bündniß getretten; seie mit seiner ganzen Macht selbst gegen die Franzosen gezogen; habe, was ihm der baierische Kreisreceß zu wenig an Truppen zugetheilt, zu seinem Auxiliarkorps stossen lassen — mithin seie dem Reiche an den Prästationen dieses Standes nichts entgangen."

Da diese Ausflüchten des Beantworters die nämlichen sind, welche er gegen das Benehmen des baierischen Kreises von 1682. gemacht hat, verweiset man ihn auch auf die darüber oben Seite 80. gemachte Bemerkungen. Die abermalige

Allianz des Kurfürsten Max. Emanuel mit dem Kaiserlichen Hofe entkräftet das baierische Kreisherkommen nicht. In Bündniß tretten, Auxiliartruppen geben, ist eine freiwillige; — das Kontingent stellen, eine nothwendige Sache; jenes hat mit diesem nichts gemein. Wäre der baierische Kreis schuldig gewesen, im Jahre 1688. ein grösseres Kontingent zu stellen, als er gestellt hat, so hätte auch Max. Emanuel seine Quote dazu — ohne Rücksicht auf seine Allianz mit Oesterreich — geben müssen. Dieser Kurfürst stellte aber sein Kontingent nach dem Kreißreceß, und that so, was er mußte; trat in Bündniß, gab Hilfstruppen, und that so was er wollte. Durch diese freiwillige Handlung eines Standes, wird doch die Giltigkeit des Kreißreceß, und das dadurch befestigte Herkommen des ganzen Kreises keinen Abbruch leiden. Nebst dem muß ich den Beantworter fragen: Traten Salzburg, Freisingen, und die übrige baierische Kreisstände im Jahre 1682. und 1688. auch in Kaiserliche Allianz? — Aus welchem Grund wurde die gegen den 81ger Fuß abermal geschehene Stellung ihrer Quoten vom Kaiser nachgesehen? Merkt der Beantworter nicht, wie seicht sein Vernünsteln seie? —

§. 30.

Eben so unerheblich ist, was der Beantworter aus Zechs Europäischen Herold zum Lob des erörterten Kurfürsten Max. Emanuel vorbringt:

„Es habe nämlich derselbe seine Gedanken gar auf eine Armee von 120,000 Mann, als das Triplum des 81er Fußes gerichtet, und allerhand nützliche Vorschläge zu einer bessern Kriegsverfassung gemacht; woraus der Beantworter folgert, es seie nicht möglich, daß ein so denkender Fürst zu gleicher Zeit die Meinung gehabt habe, dem nämlichen Reichsschluß, und der darin geschehenen Repartition durch Stellung eines geringern Quanti entgegen zu handeln.“

Was der Beantworter hier für unmöglich hält, ist nicht nur möglich, sondern gewiß. Welche Absicht Max. Emanuel, als eifriger und treuer Allirter des Kaiserlichen Hofes, mag gehabt, welche Vorschläge er mag gemacht haben, so hielt er sich, als baierischer Kreismitstand an den Schluß dieses Kreises, und befolgte ihn durch Stellung der ihn darnach treffenden Quote. Wozu nutzen Vermuthungen, wenn Thatsachen vor Augen liegen? — Daß der baierische Kreis sein Kontingent nur mit 2375 Mann gestellt habe, ist aktenmäßig und offenkündig; unter dieser Truppenzahl war auch die baierische receßmäßige Quote; Wir wissen also, wie Max. Emanuel als Kreisstand gehandelt habe, wie er als Allirter gedacht habe, ist hier gleichgiltig.

§. 31.

Dem allen ohnerachtet bleibt der Beantworter nicht nur bei seiner Meinung, Max. Emanuel

habe

habe im Jahre 1688. sein Kontingent nach dem 81er Fuß gestellt, sondern er verfällt sogar Seite 43. auf den ganz besondern Gedanken:

„Auch der gesammte baierische Kreis habe die Repartition von 81, nach dem Fuß der 40,000 Mann in Simplo, als verbindlich anerkannt, und nach derselben sogar das Triplum zu stellen sich anheischig gemacht. Dies soll aus dem, unterm 13ten Jenner 1697 abgeschlossenen Associationsreceß der Kur-Oberrheinischen, Fränkischen, Schwäbischen, Baierischen und Westphälischen Kreisen erhellen, worin §. 3. festgesetzt worden, daß bei damaliger Kriegsgefahr, und so lang jener Krieg noch dauern würde, nicht der Kreißmatrikularfuß, sondern die auf dem noch währenden Reichstag zu Regensburg *in anno* 1681. den 20sten August durch ein förmliches Reichsgutachten, und durch die darin den 8ten October besagten Jahres erfolgte Kaiserliche Resolution zu einem Reichsschluß gediehene Repartition dergestalten beizubehalten seie, daß das vermittelst dieser Repartition einem jeden der 6 Kreisen zukommende Simplum anjezo, und so lang der Krieg noch dauern wird, nach der Beilage rc. tripliciert, und mithin von den Reichskreisen 60,000 Mann . . . . gestellt, und unterhalten werden sollen. — Und weil der Ryswicker Frieden

den erst im October 1697. zu Stand gekommen; der Associationsreceß aber schon im Jenner desselben Jahres errichtet worden ist, so schließt der Beantworter, es müßte der baierische Kreis doch wenigstens eine Anlage zur desfallsigen Subrepartition gemacht haben, oder man müßte zugeben, er habe die — nicht rühmliche — Absicht gehabt, zwar mit in die Association einzugehen, jedoch des feierlichen und verbindlichen Recesses ohngeachtet, das Quantum nach seinem eigenen Belieben zu stellen."

Es ist possierlich, daß der Beantworter die Intention des baierischen Kreises bei der Stellung seines Kontingents von 1688, wovon hier allein die Rede ist, aus dem erst neun Jahre darnach zu Stand gekommenen Associationsrecesse erweisen, und erläutern will. Dies seie nur im Vorbeigehen gesagt. Um ihn aber zu überweisen, daß der baierische Kreis weder in den Jahren 1688, 1697. weder sonst, den Armaturs entwurf von 1681, als verbindlich angesehen und angenommen habe, und daß der von ihm angezogene Associationsreceß Nichts beweise, ist folgendes genug, was bei Moser Staatsrecht Th. XXVII. B. 3. Kap. 148. §. 35. u. f. weitläufig zu lesen ist.

Auf dem von Chur-Mainz im Jahr 1696. zu Frankfurt veranlaßten Congreß der vorliegenden Reichskreisen erschien zwar auch ein Deputirter

des

des baierischen Kreises; bei dieser Zusammenkunft wurde über die Einricht = und Verfassung weitläufig berathschlagt, und am 23. Jenner 1697, kam ein Associationsreceß zu Stande, welcher aber, so wie der Nebenreceß, von wegen dem baierischen Kreiß nicht unterschrieben ist, wie bei Kopp Abhandlung von der Association der vordern Reichskreise Beilag S. 83. zu ersehen ist. Das ganze Werk war nur provisorisch und praeliminariter entworfen, und sollte erst bei den Particular = Versammlungen der Kreisen ratificiret, und bei einem neuen Associationskonvent völlig zu Stand gebracht werden, wie der 17te §. dieses Projects wörtlich enthält.

Die Begnehmigung desselben, und der wirkliche Beitritt zur Association geschahe aber von dem baierischen Kreise nicht. In dem nämlichen Jahre 1697, wurde im Monat Junius ein fernerer Associatonskonvent zu Frankfurt eröfnet, bei welchem sich vom baierischen Kreise Niemand einfand; Aufddemselben wurde ein neuer Receß errichtet, darin die fünf übrige vorliegende Kreise die Association unter sich vollig abschlossen, und übereinkamen, auch den baierischen Kreiß zum Beitritt zu bewegen, und deswegen bei Kaiserlicher Majestät nachdrückliche Excitatoria nachzusuchen.

Es wurde auch in Gefolg dessen, weil der Associationskonvent gar gern gesehen hätte, daß der baierische Kreiß, um die Macht der Asso-

ciation

ciation um so viel mehr zu verstärken . . . . sich gleichfalls zum Beitritt resolviren möchte xxx) an dem baierischen damals in Regensburg gehaltenen Kreißkonvent unterm 12ten und 28sten Juni des besagten Jahres von den fünf associrten Kreisen nicht nur angelegentlich geschrieben, sondern von ihnen ein eigener Deputirter dahin abgeschickt, um den baierischen Kreißständen zu Gemüth zu führen, was dem Hauptwerk vor ein grosses *Peso* gegeben werden könnte, wenn sich der baierische Kreiß in Zeiten... zur *Accession* resolviren würde yyy). Allein der baierische Kreiß leinete den Beitritt zur Association von sich ab, und zwar, unter andern, auch aus dieser merkwürdigen Ursache: Weil man das Mannschafts-*Quantum* nach der *Anno* 1681. *in imperii comitiis* entworfenen Repartition *inter circulos associatos vel associandos* zu reguliren und einzutheilen vorhabe, auch noch dazu mit dem *simplo* sich nicht vergnügen, sondern gar auf das *triplum* über die vorhandene Kräften ansteigen wolle, da doch sothane Repartition (von 1681) ganz disproportionirlich, und bereits schon *Anno* 1681 von Seite des baierischen Kreises dagegen protestiret worden wäre.

Der

xxx) Sind die eigene Worte bei Moser am angezonen Ort §. 37.

yyy) Abermal eigene Worte des Deputirten der fünf associrten Kreisen Moser ibid.

Der Deputirte der fünf associerten Kreisen suchte zwar diesen Anstand des baierischen Kreises dadurch zu heben; daß er demselben vorstellte; die Mannschaftsstellung nach dem 81er Fuß, solle ja nur so lang dieser Krieg dauern würde, Platz haben; der Frieden seie ohnehin vor der Thür; (in der That erfolgte er auch einige Menate darauf) wenn es zum Frieden komme, cessire die Regensburger Repartition von 1681 von selbsten, und seie in dem ersten Associationsrecesse schon Vorsehung geschehen, daß man alsdann die Austheilung der Mannschaft aller Orten der Matrikularproportion nach machen wolle; — Kaiserl. Majestät selbst suchten den baierischen Kreiß zu dem Beitritt zur Association zu vermögen: Allein es blieb dieser unerschütterlich bei seiner Erklärung über den 81 Fuß, und bei seinem Entschluß, der Association nicht beizutretten.

Auch in den Jahren 1702, 4. 7. 9. 14. und besonders in den Jahren 1727. und 1730, wo der baierische Kreiß auf allerhöchsten Veranlaß Kaiserlicher Majestät, zum Beytritt zur Association der vordern Reichskreisen freundlichst und dringenst eingeladen wurde, blieb er doch bei seinem Entschlusse, und trat den in den bedittenen Jahren entstandenen vordern Kreißassociationen niemal bei. Merkwürdig ist der Fall von 1745. In den Präliminarien des zwischen Seiner Majestät der Königin von Ungarn und Churbaiern zu errichtenden Frieden, verlangte die Königin §. 8., daß

daß auch Seine Churfürstliche Durchlaucht von Baiern der Association der fünf vorgelegenen Reichskreisen beitretten möchten. Diese Sache wurde betrieben; kam auf dem baierischen Kreißkonvent im Hornung 1746. zur Sprache; — und im Kreißreceß vom 4ten April d. n. J. heist es auf diese Proposition, und das Mainzische, an das baierische Kreißdirektorium erlassene Einladungsschreiben zum Beitritt: ist allerseits einhellig davorgehalten worden, daß man in Ansehung der bei diesem löbl. Kreise fürwaltenden besondern Umständen, und von denen übrigen associirten löbl. Kreisen *in politicis & œconomicis* gänzlich unterschiedenen *Systematis*, über sothane Einladung zu dem angetragenen Associationsbeitritte,, gleichwie schon mehrmahl beschehen, auch vor diesmal sich nicht einlassen könne.

Aus dem bisher besagten, welches bei Kopp und Moser an angedittenen Stellen weitläufiger zu lesen ist, ergeben sich folgende Resultate: 1) Der baierische Kreis ist der Association der vorliegenden Kreisen niemals beigetretten; 2) Er hat also weder im Jahre 1697, weder sonst, den Armatursentwurf von 1681 durch diesen, nie geschehenen, Beitritt, als verbindlich anerkennt; mithin 3) hat der Beantworter nichts sachdienliches hier gesagt, nichts erwiesen.

§. 32.

Der dritte Beweiß des vollgiltigen Herkommens, der anerkennten und gebilligten Usualmatrikel des baierischen Kreises in Stellung seines Köntingens gegen den 8ter Fuß, wurde in der Frage Seite 22 und 23. aus den baierischen Kreißakten von 1701. und 1705. entnommen. Bei dem lezten Jahre wurde besonders angemerkt, daß Seine damals regierende Kaiserliche Majestät am 6ten Juni 1705. den baierischen Kreißständen hätten eröfnen lassen. Allerhöchstdieselben versehen sich, das dem *Triplo* der Wasserburger Verfassung nach (von 1701) abgehende Quantum würde ungesäumt erfüllet werden; Allerhöchstdieselben hätten, als damaliger Landesadministrator von Baiern, ferner erkläret, daß Sie, in dieser Eigenschaft wegen Stellung des herzoglich baierischen Quanti dasjenige, so den baierischen Landen auf dem 1701. gehaltenen Kreistag zu Wasserburg zugetheilt ist, (es waren in Allem, auch pro Triplo 3260. Mann zu Fuß) anizt *in Triplo* zu übernehmen allergnadigst entschlossen seien. Der baierische Kreis (ohne die von der Landesadministration nach dem Wasserburger Fuß gestellte Quote) brachte mit dem von Salzburg gestellten Regiment zu 1500 Köpfen, in Allem 1995. zusammen. Aus diesem zog der Verfasser der Frage diesen Schluß, so habe sich auch damals der baierische Kreiß abermal nach seinem

Herkommen, nach seinen Kräften, keineswegs aber nach dem 81 Fuß, benommen, und dieses Benehmen seie von Kaiserl. Majestät, als Administrator von Baiern, selbst gutgeheissen und befolgt worden.

Was sagt nun der Beantworter gegen diesen Beweiß? — die facta läugnet er nicht, wie er auch nicht im Stand ist. Allein, um doch Etwas, so gut als möglich zu sagen, schreibt er Seite 44. und 45.

„In dem 1702. ausgebrochenen Kriege habe schon der Churfürst von Baiern Max. Emanuel mit Frankreich gemeinschaftliche Sache gemacht; mithin seie schon die Hauptquote zum baierischen Kreißkontingent weggefallen; — die meisten übrigen Kreißmitstände seien immer noch depauperirt und unvermögend geblieben; — und so wäre auch weiter nichts zu machen gewesen, als mit dem wenigen, was man bekommen konnte, vorlieb zu nehmen zzz). Daß Salzburg im Jahre 1705. ein seinen eigentlichen Kräften etwas näher anpassendes Quantum von 1500 Mann gestellt habe, anstatt, daß es sich vorher, nach dem Willkurrecht — nur zu 780 ex amore boni publici einverstanden hatte, mag wohl, sagt er, einer höhern in=

zzz) Lächerlich! wenn ein Reichsschluß allgemein verbindlich ist, so kann man nicht mit dem vorlieb nehmen, was man bekommen kann; sondern man muß auf jenes dringen, was gestellt werden muß.

inzwischen ergangenen Exhortation zuzuschreiben seyn; oder wars vielleicht ebenfalls, fährt er fort, blos Grosmuth und freier Wille aaaa). Warum aber in diesem Jahre Ihre Kaiserl. Majestät selbst, wegen des unter Ihrer Administration gestandenen Baierns ein Wasserburger Fuß annahmen, und ihre baierische Quote darnach stellen liessen bbbb) sagt er, ist leicht begreiflich, weil der größte Theil der jungen Mannschaft aus dem Laude geführt war, und nach Westenrieders Geschichte von Baiern, die streitbaren Bauernsöhne und Knechte sich der Administrarion widersetzet haben, von welchen Rebellen bei 4000 bei München und gar 7000 unweit Vilshofen von den Oesterreichern niedergemacht wurden; cccc) folglich das Land an Mannschaft fast gänzlich entblösset war."

aaaa) Dieser Stich gehet nicht den ganzen baierischen Kreiß, sondern das Erzstift Salzburg allein an. Man überläßt ihm was es damit machen wolle.

bbbb) Also eingestanden, was in der Frage Seite 23. gesagt worden ist.

cccc) Schade für die redlichen, herzhaften, ihrem Landesherrn, — dem tapfern, grossen, aber für so viele Aufopferungen, für die Mitbefreiung Wiens schlecht belohnten Max. Emanuel, treue Baiern! — daß sie der Beantworter Rebellen nennt, ist abscheulich.

Es war also Mangel an streitbarer Mannschaft, folglich Unvermögenheit, welche den Kaiserlichen Administrator von Baiern im Jahre 1705 berechtigte, das Kontingent des Herzogthums Baiern nicht nach dem 81er, sondern nach dem Wasserburger Fuß, nach dem baierischen Kreißherkommen zu stellen? — Wie schändlich hat sich hier der Beantworter vergessen? — Hat er doch auf der 10ten Seite seiner Beantwortung den Machtspruch aufgestellt: Es seie eine in den Reichsgrundgesetzen bestättigte Regel, daß weder ein gesammter Kreiß, noch ein einzelner Stand ermächtiget seie, das ihm reichsgesetzlich angeschlagene Quantum zum Nachtheil des Reichs zu vermindern; daß nur vom Kaiser und Reich, als der gesetzgebenden Gewalt giltige Moderazionen zugestanden werden können; — Hat er doch Seite 11. gesagt: Bei jedem Reichsdefensionsfall könne die Belegung der obwaltenden Unvermögenheit den ganzen Anschlag zu prästiren, gefodert werden; — Hat er doch Seite 27. behaupten, allen Ständen seie ausdrücklich untersagt, bei Stellung ihrer anschlagsmäßigen Kontingenten, eigenmächtigen Abzug zu machen; — Hat er doch endlich auf den Satz: ein grössers Quantum zu stellen übersteige die Möglichkeit, peremptorisch Seite 50 geantwortet: Hierüber zu erkennen kommt ausschlüßlich Kaiser und Reich, und nicht

nicht dem Kreiß selbst (also noch viel weniger einem einzelnen Kreisstand) zu. —

Wenn man diese Grundsätze des Beantworters mit seiner vermeintlichen Rechtfertigung des Benehmens der Kaiserlichen Administration von Baiern im Jahre 1705. zusammenhält, so muß man ihm sagen: — — — oportet esse memorem. Die damalige kaiserliche Administration war, in Bezug auf Reichs- und Kreißprästanda, nicht anderst, als Kurfürst, oder, wie man will, Herzog in Baiern anzusehen. So kaiserlich immer diese Administration war, so hatte sie in Kreißsachen nicht mehr Recht, als ein anderer Kreißmitstand. Sie war nach der Aeusserung des Beantworters im Jahre 1705. wegen Mangel an wehrhafter Mannschaft unvermögend, das baierische Kontingent nach dem 81er Fuß zu stellen; sie wäre also, wenn anderst der Beantworter die Wahrheit gesagt hat, schuldig gewesen, diese Unvermögenheit kaiserlicher Majestät, nicht als Landesadministrator, sondern als Reichsoberhaupt allerunterthänigst vorzulegen, und allersubmissest zu bitten, daß das höchste Reichsoberhaupt durch ein höchstes Hof- oder Kommissionsdekret diese Sache ans gesammte Reich bringen möchte, damit von Kaiser und Reiche die vorgeschützte Unvermögenheit des baierischen Landesadministrator, dieses Repräsentanten des Chur- oder Herzogthum Baiern, in Erwägung gezogen, geprüft, und darauf, was Rechtens ist, beschlossen werden möchte.

 Diesen

Diesen Gang, wie bei vorgeschüzten Unvermögen zu Werk gegangen werden müsse, hat der Beantworter selbst vorgezeichnet: — Hat ihn aber die Kaiserliche Landesadministration im Jahre 1705. befolgt? — Nicht eine Sylbe davon: Sie konformirte sich platterdings, von sich selbst, dem Wasserburger Kreißreceß von 1701. und stellte ihr baierisches Kontingent, eingestandnermassen, darnach.

Noch nicht genug: Seine damals regierende Kaiserliche Majestät benahmen Sich nicht nur selbst, als Administrator von Baiern, nach dem Wasserburger-Receß von 1701, sondern Sie ließen den damals in Regenspurg versammelten Ständen des baierischen Kreises durch eine offizielle Note des Kaiserlichen Prinzipal-Commissarius eröffnen, daß auch sie sich nach dem Wasserburger Fuß benehmen könnten und sollten. Ich will dieses Stück wegen seinem merkwürdigen Inhalt ganz hieher sezen. Es lautet also:

„Es haben die Römisch-Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät ꝛc. ꝛc. unser allergnädigster Kaiser und Herr unlängst vernommen, welchermassen der allbereits resolvirt gewesene Aufbruch und Anzug des baierischen Kreisvolks durch gewisse entstandene Gerüchte und daher geschöpfte apprehensiones in Aufschub und Sistirung kommen wollen; nachdem aber aller desfallsigen Sorge durch Deroselben allergnädigst kräftigste Anstalten, und nunmehrige Versiche-

„ſicherung des völligen Bayrlands ſeithero genug„ſamlich vorgebogen worden; als ſtellen Ihro Kai„ſerliche Majeſtät in keinen Zweifel, wollen und „verſehen ſich allerdingen, daß ermeldte Völ„ker, wo es nicht allbereit geſchehen, doch nun„mehro ihren Anzug nacher Freiburg würklich un„geſäumt angetretten, und nach Kräften möglichſt „beſchleunigen, nicht weniger auch anbei, das „dem *Triplo* der Waſſerburger-Verfaſ„ſung nach abgehende *Quantum* zu erfüllen, „ſich äuſſerſt angreiffen werden, mit der aller„gnädigſten Verſicherung, daß der Stände Si„cherheit innerhalb des Kreiſes indeſſen nach Noth„dürften werde vorgeſehen werden.

„Wolches im Nahmen allerhöchſtgedach„ter Ihrer Kaiſerlichen Majeſtät wir Deroſel„ben allhier verſammelten fütreflichen Räthen, „Bothſchafter und Geſandten auch Verordneten „und Deputirten hiemit nicht verhalten, und ſol„chen allergnädigſten Willen ſchuldigſten Vollzug „zu thun, alles Eyfer und Ernſtes erinnere und „angemahnet haben wollen. Denen Wir mit „freundlich geneigt auch gnädigen Willen wohl „beygethan verbleiben. Geben Regenſpurg den „6ten Juny 1705.

„Von Gottes Gnaden Johann Philipp der „Heil. Röm. Kirchen Kardinal von Lamberg, Bi„ſchoff und des H. R. Reichs Fürſt zu Paſſau, „der Röm. Kaiſ. Majeſtät würklich geheimer Rath

 „und

„und zu allhiesigem Reichs=Convent gevollmäch„tigter Principal=Commissarius.“

Johann Philipp Cardinal von Lamberg, Bischof und Fürst zu Passau.

(L. S.)

INSCRIPTIO.

„Denen Wohlgebohrnen, Wohledlen, Edlen „und Hochgelehrten des löbl. Baierischen Kreises „bei allhier in Regensburg versammelten Kreis„Convent fürtefflichen Räthen, Bothschaften und „Gesandten auch Verordneten und Deptirten.“

Was sagt der Beantworter zu dieser bei offenem Reichs= und Kreistage von den Kaiserlichen Prinzipal=Commissarius im Namen und auf allerhöchsten Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät geschehenen Eröffnung? — Ist sie nicht eine ausdrückliche, förmliche Erklärung, daß die Stände des baierischen Kreises, so wie der kaiserliche Administrator von Baiern selbst gethan hat, Recht, Fug und Macht hätten, nicht den Armatursentwurf von 1681, sondern den ihm entgegengesezten Wasserburger Kreisrezeß von 1701. zu befolgen, und ihre Kontingente darnach zu stellen?

Und was hält nun der geneigte Leser von der oben Seite 89, angeführten kahlen Ausflucht und seichten Einrede des Beantworters? — Ist dadurch der dritte, aus den Jahren 1701 und 5 her=

hergeleitete Beweiß des giltigen Herkommens des baierischen Kreises gegen den 81er Fuß entkräftet worden? —

§. 33.

Eben so unglücklich, wie zeither, ist der Beantworter in seiner ferneren vermeintlichen Widerlegung der in der Frage weiters angeführten Beweisen des besondern Herkommens des baierischen Kreises in Stellung seines Kontingents.

In der Frage von S. 24. bis 31. wurde aus den baierischen Kreisakten dargethan, daß in den Jahren 1727, 34, 46 und 57 dieser Kreis niemals sein Kontingent nach dem 81er Fuß, obschon in diesen vier Reichskriegen das triplum nach diesem Fuß durch Reichsschlüsse beliebt war, sondern nach seiner Usualmatrikel bei diesen vier Reichsverfassungen jedesmal mit 3473 Mann zu Fuß gestellt, und sich gegen die, bei all diesen Kreiskonventen anwesende Kaiserliche Gesandtschaften geäussert habe, diese durch Kreisrecesse festgesezte Anzahl der 3473 Mann belaufe sich etwas über die drey *simpla matricularia* dieses Kreises; — daß die anwesende Kaiserliche Gesandten zwar Anfangs auf die Stellung des tripli nach dem 81 Fuß angetragen, sich jedoch mit dem nach dem Usualfuß des baierischen Kreises receßmeßig bestimmten Quanto begnüget haben; — daß Kaiserliche Majestät und das Reich diese also gestellten Kontingente ohne mindeste Ahndung angenommen, und in diesen Reichskriegen wohl gebraucht haben.

Welche Einstreuungen macht nun der Beantworter dawider?

„Daß in den Jahren 1727, 34, 46 und 57 (wiewohl der siebenjährige Krieg nicht wohl hieher zu rechnen ist, indem Kaiserl. Majestät es bei diesem nicht so genau genommen, sondern jeden Kreiß und Stand, das, was er stellen wollte, überlassen hatten dddd) das baierische Kreißkontingent nicht höher, als auf 3473 Mann gestiegen seie, davon möge, glaubt er, der Hauptgrund wohl dieser seyn, weil die Noth bei einem Reichskriege dringend ist, so kann ein solcher Kreiß, der gegen das Schicksal anderer bedrängten und vergewaltigten Kreise und Stände gleichgiltig zu bleiben, Muth und Stärke genug hat, sich leicht die Rechnung machen, daß er bei seiner — auch noch so unproportionirten — Kontingentsstellung nichts son-

dddd) Das ist eine neue auf Willkühr zielende Sprache: Wenn ein Reichsschluß allgemein verbindlich ist, wie der Beantworter von einem jeden glaubt, kann Kaiserliche Majestät, es nicht so genau nehmen? — Können Allerhöchstdieselbe noch jedem Kreiß und Stand überlassen, was er stellen wolle? — Der Beantworter muß nach seinen Grundsätzen Nein sagen. Liest man die Reichstagsakten vom 7jährigen Krieg, so veroffenbaret sich, daß es damals Kaiserliche Majestät so genau, als jemals, genommen haben. Aber der Beantworter fand für klug, die Sprache zu ändern, weil sich die Umstände geändert haben.

sonderliches zu besüchten habe... indem während des Krieges die Anwendung der in der Executionsordnung liegenden Zwangsmittel nicht nur bedenklich, sondern auch an sich selbst schon erschweret ist, und beim Friedensschluß ohnehin alles vergessen wird. — Zu diesen komme die wohlthätige Erinnerung, wie leicht man auf diese Art in vorigen Fällen durchgekommen ist; — Diejenigen Stände, die einmal den Satz der Unvermögenheit adoptiret haben, blieben demselben getreu; diese machten in dem baierischen Kreise jedesmal die Majorität, die übrigen Kreißstände dürften sich nur die Majorn gefallen lassen, und so kämen sie unter dem Schutz der Unvermögenheit ihrer Mitstände auf die leichteste Art ganz sicher mit durch, ohne sich ex amore boni pnblici weh zu thun eeee). Hierin liege also, meint er, die bisherige Observanz des baierischen Kreises; allein sie seie auf eigenmächtige, unzulässige, nach der ersten Grundregel des deutschen Reichs verworfene Handlungen gebauet; die in den baierischen Kreisprotollen liegende Aeusserungen gegen die neue

eeee) In der 42sten diesem herrlichen Räsonnement untergesezten Note sagt der Beantworter: Diesmal scheint freilich die Rechnung nicht so zugetroffen zu haben. — Ob dem Beantworter sein prophetischer Geist nicht betrogen habe, muß man von der Zeit erwarten.

neue, vom gesammten Reiche gegebene Verfassung, seien weiter nichts, als dokumentirte Beweise einer — die Gränzn der Stimmfreiheit übersteigenden, unanständigen Herausnahm unpatriotischer Verfassungs- und Verbandswidriger, die Reichskonstitution auflösender Gesinnungen, die ab Seiten ihrer Urheber ehender verborgen, als ans Licht gebracht werden sollten ffff).

Der Beantworter glaubt also den Hauptgrund angegeben zu haben, warum von 1727. bis izt, bei fünf Reichskriegen, den itzigen mit eingeschlossen, das Kontingent des baierischen Kreises jedesmal nur mit 3473 Mann zu Fuß gestellt worden seie, da doch bei all diesen Kriegen, das triplum nach dem 81er Fuß beliebt worden war. Allein er irret sich. Solche Vernünfteleien, solche Muthmassungen aus dem Kopf beweisen nichts. Ich will ihm sicherer und zuverlässiger den Grund anzeigen, aus welchem sich der baierische Kreis, seit 1727. bis hieher, in Stellung seines Kontingents so, und nicht anderst, benommen habe.

§. 34.

ffff) Dies heißt geschimpft und nicht bewiesen. Aber daß sich ein Privatmann erlaubet, einen ganzen — aus höchst und hohen Reichsständen bestehenden Reichskreise solche Grobheiten im öffentlichen Druck zu sagen, ist eine beispiellose Frechheit.

§. 34.

Schon oben erwiesenermassen war der Reichsschluß von 1681, und die dadurch geschehene auffallende Eehöhung des Matrikular-Simpli bis auf die 40,000 Mann für den baierischen Kreis nicht verbindlich, weil die Stände dieses Kreises demselben nicht unbedingt beigetretten sind; und weil bei Besteurungssachen, wo die Rechte der Einzelnen eintretten, die Stimmenmehrheit andere davon abweichende nicht verbindet. (Siehe oben S. 43. 66. 68. 74.)

Nach diesem Prinzipium benahm sich der baierische Kreis das erstemal schon im Dezember 1681. und im Jäner 82. auf seinem Konvent zu Wasserburg, und stellte für sein Kontingent in allem 2518 Mann. — Dieser Kreisschluß wurde dem kaiserlichen Gesandten Grafen von Lobkowitz eröffnet; von ihm Kaiserlicher Majestät allerunterthänigst einberichtet; kam zu Kaisers und Reichs Notiz: — Was hätte nun hier geschehen sollen, wenn Kaiser und Reich den Reichsschluß von 1681 als auch für den baierischen Kreis verbindlich, angesehen hätten? — Kaiserliche Majestät, welcher die Befolgung verbindlicher Reichsschlüssen obund am Herzen liegt, würde damals gewiß nicht unterlassen haben, dieses Benehmen des baierischen Kreises dem gesammten Reiche vorzulegen; — Auf dem Reichstag würde darüber debattieret, — die Gründe dieses Kreises angezeigt, erwogen — und darüber entschieden worden sein, ob sie giltig wären,

ren, oder ob dieser Kreiß angehalten werden sollte, sein Kontingent nach dem 81er Fuß zu stellen. — Allein von all diesem geschah Nichts. Kaiser und Reich nahmen das vom baierischen Kreise, nach seiner Verhältniß, gestellte Kontingent, simpliciter an. — Sage der Beantworter doch nicht: Die Noth seie dringend gewesen; man habe angenommen, was man vom baierischen Kreise, wie von andern Kreisen, habe bekommen können! — Diese Ausflucht ist albern, respektswidrig gegen Kaiser und Reich, als wenn sie damals ihre Pflicht nicht hätten erfüllen wollen oder können. Auch bei der dringendsten Noth hätte doch in den Reichsprotokollen die Aeusserung gemacht werden können und sollen, daß wegen Gefahr auf den Verzug, man zwar das baierische Kreiskontingent auf Abschlag annehme; dieser Kreiß aber schuldig seie, sich in Stellung seines Kontingents dem erst wenige Monate zuvor ergangene Reichsschluß zu konformiren. — Aber auch dies unterblieb, und mithin haben Kaiser und Reich das Benehmen des baierischen Kreises stillschweigend gutgeheissen: denn die Rechtsregel bleibt wahr: Daß jener, der reden könnte und sollte und doch schweigt, stillschweigend einwillige.

§. 35.

Nach diesem Grundsatz, nach diesem erschrittenen Recht, benahm sich auch der baierische Kreiß in Stellung seines Kontingents in den Jahren 1688,

1688, 1701 und 1705. Zu bemerken ist, daß in diesen Jahren der baierische Kreiß just nicht eben soviel Mannschaft, als in dem Jahre 1682, sondern einmal mehr, das anderemal weniger gestellt, mithin sich nach seinen Umständen, nach Verhältniß benommen habe. Von 1727. bis 1793. in vier Reichskriegen, stellte der baierische Kreiß jedesmal für sein Triplum 3473. Mann. Da die im Monat May erschienene Frage nicht in vieler Händen ist, so will ich hier das Schema einrücken, welches in derselben Seite 29. stehet, und woraus der Usualfuß des baierischen Kreises in Stellung seines Kontingents zum Reichsheer in einem Blick übersehen werden kann.

Dieser Kreiß stellte sein Kontingent in Triplo

In den Jahren

1682.	mit 2518 Mann	Theils zu Pferd, theils zu Fuß.
1688	— 2375 —	
1701	— 3260 —	zu Fuß.
1705	— 1995 —	zu Fuß, das Kontingent von Baiern nicht mitgerechnet, welches die kaiserliche Landesadministration stellte.

Seit 1727
= 1734
= 1746
= 1757 } mit 3473 Mann zu Fuß.

Gegen alle diese Stellungen, gegen die sie festsetzende Kreißrecesse, geschahe nun von kaiserlichen Maje-

Majestäten mit keiner Sylbe weder Einrede noch Ahndung. Wie in der Frage bemerket, und aus den Kreißakten erwiesen worden ist, haben die, bei den baierischen Kreiskonventen anwesende kaiserliche Gesandte denselben mit keinem Worte widersprochen, sondern vielmehr dieselbe und besonders in den Jahren 1727. (als dem bisherigen Basi des baierischen Usualfußes) ausdrücklich gutgeheissen. Elend ist, was der Beantworter dagegen Seite 47. vorbringt: Der Verbindlichkeit der Reichsschlüssen, und den Rechten des gesammten Reichs könne durch die kaiserlichen Gesandten nichts vergeben werden. An sich ist der Satz wahr: allein wenn diese Gesandten nach höchster Instruction handeln, wenn ihre bei einem offenen Kreißkonvent in dem allerhöchsten kaiserlichen Namen gemachte, und zum Kreißprotokoll gelieferte Aeusserungen von ihren allerhöchsten Prinzipalen nicht wiederrufen worden sind, so sind sie als von Allerhöchstdenselben stillschweigend gutgeheissene, und selbst geschehene Handlungen anzusehen. Und dies ist hier der Fall, oder man beweise nur mit einer Silbe, daß von einem römischen Kaiser, von 1682. bis 1793, eine von allerhöchst Ihrem Gesandten bei einem baierischen Kreißkonvent in allerhöchstem kaiserlichen Namen gemachte Proposition und geschehene Aeusserung verworfen, wiederrufen, nicht vor die Seinige anerkannt, oder, um mich des läuffigen Wortes zu gebrauchen, desavouiret worden seie. Lese doch der unparteiische Leser,

und

und auch der Beantworter, was oben Seite 92 von der offiziellen Erklärung des kaiserlichen Prinzipal Commissarius bei offenem Reichstage gesagt worden ist.

Nein! alle Kaiser seit einem Jahrhunderte kannten die von ihrem Gesandten bei baierischen Kreiskonventen geschehene Aeusserungen für die Ihrige an: billigten also durch den Mund Ihrer Gesandten, durch Ihr Stillschweigen, das Benehmen dieses Kreises. Daß das gesammte Reich solches ebenfalls gebilliget habe, erhellet daraus, daß in den Reichsakten keine Spur eines Widerspruchs vorfindlich ist, die Annahm aber der also gestellten Kreiskontingenten ganz ohne alle salvatorische Clausel, geschehen ist.

§. 36.

Was folgt nun aus diesem offenkündigen, aktenmässigen Hergang der Sache? — Was gehört zu einem vollgiltigen Kreisherkommen? gggg) Die Staatsrechtslehrer kommen darin überein, daß das Herkommen im deutschen Reiche ein Recht seie, daß sich auf *voluntatem præsumtam* des Ge-

gggg) Man hätte glauben sollen, der Beantworter, als Publicist, wüßte dieses schon aus dem, was in der Frage Seite 29 und 30 gesagt worden ist; weil er sich aber anstellt, als wüßte er es nicht, so will man es, nicht für Sachkündige, unpartheiische Männer, — sondern nur für ihn, zu seiner Belehrung, sagen.

Gesezgebers gründet, und aus einer allgemeinen Gewohnheit durch öftere *Actus*, denen nicht widersprochen worden, entsteht, und dadurch die Kraft eines Gesezes erlangt; daß auf eben diese Art allerlei besondere Recht *ex consensu præsumto* derjenigen, welchen daran gelegen ist, erwerbt werden können. hhhh) Sie erfordern zu einem giltigen Herkommen mehrere (Einige behaupten, auch ein einziger solenner Actus seie schon hinlänglich) offentliche, niemal von jenen, welche Recht dazu gehabt hätten, widersprochene Handlungen, welcher unterlassener Widerspruch eine stillschweigende Einwilligung ist; und sind diese Bestandtheile da, so ist das Herkommen entstanden, es hat die Kraft Rechtens, und hebt, als ein jüngeres Gesetz, das ältere, ehemals giltige, gegen welches die Observanz eingeführt worden ist, auf.

Wende man nun diese Grundsätze auf den baierischen Kreis an; Wie in der Frage, und in diesen Bemerkungen Seite 100 gezeigt worden ist, stellte dieser Kreis in einem Zeitraum von

100

hhhh) Sind Schmausens eigene Worte in seinem Compendio Juris publici S. R. I. Lib. I. Cap. I. §. VII. Mit ihm stimmen überein *Mascov* Principia Jur. Publ. Rom. germanici Lib. I. Cap. VII. *Pütter* Instit. Jur. publ. germ. §. 44. & seqq. *de Selchow* Elem. Jur. publ. gem. §. 39. & seq. *Senkenberg* de Jure observantiæ in causis publicis. *Kulpis* de observantia imperii &c.

100 Jahren bei acht Reichskriegen, sein Kontingent niemal nach dem 81er Fuß, sondern in den vier ersten Reichsverfassungen, nach abwechselnden Kräften und Umständen; bei den vier leztern nach dem im Jahre 1727. festgesetzten, und bishieher befolgten Usualfuß: — Der baierische Kreis handelte so, weil er glaubte dazu berechtigt, und nicht an den 81er Reichsschluß gebunden zu seyn; — Seine Kreisschlüsse erschienen schier allzeit im Druck; waren sicher Kaiserl. Majestäten, und dem ganzen Reiche bekannt: — Hier sind also auf Seiten des baierischen Kreises mehrere, ein ganzes Jahrhundert hindurch anhaltende, sollenne, offentliche Handlungen; — Vom Kaiser und Reiche geschahe nie Ahndung oder Widerrede; im Gegentheil wurden die nach der Usualmatrikel des baierischen Kreises gestellte Kontingenten gern angenommen, und wohl gebraucht: mithin sind diese Benehmungen des baierischen Kreises auch von jenen, die sie hauptsächlich angiengen, die ihnen hätten widersprechen sollen, wenn sie es Recht gefunden hätten, unwidersprochene Handlungen. Was nun zu einem rechtsbeständigen, vollgiltigen Herkommen des baierischen Kreises in Stellung seines Kontingents noch abgehe, will ich jedem Publicisten zum erörtern überlassen.

§. 37.

Wenn man aber auch annehmen wollte, daß der befragte Reichsschluß von 1681. für den baierischen

rischen Kreis verbindlich gewesen wäre, wie er doch oben erwiesenermassen nicht ist, so wäre er doch, in Bezug auf diesen Kreis, durch stillschweigende Einwilligung Kaiser und Reichs in das ihm entgegengesetzte Benehmen desselben, abgetha, und unverbindlich geworden iiii). Schon im Jahre 1682. hätte der baierische Kreis ein stillschweigend ertheilte Moderation des 81er Anschlags, wenn er, als verbindlich für ihn, hätte angesehen werden können, erhalten; Kaiser und Reich hätten die Nichtbefolgung dieses Anschlags von Seiten dieses Kreises stillschweigend gutgeheissen, und facto, oder besser zu reden: omissione facti (der unterlassenen Urgierung zu dieses Reichsschlusses Befolgung) gesagt: obschon dieser Reichsschluß allgemein verbindlich ist, so kann doch der baierische Kreis, bewandten Umständen nach, sein Kontingent nur mit soviel stellen, als er wirklich nach seinem Kreisrecesse stellen will und kann. — Und wäre dieses nicht eine stillschweigend dem baierischen Kreise ertheilte Moderation des 81er Quanti gewesen? kkkk). Allein, da bei nachfolgenden Reichskriegen von Seiten des baierischen Kreises das nämliche Benehmen beibehalten worden. — Von Seiten Kaiser und Reiches die nämliche Begeneh-

iiii) Sehe den Beweiß der Stärke einer stillschweigenden Einwilligung in die Nichtbefolgung eines Reichsschlusses oben S. 56. u. f.

kkkk) Man glaubt hier erwiesen zu haben, was oben Seite 19. versprochen worden ist.

gnehmigung erfolgt ist: so entstund für diesen Kreis ein vollgiltiges Herkommen, ein ungezweifeltes Recht, sein Kontingent nach seiner anerkannten und gutgeheissenen Usualmatrikel zu stellen. Und so benahm sich der baierische Kreis bei seinem jüngsten Konvent abermal; er stellte zur itzigen Reichsverfassung, wie von 1727 bis 1757, sein Kontingent mit 3473 Mann zu Fuß. Dieses Kontingent wurde auch alsbald so gestellt: Baiern und Salzburg stellten die sie betreffende Quoten in natura; die übrige Kreismitstände durch Geld in die Reluitions-Kasse, nach Uebereinkunft mit Seiner Kaiserlichen Majestät. Erstere thaten schon bisher gute Dienste, und erhielten öffentliches verdientes Lob. — Nun seien mir einige Fragen erlaubt: — Wo stehen die Kontingente der drei geistlichen Kurfürsten? — Kursachsen soll, dem Vernehmen nach, sein Kreiskontingent mittels Konvention an Seine Königlich Preussische; — und Kurbraunschweig das Seinige an Seine Grosbritanische Majestät überlassen haben; — Der schwäbische Kreis behält, ganz klug, wohl und reichsgesetzmässig, seine Truppen gröstentheils zur Deckung der schwäbischen Kreislanden. Von dem fränkischen ist noch zur Zeit gar nichts bekannt. Ich bin weit entfernt, das Betragen der höchst- und hohen Reichsständen nur zu untersuchen; solches zu tadeln erlaubt mir ohnehin mein Ihnen tiefschuldiger Respekt nicht; da aber doch diese Handlungen vielleicht nicht ganz nach dem jüngsten

sten Reichsschluß sind; — da kein einziger Reichskreis sein Kontingent nach dem abermal beliebten 81er Fuß stellet, so ist doch für jeden unpartheiischen Denker auffallend, warum dann ein so tiefes Stillschweigen über das Benehmen aller andern Kreisen herrsche? Warum sich Privatmänner erlauben, nur gegen den baierischen Kreis so ungezogen und respektswidrig zu schreiben? —

§. 38.

Da nun diese in der Frage Seite 31. gemachte Schlußfolge von dem, auf giltiges Kreisherkommen gegründeten, und mithin rechtlichen Benehmen des baierischen Kreises bei seinem diesjährigen Kreiskonvent gegen die Einstreuungen des Beantwortes gerechtfertiget ist, so könnten und sollten hier meine Bemerkungen ihr Ende nehmen: dann was der Beantworter Seite 47 bis 52. weiter von dem ehemaligen Benehmen anderer Reichskreisen, — ihrer Association; — ihrer Truppenstellung bei itziger Reichsverfassung; — von der gesetzlichen Art; die Möglich- oder Unmöglichkeit in Stellung des Kontingents llll) zu untersuchen — vorbringt, sind

llll) Der Beantworter weiset Seite 50 dem Einkunstreichen Erzbißthum Salzburg — dem fetten Baiern samt Zugehör, mit dem Zirkel in der Hand, geographisch, oder nach seinem Kopf, kammeralisch, wieviel diese beide baierische Kreisstände Mann zu Roß und zu

sind leere Wiederhohlungen, welche in diesen Bemerkungen geprüfet worden sind, zum Theil, wenn ich nicht irre, ihre Abfertigung schon erhalten habe mmmm) Ich würde also hier schliessen,

 wie

zu Fuß gar leicht stellen könnten. Wozu das Geschwätz? — Hier ist die Rede davon, wie viel sie stellen müssen. — Krieg, sagt er, bringt freilich keine Rosen! — Das weiß man, ohne diese gelehrte Anmerkung aus Erfahrung. — Aber doch geldspielige Anstrengung, sollte Frucht, wenigstens Entschädigung bringen! — Hat jemal ein Reichskreis für seine bei Reichskriegen gemachte Aufopferungen, für sich, oder seine Unterthanen, beim Friedensschluß Entschädigung erhalten? Ich könnte Beispiele anführen, will aber jedem Reichsstand sich selbst antworten lassen.

mmmm) Ich will nur noch auf einige Fragen des Beantworters Seite 51 kürzlich antworten:

1) Warum hat der baierische Kreis nicht sogleich nach dem beschlossenen Reichsgutachten vom 23. November v. J. seine geziemende Vorstellung wegen der Unvermögenheit mehrerer seiner Mitständen an Kaiserliche Majestät erlassen? — Antwort: weil er es nicht nöthig hatte: Er benahm sich nach seinem Herkommen, nach erschrittenem Recht; und zu diesem verstunden sich alle Stände, so hart es manchen ankam, doch gern.

2) Warum wurden die Stände erst drei Monate nachher nach Wasserburg zusammen gerufen? — Antwort: Gewisse Umstände, welche dem Beantworter wahrscheinlich nicht unbekannt sind, verzöger-

wie der Beantworter hätte thun sollen. Allein er wollte, aus gewissen Absichten, nicht; Er gieng wei-

gerten in Etwas einen frühern Zusammentritt. Er geschahe aber doch zeitig genug. — War doch der baierische Kreißreceß der erste abgeschlossene! — Sind dann izt schon alle Kreise fertig? stehen ihre Kontingente im Feld? — Man sollte doch denken, ehe man etwas solches schrieb! —

3) Warum wurde bei Eröffnung des Konvents die zweideutige Frage aufgeworfen; Ob gegenwärtig der baierische Kreis sich nach dem 81er oder 57er Fuß richten könne und solle? — Antwort: dies ist, mit Ehren zu melden, gegen die Wahrheit Herr Beantworter! Das allen Kreisständen mit dem Konvokationsschreiben von dem baierschen Kreisdirectorio mitgetheilte am 26ten Hornung d. J. zur Berathschlagung und Kreisentscheidung vorgelegte Deliberandum primum lautet wörtlich so: Wie die in dem kaiserlichen Ratifikationsdekret vom 22. December 1792. bestimmte Armatur zu Stand zu bringen; welcher Fuß bey Stellung des *Tripli* festzusetzen; und mithin, wie jedem der löbl. Kreisständen sein Kontingent anzusetzen seyn mögte? — Was ist hier zweideutig? Ließ man nicht jedem Kreismitstand volle Freiheit, jeden Fuß anzunehmen, und festzusetzen? —

4) Warum wird im Kreischluße selbst circa quæstionem: quomodo? nicht die Unvermögenheit als Grund zur geringeren Kontingentsstellung angeführt? — Antwort: weil es lächerlich gewesen wäre: wer einmal ein Recht hat, nur 100 fl. zu be-

weiter; ich will ihm also auch noch weiter folgen. Der denkende Leser wird es mir nicht übel nehmen.

P 5 Sechs-

bezahlen, wäre albern, wenn er als Ursache angäbe, daß er 300 nicht zahlen könne.

5) Warum wird im Kreisschlusse so ganz im eigenen Tone hingesezt: daß das Kontingent nicht nach dem 1681ger, der blos ein Idealfuß und von keinem Kreise angenommen seye, sondern nach dem 1757ger Fuß gestellt werde? — Antwort, daß der 81ger Fuß ein blosser Idealfuß seie, stehet in dem Receß §. Erstens ad quæstionem: quomodo? nicht, obschon er in der That ein solcher ist. Dies ist wahr, daß per unanimia beschlossen worden, dieser Fuß seie von keinem einzigen Kreise, am allerwenigsten aber von dem baierischen jemals befolgt worden; er übersteige platterdings die Kräften dieses Kreises (und beide Säze sind wahr) er könne also auch diesmal nicht pro norma genommen werden; sondern es seie auch izt der über 100jährige Usualfuß beizubehalten, und das Triplum, wie im Jahre 1757. zu stellen. Durch diese Worte des Kreisschlusses wurden erschrittene Rechten, 100jähriges Herkommen, als Gründe angegeben: — Hier war also keine blos strozende Eigenmacht, welche der Beantworter nach seiner bekanntermassen ihm eigenen Höflichkeit, dem ganzen baierischen Kreise vorwirft.

Sechster Abschnitt,
der Beantwortung.

Von den eigentlichen Triebfedern zur Aufstellung der bisher widerlegten Reichsverfassungswidrigen Behauptungen.

§. 39.

Im Eingang dieses Abschnittes schildert der Beantworter mit schwarzen aber wahren Farben, die gräßliche, von der französischen Nation aufgestellte, und zum Theil schon in Erfüllung gebrachte Grundsäze; die von ihr geschehene Vergewaltigung des deutschen Reiches, ihre verübte Unrechte und Grausamkeiten — und glaubt, daß kaum die Nachwelt der Geschichte trauen werde, wenn sie ohneracht alles dessen die auffallende Partheilichkeit für Frankreich, die hervorgesuchte Ausflüchten und Weigerungen einiger Reichsglieder gegen Verband und Pflicht vor Augen bekommen wird; Zeitgenossen und Zeugen solcher Vorgänge sollten kaum glauben können, daß sie wirklich hätten geschehen, und noch als zuständige Befugnisse und als Beweise des Patriotismus sogar behauptet werden mögen.

Da die vorgeworfene Partheilichkeit für Frankreich den baierischen Kreis nicht trift und treffen kann; da dieser seine rechtmäßige Quote zur Verthei-

theidigung des Reiches willig und wirklich gestellt, auch andere dahin zielende Reichslasten gern und pünktlich getragen hat, und noch trägt, so will ich mich in diesen Bemerkungen, welche keinem einzelnen Reichsstande, sondern dem gesammten baierischen Kreise gewidmet sind, dabei nicht aufhalten, sondern gleich zu jenem kommen, was in diesem Abschnitte der Beantwortung dem baierischen Kreise besonders zu Last gelegt wird.

Der Beantworter hat schon in seinen vorhergehenden Abschnitten dem baierischen Kreise vorgeworfen, daß er abermal in seinem jüngsten Konvent, so wie in seinen vorigen seit 1682. unpatriotisch, schlecht, reichsverfassungswidrig, strafbar gehandelt habe; Nun, sagt er Seite 54, seie es allerdings der Mühe werth, die eigentliche Quelle und das Triebwerk solcher — der Natur der Sache widerströhmenden — Ausflüsse aufzusuchen, und in ihrem Gang etwas näher zu betrachten.

Um sein Wort zu halten, rükt er in die Beantwortung auf die im Mai erschienene Frage von Seite 55 bis 71 fünfzehen Grundsäze ein, aus welchen das Benehmen des baierischen Kreises geflossen seyn solle, und welche er einzeln zu widerlegen sucht. Ich will sie alle fünfzehn hieher sezen:

1. „Das Verhältnis der Könige von Ungarn und Preussen seye nicht als eine Reichssache anzusehen."

2. „Der Krieg sei nur gegen Oesterreich, wegen der mit andern Mächten eingegangenen Coalition, an welcher das Reich keinen Theil habe, erkläret; und diese von Frankreich als ein Bruch der Allianz vom Jahre 1756. angesehen worden.“

3. „Das einzige verbandmäßige Interesse, so das Reich in Beziehung auf die französischen Angelegenheiten haben könne, schränke sich blos auf die Beschwehrden der im Elsaß und Lothringen begüterten Stände ein.“

4. „Die Antwort von Frankreich an des Kaisers Majestät wegen Entschädigung der in Elsaß und Lothringen begüterten Stände müsse zuvor an die Reichsversammlung gebracht werden; alsdann hange es von dieser ab, was sie sowohl hierauf, als wegen des zwischen Frankreich und Oesterreich abgeänderten Sistems für eine Entschliessung fassen wolle.“

5. „Das Recht der Reichsstände, Bündnisse mit Auswärtigen zu schliessen, könne, so bald Salus publica dadurch in Gefahr komme, nicht ausgeübt werden.“

6. „Eine Association der vorderen Kreisen würde die Folge eines Offensivbündnisses haben.“

7. „Zur Erneuerung der Association bestehe keine reichsgesezmäßige Verbindlichkeit.“

8. „Es sei die Rede nicht im Allgemeinen von der reichsständischen Verpflichtung zu gegenseitiger Vertheidigung angegriffener Reichslande, sondern von der besondern Art gegenseitiger Vertheidigung mittels einer Kreisassociation. Jene wäre gegründet in der allgemeinen Reichsverfassung; diese ruhe auf dem besondern Grund eines bestehenden Bündnisses, und seye ihrem Ursprung nach willkührlich."

9. „Die ehemalige Associationsverbindung könne nicht als fortdauernd angesehen werden, da solche seit 40 Jahren nicht mehr bestehe."

10. „Durch den zwischen Oesterreich und Frankreich zu Versailles geschlossenen Traktat seie das ehemalige Sistem zwischen Deutschland und Frankreich, auf welches die alte Associations-Verbündnis gegründet gewesen, gänzlich geändert."

11. „Das, was beim schwäbischen Kreiskonvent (im vorigen Jahre) zu Ulm geschehen, seye nichts mehr, und nichts weniger, als die Einleitung zu einer bewaffneten Neutralität."

12. „Die Association mache grosse Kosten; der Unterthan sei ohnehin schon mit Abgaben überladen 2c."

13. „Die Feindseligkeit von Frankreich sei eine Sache des ganzen Reichs; diesem könnten einzelne Kreise nicht vorgreifen."

14. „Die deutsche Reichs- und Kreisverfassung helfe im Grund zu Nichts; mit derselben sei wenig auszurichten."

15. „Den höchsten Höfen zu Wien und Berlin seye das unwirksame Wesen der Reichs- und Kreisverfassung bekannt; sie suchten also aus ganz andern Absichten das Reich in ihre Unternehmungen einzuziehen; insbesondere aber gehe die Absicht dahin, einer Neutralität der vorliegenden Reichskreise vorzubeugen, weil sie dadurch gehindert würden, aus Ihrer Fehde gegen Frankreich eine gemeinsame Sache des Reichs zu machen, und die Folgen solcher Fehde dem ganzen Reich, dessen Kreisen und Ständen aufzuwälzen, welche besonders die geistlichen Stände, und die Reichsstädte betreffen könnten."

Dies sind nun die fünfzehn Säze, welche der Beantworter als die eigentlichen Triebfedern des Benehmens des baierischen Kreises angegeben hat. Er sagt am Ende des fünfzehnten Sazes Seite 71. „Eines Marat, Merlins & Compagnons ist diese Sprache vollkommen würdig, auch aus dem Munde eines niederträchtigen Jakobiner Miethlings nicht sonderlich zu bewundern; daß aber — man will nicht sagen, deutsche Reichsstände, — sondern nur deutsche Staats- und Geschäftsmänner solche anhören, und sich sogar damit herumtragen konnten, ist äusserst schändlich, und

für

für die erhabensten Retter des deutschen Vaterlandes im höchsten Grade beleidigend.

§. 40.

Wie kommen aber diese fünfzehn Grundsäze in die Beantwortung der im Mai erschienenen Frage: Ist der Entwurf der Reichsarmatur von 1681. rc. rc.? — Stehen sie etwann alle oder auch nur zum Theil in dieser Frage? — Wie können diese Fünfzehn Säze, als die Triebfedern des izigen Benehmens des baierischen Kreises angegeben werden? — Stehen sie etwann alle, oder nur zum Theil in dem Kreisprotokoll und Receß des in verwichenen Monaten Hornung und Merz gehaltenen Kreiskonvent? —

Ich bitte den geneigten Leser, in dessen Hände die Frage vom Monat Mai gekommen ist, dieselbe noch einmal einzusehen. Er wird finden, daß nicht ein einziger dieser fünfzehn Säze, — und nicht einmal eine Anspielung auf einen einzigen, darinn enthalten seie.

Das Protokoll der Sizungen, der Receß des jüngsten baierischen Kreiskonvent, sind, — und besonders in Regensburg — bekannt; sind gelesen, und durchgegrübelt worden; auch ich hab sie gelesen, und ich kann der ganzen ehrlichen Welt mit Wahrheit versichern, daß abermal kein einziger dieser fünfzehn Säze, und nicht einmal eine Anspielung auf einen einzigen in den Akten des jüngsten baierischen Kreiskonvent enthalten seye.

Ich muß also noch einmal fragen: Wie kommen diese fünfzehn Säze — als die Triebfedern des izigen Benehmen des baierischen Kreises — in die Beantwortung der im Monat Mai erschienenen Frage? — Ich muß hier, wie man sagt, den Deckel vom Hafen thun: Diese fünfzehn Säze sind aus einer im verwichenen Jahre, wie es heißt, in T... verfertigten Schrift: Ueber Kreisassociationen, Reichskrieg und Neutralität. Frankfurt und Leipzig 1792. ausgehoben worden nnnn). Diese Schrift hat mit der Denkungs- und Benehmungsart des baierischen Kreises, und mit der für diesen im Mai erschienenen Frage Nichts gemein: Wie konnte also der Beantworter dieser Frage, diese Säze, als Triebfedern der baierischen Kreishandlungen in seine Beantwortung sezen? — Die Frage ist in wenig Händen. Ließt nun Jemand die Beantwortung der Frage, der diese nicht gesehen hat, so muß er nothwendig auf den Gedanken verfallen, daß diese fünfzehn Säze in der Frage stehen, weil ganz natürlich die Antwort auf die Frage passen soll; daß mithin diese Säze die wahre Triebfedern der baierischen Kreishandlungen,

nnnn) Ob diese fünfzehn Säze wörtlich oder dem Sinn nach, in der oben angezeigten Schrift enthalten seien, geht den baierischen Kreis nicht an. Er überläßt es dessen Verfasser, sie zu rechtfertigen, wenn er kann und will.

gen, wofür sie der Beantworter angiebt, seien. — Ist aber dies nicht ein wahrhaft unredlicher, pasquillantischer Kunstgriff, einen ganzen Reichskreis verdächtig und verhaßt zu machen? — Ich lasse den ehrlichen, unbefangenen Leser urtheilen! —

Ich will jedoch lieber den Beantworter entschuldigen, wie Nächstenliebe fordert: Es scheint, die so betitelte Beantwortung auf die Frage vom Monat Mai seye nicht das Werk eines Einzigen; es scheint zusammen gestoppeltes Stückwerk zu seyn; und man habe zwei Schriften auf einmal, unter einem Titel der Beantwortung auf die im Mai erschienene Frage, widerlegen wollen. Ist dieses: so ist es ungeschikt, und macht beiden Stuckwerkern bei dem denkenden Mann keine Ehre.

Was der Beantworter, oder sein Nacharbeiter, ferners Seite 71 — 73 von der nothwendigen, und, wie er glaubt, reichsgesezmäßigen Association der vordern Reichskreisen vorbringt, trift den baierischen Kreis nicht, weil oben S. 84. u. f. schon erwiesen worden ist, daß der baierische Kreis der Association der vorliegenden fünf Kreisen niemal beigetretten ist.

So kann man auch von Seite des baierischen Kreises ganz, ohne Antwort lassen, was auf der Seite 73. der so betitelten Beantwortung auf die Frage vom Monat Mai ferner von — mit dem Verhältnis eines deutschen Reichsstandes auf

keine Weise zu vereinbahrenden Neutralitätssistem; — von aufgedekten Triebfedern; von Kabalen weiter vorkommt. Der baierische Kreis weiß von Neutralität Nichts; — Die aufgedeckt seyn sollende Triebfedern sind abgeschmakt; — Kabale kennt er nicht. — Getraut man sich, nicht in anonymischen Schriften, sondern offen, reichsgesezmäßig, sich über Neutralität eines Mitgliedes des baierischen Kreises zu beschwehren, so wird dieser Kreismitstand sich dagegen bündig vernehmen lassen.

Siebenter Abschnitt.

Der Beantwortung.

Von der allgemeinen Verbindlichkeit des neuesten Reichsschlusses, die Stellung des Triplums nach der Verfassung von 1681. betreffend.

§. 41.

Um die allgemeine Verbindlichkeit aller Reichskreisen, und besonders des baierischen, bei iziger Kriegsverfassung den 81ger Fuß zu befolgen, zu erweisen, bringt der Beantworter in diesem Abschnitte nichts Neues vor, sondern wiederholt lediglich, was er in seinen vorhergehenden Abschnitten schon gesagt hat. Seine Säze sind folgende:

a)

„a) Jedes Mitglied des deutschen Reiches, so wie eines jeden andern Staates, soll und muß bei einem ausserordentlich gefährlichen Anfall das äusserste thun; zur Defension des Vaterlandes nach seinen Kräften, und nach aller Möglichkeit mitwirken; — dies bringt schon die Regel der Gesellschaft, der allgemeine Verband, die wechselseitige Garantie, die Reichsverfassung mit sich; dies gründet sich auch auf die Reichslehenverbindlichkeit und auf ausdrükliche Reichsgrundgeseze.

b) Die Verbindung und Hilfe muß nach der Gefahr abgemessen werden; und die Bestimmung des zusammen zu stellenden Quantums ist, nach den Reichsgesezen, die Sache der gesezgebenden Gewalt im Reiche. — Da im Jahr 1680. die Gefahr von Seiten der Franzosen und Türken für das Erzhaus Oesterreich in Ungarn 2c. dringender wurde, war eine andere, stärkere, und der drohenden Uebermacht mehr angemessene Verfassung unumgänglich nothwendig.

c) Bei den stuffenweisen Erhöhungen der Reichskreisverfassung konnte die gesezgebende Gewalt keine andere Entscheidungsgründe haben, als auf der einen Seite die Macht des Feindes, die dem Staate drohende grosse Gefahr; und auf der andern das wirkliche Vermögen des gesammten Reiches. — Es ist daher

her unstreitig, daß eben diese gesezgebende Gewalt, in so lang, als sie die Gesammtkraft der Kreise und Stände noch nicht für überstiegen, sondern noch für weiter vermögend hält oooo), auch zu neuer und fernerer Erhöhung des Universalquantums den Umständen nach befugt ist. — Es ist unwidersprechlich, daß das unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammelte Reich berechtigt seie, das Universal Hilfsquantum nach der nur immer möglichen Gesammtkraft an- und festzusezen; — Eben diese Staatsgewalt ist befugt, jedem Kreise, und, wenn sie sich damit befassen will, jedem einzelnen Kreisstande, seine Quote zum Ganzen, nach Maasgabe dieses, folglich eben so nach der äussersten Möglichkeit, zu bestimmen, und zuzutheilen. — Geschieht solche Bestimmung und Zutheilung; so ist die besondere Einwilligung des Kreises oder Standes gar nicht erforderlich; — Die Nichteinwilligung kann dem, was

oooo) Oben Seite 6. ist schon etwas über diesen Einfall gesagt worden. Hier möchte ich von dem Beantworter den Aufschluß über diese Fragen haben: Wie kann man denn am Reichstage wissen, wie weit sich die Gesammtkraft der Kreise und Stände erstrecke? — ob sie nicht noch weiter vermögend seie; — ob sie nicht schon auf den Gränzpunkt der immer möglichen Anstrengung stehe? — Kann man sich das so einbilden, wie man es wünschet? —

was die Mehrheit beschlossen hat, nicht im Wege stehen, weil nach den Reichsgesezen pppp) die Mehrheit der Stimmen entscheidet, und die mindern Stimmen dem — solchergestalt gefaßten, und vom Reichsoberhaupt confirmirten Schluß ohne alle Ein- und Widerrede nachzukommen verbunden sind."

§. 42.

Ich will einsweilen über diese Säze des Beantworters meine Bemerkungen ganz kurz machen, weil es gröstentheils schon widerlegte Wiederholungen sind; alsdann wollen wir ihn weiter hören.

ad a) Daß ein Mitglied des deutschen Reiches dem angegriffenen Reiche Hilf leisten müsse, ist richtig; aber daß diese zu leistende Hilfe nach den gänzlichen Kräften, nach aller Möglichkeit von jedem Mitgliede geleistet werden müsse, ist nicht so richtig. Aus den ächten Begriffen von Gesellschaft, Verband, wechselseitiger Garantie fliesset diese Schuldigkeit nicht, wenn selbst durch die bestimmte und beschränkte Art dieses gesellschaftlichen Verbandes die zu leistende Hilfe selbst bestimmt und beschränkt ist. Und dies ist hier der Fall; die Reichslehen-Verbindlichkeit hält jeden Reichsvasallen zu der Matrikular-

pppp) Nach welchen? — Die Reichsgeseze sind vielmehr dagegen. Sehe oben Seiten 68. 73. 77.

kular- oder herkömmlichen Hilfe an; und zu weiter Nichts. Mir wenigstens ist auch kein Reichsgrundgesez bekannt, welches verordne, daß jedes Reichsmitglied zur Defension des Vaterlandes nach seinen Kräften, und nach aller Möglichkeit mitwirken müsse. — Daß die Bestimmung des zusammen zu stellenden Quantums nach den von dem Beantworter Seite 74. angezogenen Reichsgesezen, die Sache der gesezgebendeu Gewalt seie, ist wahr; wie weit aber diese Gewalt hinein; — und ob sie bis zur äussersten Möglichkeit jedes verbündeten Staatsglieds gehen könne; — ob sie auch jene, die nicht bestimmen, durch Machtsprüche verbinden könne, sich gegen reichsgesezlichen Matrikular-Anschlag und giltiges Herkommen bis aufs äusserste anzugreiffen; dies stehet in all diesen Reichsgesezen nicht, — und darauf kömmt es doch hier an. Schon oben Seite 6. ist von diesem Einfall des Beantworters die Rede gewesen.

ad b) Daß im Jahre 1680. wegen annahender Gefahr von Seiten Frankreichs uud der Türken eine bessere Kriegsverfassung nüzlich und gewissermassen nothwendig gewesen seye, ist schon in der Främge Seite 8. gesagt worden; ob sie aber, wie sie wirklich im Jahre 1681. bestimmt worden ist, allgemein verbindlich seie? ist eine andere Frage, worauf die Antwort schon in diesen Bemerkungen Seite 65. u. f. gegeben worden ist.

ad c) Daß die geſezgebende Gewalt im deutſchen Reiche, in dieſem groſſen aus mehreren einzelnen ſelbſtſtändigen Staaten zuſammen geſezten Staate, aus den Begriffen von Verband und wechſelſeitiger Garantie bei drohender Gefahr für das Ganze, einem jeden verbündeten Staatsgliede bis zur Gränzlinie der äusserſten Möglichkeit; und ſo lang ſolches nicht gänzlich erſchöpfet iſt, ſeine zu ſtellende Quote anſezen, und ihm zu deſſen Leiſtung verbinden könne, — iſt ein auffallender. alle Aufmerkſamkeit verdienender Saz; beſonders wenn nach der Meinung des Beantworters, oder ſeines Gehilfen, auch die nicht zu einem ſolchen, Land und Leute verderblichen, Anſaz freiwillig beigetrettene Reichsſtände ihn doch ohne alle Ein- und Widerrede zu befolgen verbunden ſeyn ſollen, ſo bald die, von einigen Mächtigeren .... veranlaßte, von minder anſehnlicheren.... gemachte Stimmenmehrheit vorhanden iſt. Ich will hier Nichts mehr beiſezen, da kurz zuvor ad a) ſchon hievon die Rede war.

§. 43.

Wir wollen den ſogenannten Beantworter nun weiter hören:

„d) Es hat ſeine Richtigkeit, ſagt er Seite 77, daß bei der Repartition des Univerſalquantums ein gewiſſer Maasſtab an die Hand genommen werden muß; — Weil aber viele Schwierigkeiten in Anſehung der Matrikel ſchon lang vor der izigen Verfaſſung obgewaltet hat-

ten qqqq), sah sich die gesezgebende Gewalt, um die zu erhöhen nöthig befundene Verfassung auf einen solideren Fuß zu sezen, gezwungen, gerade durchzugreifen, und wie die eigene Worte des Reichsgutachten von 1681. lauten, die Repartition in die Kreise nach eines jeden damaliger Erträglichkeit festzusezen.

e) Da auf abgenommene Länder im Jahre 1681. Rüksicht genommen worden, und ohnerachtet der von mehreren vorgegebenen Depauperirung und Unvermögenheit dennoch die Eintheilung nach eines jeden Kreises Erträglichkeit geschehen ist; so ist handgreiflich, daß die damalige Repartirung jezt um so viel mehr erträglich seie, als bisher weiter keine Länder abgekommen sind rrrr), und 30 volle ruhige

qqqq) Es waren also die Reichsstände nicht einig; — sie bestunden also auf ihren Moderationen; — auf ihren an die Stelle der Wormser Matrikel getrettenen Usualmatrikeln! —

rrrr) Schon wieder die Rede von dem kleinen keines Betrachtes werthen Inndistrikt! — Oben Seite 13. note l) steht eine kleine Bemerkung über diese angebliche Kleinigkeit. Diese Note gehört aber, wie gesagt, nicht in die Beantwortung, oder in ihre von einer andern Meisterhand erschaffene Fortsezung: Es ist izt die Rede nicht, was Baiern, *quà* Baiern auch nach abgekommenen Inndistrikt könne; sondern was es als baierischer Kreismitstand, da von der Schuldigkeit des baierischen Kreises die Rede ist, thun müsse.

ruhige und meistens gesegnete Jahre seit dem 7jährigen Krieg, bei welchen die Kontingents-stellungen und deren komplete Erhaltung ohnehin nicht so genau und reichsschlußmäßig ssss) genommen und gefordert wurden, zur gänzlichen Erhohlung doch wohl hinreichend seyn können.

f) Die Repartition von 1681. ist in den Jahren 1702, 4, 6, 27, 34, 57 immer wieder anerkannt, und auch im Reichsschluß vom 19ten Jenner d. J. der sich auf die vorherigen gründet, abermals angenommen, erneuert, und festgesetzt worden; — die ältere Reichsschlüsse wollen aber, daß ein jeder Kreis das ihm zugetheilte Quantum vollständig, ohne allen Abbruch stelle; alle eigenmächtige Moderation, mindeste Abänderung oder Willkühr ... ist durch solche, mithin auch durch den jüngsten Reichsschluß verboten: Es ist also das aufgestellte Herkommen *ex contrario* an sich die gröste Unbilligkeit gegen Kaiser und Reich; untergräbt die Grundpfeiler der Reichsverfassung ꝛc. ꝛc. ist an sich null und nichtig tttt).

ssss) Es ist doch sonderbar: im 7jährigen Kriege nicht so genau und reichsschlußmäßig — im 93 Kriege ganz genau und reichsschlußmäßig — In welchen Jahren gelten und verbinden denn Reichsschlüsse? — Davon oben S. 96. schon ein mehreres.

tttt) Dies sind aufgewärmte Schimpfungen. Welche Abfertigung sie verdienen, steht oben Seite 76. 97.

g) Gesetze, und folglich auch Reichsschlüsse, können nur von Kaiser und Reich abgethan, oder ausgeleget werden. Die Reichsschlüsse von Stellung des Tripli nach dem 81er Fuß und besonders jene von 1704 und 5, sind ganz klar, nicht die geringste Zweideutigkeit ist darin, sondern wollen ganz positiv, die Kreise sollen das Triplum nach dem 81er Fuß stellen: mithin ist Nichts, gar Nichts vorhanden, wodurch der baierische Kreis seine bisherige Nichtbefolgung solcher feierlicher Reichsschüsse . . . nnr im miudesten rechtfertigen könne . . . Nichts bleibt ihm übrig, als sich — der reichsständischen Pflicht und Schuldigkeit gemäß — nunmehr nach dem Inhalt der gesetzkräftigen Reichsschlüsse zu fügen.

§. 44.

Auch über diese Sätze der Beantwortung können folgende kurze Bemerkungen hinlänglich seyn, welche in dem vorhergängigen schon weitläufig entwickelt worden sind.

ad d) Daß eine Erhöhung des zu stellenden Mannschaftsquantum in dem Jahre 1681. räthlich und etwa auch nothwendig gewesen seie, mag wohl seyn; allein daß die gesetzgebende Gewalt mit gänzlicher Hintansetzung der wormser — und der den Kreisen bis ins Jahr 1681 eigenen Usualmatrikel, so gerad habe durchgreifen, und eine so hoch laufende Repartition den Kreisen festsetzen kön=

können; ob sie wahrhaft nach eines jeden Kreises und einzelner Ständen damaliger Erträglichkeit abgemessen worden seie, ist nicht so gewiß. Wenigstens der baierische Kreis beschwerte sich schon laut und offen, über seine unproportionirliche Anlegung, und trat ihr nicht bei, wie oben Seite 43. und 77. gezeigt worden ist. Daß da, wo Jura Singulorum eintretten, wo von Belegung und Besteurung der Reichsständen die Rede ist, eine Durchgreifung durch vermeintliche Stimmenmehrheit nicht Platz habe, ist gleichfalls Seite 73. u. f. hinlänglich dargethan worden.

ad e) Wenn auch die Repartition von 1681 nach der damaligen Erträglichkeit der Reichskreisen geschehen wäre, wie doch nicht ist, so würde daraus nicht folgen, daß im Jahre 1793. abermal wieder der jetzigen Erträglichkeit derselben anpassend seie: Auch nach einem 30jährigen Frieden kann mancher Reichsstand in mißlichen Umständen seyn: Seit Jahrhunderten durch jährliche Zinsen drückender Schuldenlast, in mehrern Milionen laufende aufgehalste Zahlungen, aus physischen und moralischen Ursachen entstandene Verheerungen, den Unterthan aussaugende, nie vergütete Truppenzüge können ihn zu Tragung eines solchen Lastes unfähig machen; — und wen in einem Kreise mehrere solcher Stände ansässig sind, so wird wohl die Repartition von 1681 im Jahre 1793. der wirklichen Erträglichkeit desselben nicht angemessen seyn. — Oder sollte er etwan

wan sich und seine Unterthanen bis zur äussersten Erschöpfung anstrengen müssen, da von ihm, nach dem ächten Begriffe von Reichsverband, nie mit Recht gefordet werden darf, was er nach absoluter Möglichkeit kann, sondern was er, als Verbündeter thun muß. Jedoch hievon ist schon oben S. 117. weitläufiger gehandelt worden.

ad f) Was von dem Armaturssentwurf von 1681, von dessen öftern durch jüngere Reichsschüsse geschehenen Erneuerungen, und von diesen Reichsschlüssen selbst – von einzelnen Kontraventionen, — von dem Herkommen des baierischen Kreises zu halten seie, ist oben Seite 42. 48. 56. 71: und 73. bestimmt gezeigt worden. Man bezieht sich lediglich darauf, um dem Leser das Eckelhafte der Wiederholung zu ersparen.

ad g) Wie Reichsschlüsse ausgelegt, und gar abgethan werden können steht oben Seite 56. Der Beantworter, oder sein Stückwerker, irrt sich aber gewaltig, wenn er diktatorisch ausruft: Nichts, gar Nichts ist vorhanden, wodurch der baierische Kreis seine bisherige Nichtbefolgung solcher feierlicher Reichsschlüsse nur im mindesten rechtfertigen könne. Ich sag ihm: Viel, recht viel ist vorhanden, wodurch der baierische Kreis sein über hundertjähriges Benehmen in Stellung seines Kontingents nachdrucksam rechtfertigen kann. — Was es seie, habe ich ihm schon gesagt. Es

ist

ist die Nichtverbindlichkeit des Armatursentwurf von 1681. für den baierischen Kreis S. 98. Die vom Kaiser und Reich geschehene Gutheissung dieses Benehmens S. 100. Das vollgiltige Herkommen dieses Kreises S. 102. u. f. An diesen Stellen kann er sich des mehrern ersehen.

Ich kann nun den unbefangenen Leser mit Zuversicht fragen: Hat der Beantworter in seinem siebenten Abschnitte durch diese leere Wiederhohlungen die allgemeine Verbindlichkeit des neuesten Reichsschlusses, die Stellung des Triplum nach der Verfassung von 1681 — wirklich erwiesen? — Warum hat er doch am Ende dieses Abschnittes die alte Schulformel: Q. E. D. (quod erat demonstrandum) nicht beigesetzt? — Der einsichtvolle, unpartheiische Leser wird diesen Beweis darin nicht finden, weil in den Augen jedes ehrlichen Mannes Wiederhohlungen, und schimpfende Ausfälle keine Beweise sind.

Achter Abschnitt
der Beantwortung.

Von der allerhöchsten Obliegenheit Kaiserlicher Majestät zur Vollstreckung und Aufrechthaltung der Gesetze und Schlüsse des Reichs.

§. 45.

In diesem letztem Abschnitte der so betittelten Beantwortung schreibt der Beantworter

Seiner Kaiserlichen Majestät die Obliegenheit vor, welche Allerhöchstdieselbe zur Vollstreckung und Aufrechthaltung der Gesetze und Schlüsse des Reichs haben solle. Diese Vorschrift ist freilich für einen Privatmann (der anonymische Beantworter, er seie sonst, wer er wolle, kann nicht anderst, als ein solcher betrachtet werden) etwas keck; allein sehen wir doch, was er vorschreibe — ... Nach dem wichtigen Auszuge aus der Executionsordnung §. 97. „daß es ein ganz vergeblich Werk wäre, gute und vernünftige Ordnungen, Konstitutionen und Satzungen zu machen, wo dieselbe (versteht sich, so lang sie verbindlich sind) nicht gehandhabt, wirklich vollzogen, und die Säumigen oder Ungehorsamen mit Ernst dazu angehalten werden möchten" sagt Er:

„Kaiserliche Majestät sind nach Ihrer beschwornen Wahlkapitulation Art. II. §. 3. feierlichst verpflichtet, nicht nur auf die Reichsfundamentalgesetze, und die schon bestehende Reichsschlüsse, sondern auch auf dasjenige, was bei gleichmäsigen Reichsversammlungen ferner für gut befunden und beschlossen werden möchte, — stet, fest und unverbrüchlich zu halten, unter keinerlei Vorwand daraus schreiten, noch Jemand dawider beschweren zu lassen" uuuu)

In

uuuu) Und doch im 7jährigen Kriege nicht so genau und reichsschlußmäßig? — War etwa damals kein Reichsschluß vorhanden? —

In diesem Basi der von dem Beantworter gewagten Vorschrift der Obliegenheit Kaiserlichen Majestät in Vollstreckung und Aufrechthaltung der Gesetze und Schlüsse des Reichs, ist er abermal mit seinem Leser nicht redlich zu Werke gegangen. Der ganze zweite Artikel der jüngsten Wahlkapitulation, und sein dritter §. haben die Reichsgrundgesetze, und hauptsächlich jene; welche die verschiedene Religionsparteien im deutschen Reiche betreffen, zum Hauptgegenstande. — Wahr ists, Seine Kaiserliche Majestät versprechen auch in diesem §. all dasjenige, was bei vorigen Reichstägen oder Reichsdeputationen verabschiedet und geschlossen, und durch die nachfolgenden Reichskonstitutionen und Gesetze, — oder NB. das rechtmässige Reichsherkommen nicht wieder aufgehoben worden, stet, fest und unverbrüchlich zu halten. Sollte aber diese Stelle des jüngsten Kaiserlichen Wahlgedings, welche nach ihrem ganzen Zusammenhange die Reichsgrundverfassung, und nicht wandelbare Kriegsverfassungen und sie bezielende Reichsschlüsse zum Gegenstand hat, auch auf den Reichsschluß von 1681. und auch auf den von diesem Jahre anwendbar seyn, so müste zuerst untersucht, und von der gesetzgebenden Gewalt im deutschen Reiche entschieden werden, ob nicht der baierische Kreis ein rechtmässiges Reichsherkommen gegen die Repartition von 1681. für sich habe, wodurch, selbst nach dem Buch-

staben

staben der neuesten Wahlkapitulation, diese Repartition nicht mehr für ihn verbindlich sei. So, aus dem Stegreife, wie der Beantworter aus einer schief angebrachten Zitation der Wahlkapitulation thut, wird sich glaublich der baierische Kreis aus seinem über hundertjährigen Herkommen schwerlich verdrängen lassen.

§. 46.

Nach dieser Vorausschickung schreibt nun der Beantworter Seiner Kaiserlichen Majestät vor, was Allerhöchstdieselben zu thun haben.

„In Gemäßheit dieser theuersten Pflicht, sagt er, kann also die allerhöchste Executivgewalt nicht umhin, auf der genauen Vollstreckung des jüngsten Reichsschlußes vom 19ten Jenner dieses Jahres nach dem gänzlichen Umfang aller vorherigen — auf die Verfassung von 1681. Bezug habenden, und in jenem ihrem völligen Inhalt nach erneuerten Schlüsse nachdrucksamst zu bestehen, mithin

a) die komplete, umgeänderte, mustermäßige Stellung der nach dem Fuß von 1681 und 1702 darnach festgesetzten Triplum einem jeden Kreise zugetheilten Quote an Kavallerie und Fußvolk,

b) die Versehung der Kontingente mit allem Nöthigen, und bei sich zeigenden Abgang die vollständige Ergänzung, dann

c) die Mustermäßige Unterhaltung und Rekrutirung derselben unrucksichtlich zu fordern; so fort

d) Alle unstatthafte Einwendungen von gesetzwidriger Observanz und unzulässigen Herkommen, ingleichen

e) alle eigenmächtige Moderationen und willkührliche Abänderungen gerechtest zu verwerfen; gegen die Contumaces aber

f) die allerhöchste Kaiserliche Authorität, und nach Inhalt der Reichsschlüsse vom 7ten April 1705. und 30. März 1706. die weiteren zweck- und gesezmäßigen Vorkehrungen eintretten zu lassen" vvvv).

Dieser

vvvv) Diese strenge Pflicht Seiner Kaiserlichen Majestät (wie der Beantworter sagt) zu erweisen, giebt er sechs, wie er glaubt, wichtige Ursachen an; Es sind folgende:

1) Kaiserliche Majestät könnten nach ihrem Wahlvertrag Art. V. §. 7. nicht gestatten, daß bei Reichshilfe und Anlage sich ein Stand befreiungsweise eximire: folglich könnten Allerhöchstdieselben auch nicht gestatten, daß ein ganzer Kreis sich verminderungsweise eximire.

2) Die vom Feind vergewaltigten Kreise und Stände, so wie jene, welche ihre Quoten schon nach dem jüngsten Reichsschluß gestellet haben, hätten ein volles Recht, auch von den übrigen Kreisen und Ständen das nämliche zu fordern; Den Gehorsamen

Dieser von dem Beantworter Seiner Kaiserlichen Majestät als pflichtmäsig vorgezeichnete Gang.

men könne der Kaiser durch Nachsicht gegen die Ungehorsame nichts vergeben.

3) Es komme hier auf die Vertheidigung des deutschen Reichs gegen einen gefährlichen Feind an.

4) Es müsten die in Elsaß und Lothringen mißhandelte Reichsstände, und die Unglückliche am Rhein entschädiget werden.

5) Es müsten die durch verschiedene Friedensschlüsse an Frankreich geschehene Abtrettungen wieder erobert werden; Endlich

6) Erfordere die Ehre, Wohlfahrt und Sicherheit des deutschen Reiches, daß man gegen einen furchtbaren Feind einen dauerhaften Frieden erkämpfe. —

Obschon keine Ursache in der Welt Unbilligkeit zur Pflicht machen kann, und mithin die sechs angegebene Ursachen mit Stillschweigen übergangen werden könnten, so will ich doch einige Worte darüber sagen:

ad 1) In der angezeigten Stelle der Wahlkapitulation ist die Rede von gänzlichen Eximirungen, welche Kaiserl. Majestät nicht gestatten zu wollen versprechen. Leistet aber ein Kreis, und die demselb einverleibte Stände, was sie schuldig sind, so ist weder eine befreiungsweise, weder eine verminderungsweise gemachte Exemtion vorhanden.

ad 2) Weder die vergewaltigte Stände, weder jene, welche ihre Quoten bereits nach dem jüngsten Reichsschluß gestellt haben, (welche diese seien, ist mir unbekannt) haben gegen ihre Reichsmitstände mehr Recht, als zu fodern, was diese schuldig sind. Der unschikliche Ausdruck: Ungehorsame, wel-

Gang, ist mit dem deutschen Reichssystem, mit der durch Reichsgrundgesetze bestimmten Gerechtigkeitspflege, unvereinbarlich. Es ist hier die Rede nicht vou ein oder dem andern einzelnen Reichsstande, sondern von einem ganzen aus höchst- und hohen Reichsständen bestehenden Reichskreise; es hat dieser bei seinem jüngsten reichsgesezmässig gehaltenen, offenen Konvent, so wie bei seinen ältern Kreistägen, den Satz aufgestellt: Der Armatursentwurf von 1681 verbinde ihn nicht, weil er ihn nie angenommen, und mit Wissen Kaisers und des Reichs nie befolgt habe; Er habe ein giltiges Herkommen für sich, wie seit 1727. bei allen Reichskriegen, also auch diesmal, sein Kontingent zu stellen. Nach diesem Grundsatz fertigte dieser Kreis seinen Receß, und benahm sich. Ist man mit diesem Benehmen des Kreises nicht zufrieden, so muß vor allem sein Grundsaz auf offenen Reichstage geprüft, uud von den unter ihrem höchsten Oberhaupt versammelten Reichsständen die Vorfrage entschieden werden: Ob der baierische Kreis

 wirk-

welcher schon in ältern Zeiten so viele Zerrüttung in Teutschland verursacht hat, kann alsdann auf sie nicht passen. Er hätte, wenn man gedacht hätte, wegbleiben sollen.

ad 3. 4. 5. 6.) Obschon dies alles zu wünschen, nnd auch zu erwarten ist, so folgt doch nicht daraus, daß die Reichskreise mehr thun müssen als sie schuldig sind. — Es kömmt also, wie gesagt, alles auf Entscheidung dieser Frage an.

wirklich ein giltiges Herkommen vor sich habe, sein Kontingent so zu stellen, wie er es gestellt hat? Dies ist der gesetzmåsige Gang, Schon vor dieser nothwendigen Entscheidung die Observanz dieses Kreises gesezwidrig, sein Herkommen unzulåssig nennen, wie der Beantworter lit. d. gethan hat, ist wie man in den Schulen redet, eine abgeschmackte petitio principii; — Schon itzt von Contumacibus, von Drang und Zwang auf Stellung des kompleten Triplum nach dem 81er Fuß, von gesetz- und zweckmåsigen Vorkehrungen (wenn man unter diesen etwas anders, als die Bringung der Sache ans Reich verstehet) reden, und solche Reichsverfassungswidrige Handlung Seiner Kaiserlichen Majeståt zur Pflicht anschreiben, ist voreilig, frech, respektswidrig.

Und welches sollen dann die, nach Inhalt der Reichsgutachten vom 7. April 1705 und 30sten Merz 1706 weitere zweck- und gesezmåsige Vorkehrungen seyn? — In diesen zweien Reichsgutachten, welche erst durch kaiserliches Ratifikationsdekret vom 19. April 1706. zu Reichsschlüssen erwachsen sind, wurde vom Reiche darauf angetragen, daß die Morosi wwww) in Stellung ihrer Kontingente bei Vermeidung Reichskonstitutionsmåsiger Execution

cution

wwww) Wer sind diese? — Nach dem Begriffe des Wortes jene, welche ihre offenkündige entschiedene Schuldigkeit nicht erfüllen.

cution zur Erfüllung ihrer Pflicht excitiret und angehalten werden sollten xxxx). Also nur das Reich unter seinem allerhöchsten Oberhaupt kann die zweck= und gesetzmäsigen Vorkehrungen contra notorie morosos verfügen: — Wie schreibt sie dann der Beantworter auf die Liste der theuersten Pflichten der allerhöchsten Executivgewalt? Wer ist diese im deutschen Reiche? —

Jedoch was halten wir uns mit den Einfällen der erhitzten Einbildungskraft des Beantworters auf? — Der baierische Kreis kennt und verehrt viel zu sehr die in so kurzem Zeitraum zum Erstaunen Europens bethätigte Gerechtigkeitsliebe und weiseste Einsichten seines theuersten und allerhöchsten Reichsoberhaupts, als daß er nur muthmassen könnte, daß solche Einflüsterungen bei Allerhöchstdemselben den geringsten Eindruck machen könnten. Sollten die im Mai erschienene Frage, die Beantwortung darauf, die gegenwärtige darüber gemachte Bemerkungen das Glük haben, selbst unter die Augen Seiner itzt glorreichst und

xxxx) Wurden diese zwey Rcheichsschlüsse wirklich exequiret? — Sehe oben S. 48 u. f. Wäre es möglich und recht gewesen, so hätte es gegen den damaligen Administrator von Baiern vorzüglich eschehen müssen, damit er andern mit gutem Exempel vorgienge. Davon steht oben S. 89. u. f. ein mehrers.

väterlichst regierenden Kaiserlichen Majestät zu kommen; — sollten sie wenigstens so glücklich seyn, daß über sie ein unbefangener, redlicher, nicht augenblickliche Wünsche bezielender Auszug Allerhöchstdenenselben vorgelegt würde: so könnte sich der baierische Kreis die Allerhöchste Begnehmigung Seiner Kaiserlichen Majestät sicher versprechen.

Sollte sein Benehmen an das gesammte Reich gebracht werden, so würde und müste er da gehört werden. Er würde seine Rechte, wenn man noch daran zweifeln könnte, darthun, und er dürfte sicher auf die hohe Einsicht und Gerechtigkeit der übrigen Reichskreisen, und der dahin gehörigen höchst- und bohen Reichsständen zählen, daß diese das dem ihrigen seit hundert Jahren ähnliche Benehmen des bairischen Kreises nicht misbilligen würden.

So endiget der Beantworter seine sogenannte Beantwortung der im Monat Mai erschienenen Frage: Ist der Entwurf der Reichsarmatur von 1681. zu 40,000 Mann *in Simplo* und 120,000 *in Triplo* für sämmentliche Reichskreise, und den baierischen insonderheit, reichsgesetzmäsig verbindlich? und auch ich schliesse

meine

meine Bemerkung über diese Beantwortung. Dem unpartheiisch- und sachkundigen Leser kommt nun die Entscheidung zu: Ob die Beantwortung auf die Frage passend, ob sie gegründet, entscheidend seie? Ob der Beantworter die in der Frage aufgestellte Gründe widerleget; ob er den Nichtbestand des darin aufgestellten Herkommens des baierischen Kreises gründlich erwiesen; ob er die Schuldigkeit aller Reichskreisen, und insonderheit des baierischen, izt bei Stellung ihrer Kontingente den 1681er Fuß zu befolgen, überzeugend dargethan habe; — oder ob seine Einstreuungen durch diese Bemerkungen hinlänglich beseitiget worden seien.

Nur eines muß ich noch beisetzen: Es ist gewiß für jeden biedern Deutschen, für jeden denkenden Kopf traurig, daß bei allen Reichskriegen, so wie bei dem itzigen, über die Art und Grösse der zu stellenden Reichshilfe so oft gezankt, und, wie diesmal von dem Beantworter geschehen, mit Bitterkeit geschrieben wird; daß vieles gefodert, mancher Vorschlag gemacht, und doch am Ende das alte Chaos gelassen wird. Sollte nicht der Grund dieser Zerrüttung in der seit Jahrhunderten

derten versprochenen, und bis diese Stunde unterlassenen Rektifikation der Matrikel liegen? — Daß die wormser Matrikel wegen ihrem ungleichen Ansatz, wegen vielen, gegen ihren Anschlag, erfolgten Exemtionen und Moderationen nicht mehr ganz brauchbar seie, weiß Jeder, dem Deutschlands Verfassung und die Lage deutscher Staaten und Länder, bekannt sind. Diese Matrikel hatte also eine Rektification nöthig. Die Reichsstände sahen dies für so wesentlich an, daß sie in mehrern Reichsschlüssen ernsthaft darauf drangen; ja sogar im Jahre 1669, sich nur unter der Bedingnis, daß diese Rektification innerhalb fünf Jahren vorgenommen werden solle, zur Stellung ihrer Kontingente erboten haben.

Und sie erfolgte doch nicht. — Vielmehr wurde im Jahr 1681. das Matrikularquantum auf einen so enormen Fuß gesetzt, daß wenige Kreise (vielleicht gar keiner, der baierische aber gewiß nicht) solchen thätig zu erfüllen im Stande sind. Was ist nun bei solcher Lage zu thun? Bis zur Rektification der Matrikel wird sich wohl kein Reichskreis, und wahrscheinlich auch der baierische nicht, von seinem Herkommen, von seinrr Usualmatri-

matrikel, so leicht verdrängen lassen. Der Beantworter hat wohl Seite 36. gesagt, itzt, bei vorhandener Gefahr, seie zur Rektification der Matrikel keine Zeit. Allein der gute Gott wird doch Europa und dem deutschen Reiche bald den lieben Frieden schenken; Sollte alsdann nicht das erste Geschäft seyn, die Matrikel durch passende Rektification auf einen solidern Fuß zu setzen, und dadurch den ewigen Kollisionen und Widersprüchen ein Ende zu machen? — Ob dies nicht ein frommer deutscher Wunsch seie; was bis dahin, und auch nach erfolgtem Frieden geschehen wird, kann nur die grosse Lehrmeisterinn, die Zeit, lehren.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Tabelle

Ueber die Abstimmmungen im Reichs-Fürstenrathe vom 16ten Juny 1681, die Repartition des Quanti betreffend.

16 unbesetzte Stimmen.

- Bisanz.
- Pfalz Neuburg.
- Pfalz Zweybrücken.
- Worms.
- Speyer.
- Br. Onolzbach.
- Würtemberg.
- Mekl. Schwerin.
- Ellwangen.
- Savoyen.
- Weisenburg.
- Schwerin.
- Razeburg.
- Nomeny.
- Aremberg.
- Ostfriesland.

16.

3 abwesend.

- Pfalzlautern.
- Pfalz Simmern.
- Prüm.

3.

10 nicht *instruirte*.

- Hildesheim.
- Paderborn.
- Lüttich.
- Münster.
- Stromberg.
- Kempten.
- Berchtesgaden.
- Fürstenberg.
- Schwäb. Grafen.
- Fränk. Grafen.

10.

5 *ad referendum* genommen.

- Salzburg.
- Burgund.
- Hessenkassel.
- Hirschfeld.
- Wetter. Grafen.

5.

Auf den Fuß der *Repartition* nach der Reichs-*Matricul* von 1521 haben abgestimmt 19.

- Magdeburg.
- Pf. Veldenz.
- Weimar.
- Eisenach.
- Gotha.
- Altenburg.
- Coburg.
- Br. Culmbach.
- Br. Zelle.
- Br. Callenberg.
- Br. Grubenhagen.
- Halberstadt.
- Hinterpommern.
- Minden.
- Camin.
- Oßnabrück.
- N. Hademar.
- N. Dillenburg.
- Siegen und Diez.
- Westph. Grafen.

19.

***Pure* 5.**

- Oesterreich.
- Augsburg.
- Joh. Meister.
- Eggenberg.
- Salm.

5.

***Sub Spe rati* 2.**

- Bamberg.
- Würzburg.

2.

Mit dem Beding, daß sich Niemand *eximiret*.

- Hoch- u. Teutschmeister.
- Costanz.
- Basel.
- Chur.
- B. Baaden.
- Hohenzollern.
- Schwarzenberg.

7.

***Sub reservatione* der Erklärung über die *Moderationen*. 2.**

- Baiern.
- Leuchtenberg.

2.

***Sub reservatione quanti*. 10.**

- Eichstädt.
- Straßburg.
- 3 Freisingen.
- 4 Regensburg.
- 5 Passau.
- Hessendarmstadt.
- Fulda.
- Murbach u. Luders.
- Stablo.
- Schwäb. Prälaten.

10.

NB. Unter diesen haben sich Straßburg und Murbach Lüders zu gar nichts verstanden, sondern blos in der andern Beutel votirt. Nro. 3. 4. 5. sind baierische Kreißstände; reservirten ihre eigene Moderationen; konnten also nicht zum Nachtheil der übrigen Kreisstände zu Errichtung eines Gesetzes mitwirken, wovon sie sich selbst loßsagten; welche Bemerkung überhaupt von all diesen 10 Stimmen gilt: mithin konnten durch sie nicht Majora gemacht werden.

Ad majora. 8.

- Trient.
- Brixen.
- Lauenburg.
- Anhalt.
- Henneberg.
- Lobkowitz.
- Auersberg.
- Rhein. Prälaten.

8.

NB. Da die auf den Fuß von 1672 abstimmende sowohl pure als sub Spe rati, und mit Bedingungen wegen den Exemtionen und Moderation zusammen nur 16 ausmachen, und die sich selbst ausnehmende und nur in anderer Beutel stimmende 10 nicht gerechnet werden können, so sind diese 8 den 19 auf den Fuß der Matrikel abstimmenden, welche wirklich Majora ausmachen, beizuzählen.

Mit dem Beding, daß diese Verfassung nur auf 3 Jahre gelten solle. 8.

- Braunschweig Zelle.
- Freisingen.
- Br. Wolfenbüttel.
- Regensburg.
- Br. Calenberg.
- Anhalt.
- Henneberg.
- Hirschfeld.

8.

Nach dieser Abstimmungs-Tabelle hat sich das damalige Directorium im Reichsfürstenrathe sicher geirret, da es schon am 16ten Juny 1681 angezeigt hat, es wären Majora für den Repartitions-Fuß von 1672 vorhanden.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reuß, Johann August, 1751-1820

Deductions- und Urkunden-Sammlung

Bd.: 14

Ulm (1799)

Bamberg, Staatsbibliothek -- .56 J 33
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11411176-7
VD18 80313566-001